

Ruhr Universität Bochum
Juristische Fakultät
MA Kriminologie und Polizeiwissenschaft
MAKRIM 11

Masterarbeit

**Prävention homo- und transphober
Vorurteils kriminalität in
Deutschland am Beispiel Berlins**

**Erstgutachterin: Dr. Bärbel Bongartz
Zweitgutachterin: Jutta Dinça**

Vorgelegt am 8.2.2017 von Moritz Konradi

Kontakt: moritz.konradi@gmail.com

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich, dass ich diese Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

Moritz Konradi

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	i
Tabellenverzeichnis	ii
1. Einleitung	1
2. Homo- und transphobe Vorurteilskriminalität und ihre Prävention – Begriffsbestimmungen und Stand der Debatte	3
2.1 Homo- und transphobe Vorurteilskriminalität	3
2.2 Kriminalprävention.....	16
2.3 Prävention von homo- und transphober Vorurteilskriminalität.....	25
3. Aktuelle Herausforderungen für die Prävention homo- und transphober Vorurteilskriminalität in Deutschland	31
3.1 Homo- und transphobe Vorurteilskriminalität im Strafrecht.....	31
3.2 Zur Problematik der polizeilichen Erfassung homo- und transphober Vorurteilskriminalität.....	40
3.3 Probleme der strafprozessualen Bearbeitung homo- und transphober Vorurteilskriminalität.....	50
4. Prioritäten bei der Prävention homo- und transphober Vorurteilskriminalität in Berlin	59
4.1 Gemeinschaftliche Prävention homo- und transphober Vorurteilskriminalität in Berlin – zentrale Akteure	59
4.2 Dialog, Vernetzung, Professionalisierung – zentrale Formen und Maßnahmen der Prävention	67
4.3 Sensibilisierung und Empowerment – LSBT-Personen als Zielgruppe der Präventionsarbeit	74
Einschub: Delikts- und zielgruppenspezifische Präventionsmaßnahmen – eine systematische Übersicht	80
5. Fazit	83
Literaturliste	88

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ASH	Alice-Salomon-Hochschule Berlin
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJV	Bundesministerium der Justiz und des Verbraucherschutzes
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
DFK	Deutsches Forum Kriminalprävention
DPT	Deutscher Präventionstag
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FRA	European Union Agency for Fundamental Rights (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte)
GMF	Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
HWR	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
IKG	Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung, Universität Bielefeld
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst
LADS	Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung Berlin
LGBT	Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual
LSBT	Lesben, Schwule, Bi- und Trans-Personen
LSBTI	Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen
ODIHR	Office for Democratic Institutions and Human Rights (Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
NGOs	Non-Governmental Organisations (Nicht-Regierungs Organisationen)
NZK	Nationales Zentrum Kriminalprävention
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PMK	Politisch Motivierte Kriminalität
ProPK	Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Abwertung von Homosexuellen. Prozentsatz derjenigen, die den Aussagen ‚eher‘ oder ‚voll und ganz‘ zugestimmt haben	Seite 12
Tabelle 2	BMI Langzeitübersicht PMK Hasskriminalität gegen die sexuelle Orientierung 2001-2015	Seite 44
Tabelle 3	Polizei Berlin – Langzeitübersicht PMK Hasskriminalität gegen die sexuelle Orientierung in Berlin 2006-2015	Seite 45
Tabelle 4	MANEO – Langzeitübersicht der homo- und transphoben Übergriffe in Berlin 2003-2015	Seite 46

1. Einleitung

Der 24.7.2015 war ein gewöhnlicher Sommertag in Berlin Pankow. Der 48-jährige Simon und sein zehn Jahre jüngerer Freund Mario liefen Hand in Hand die Schönhauser Allee entlang.¹ Unweit des Mauerparks kam ihnen eine Gruppe von etwa 20 Männern entgegen, die sie noch nie zuvor gesehen hatten. Einige von ihnen trugen Fankleidung eines Berliner Fußballvereins, der seine Spiele im unweit gelegenen Friedrich-Ludwig-Jahn Sportpark austrägt. Dann ging alles ganz schnell: Ein Mann aus der Gruppe trat auf die beiden zu, beschimpfte sie als „dumme und kranke Schwuchteln“ und schlug Simon dann unvermittelt mehrmals mit großer Wucht ins Gesicht. Mario lief schnell zu zwei Polizeibeamten, die gerade in der Nähe einen Verkehrsunfall aufnahmen, und bat um Hilfe. Die Polizisten konnten den Täter wenig später festnehmen.² Durch den Angriff erlitt Simon schwere Gesichtsverletzungen. Mehrfach dislozierte Jochbein- und Kieferfrakturen machten operative Eingriffe und eine langwierige Heilbehandlung nötig. In der Hauptverhandlung gegen den 28-jährigen Täter, die zwölf Monate später vor dem Amtsgericht Tiergarten stattfand, sagte ein unbeteiligter Zeuge aus, der Angreifer sei mit so großer Brutalität vorgegangen, dass er den Eindruck erweckt habe, sein Opfer vernichten zu wollen (vgl. MANEO 2016b: 23).

Der Angriff auf Simon ist kein Einzelfall. Opferhilfeeinrichtungen und Interessenvertretungen von LSBT-Personen³ und anderen gesellschaftlichen Minderheiten in Deutschland berichten immer wieder von scheinbar willkürlichen Übergriffen.⁴ Sie sind häufig, wie auch der hier geschilderte Beispielfall, von großer Brutalität gekennzeichnet. Die Taten richten sich gegen Einzelpersonen, denen sie großes Leid zufügen, und die wie Simon mitunter lange mit den Folgen zu kämpfen haben. Doch neben dieser persönlichen Dimension haben sie auch eine gesellschaftliche Bedeutungsebene: Simon war dem 28-jährigen

¹ Die Namen wurden zum Zweck der Anonymisierung der Betroffenen geändert.

² Die Polizei Berlin veröffentlichte am 25.7.2015 eine Pressemeldung zur Tat auf ihrer Website, wo täglich mehrfach in Meldungen über Polizeieinsätze berichtet wird. Siehe PolizeiBerlin (2015).

³ Lesben, Schwule, Bisexuelle und transsexuelle/transgeschlechtliche Personen.

⁴ Eine systematische Dokumentation solcher Taten erfolgt nur in einigen Städten und ist auch dort unvollständig, weshalb Aussagen zur Prävalenz schwierig bleiben. Ausführlicher wird dies in Kapitel 3.2 diskutiert.

Täter bis zur geschilderten Begegnung völlig unbekannt. Er wurde von ihm, das machen die gerufenen Beleidigungen deutlich, als Schwuler identifiziert: als Mensch, der sich auf Grund seiner sexuellen bzw. geschlechtlichen Identität von der gesellschaftlichen Mehrheit unterscheidet, als Mitglied der gesellschaftlichen Minderheitengruppe der LSBT-Personen. Seine Abneigung galt nicht Simon als Person, sondern dieser Gruppe, die Simon für ihn in diesem Moment repräsentierte.

In der Kriminologie werden durch Vorurteile oder Hass gegen gesellschaftliche Minderheiten motivierte Straftaten als Vorurteilskriminalität bzw. Hasskriminalität bezeichnet.⁵ Entsprechende Konzepte werden in der deutschsprachigen kriminologischen Fachdebatte seit den 2000er Jahren intensiv diskutiert (vgl. Aydin 2006; Bongartz 2013; Coester 2008; Glet 2011; Kohlstruck 2004; Krupna 2010; Lang 2014; Schneider 2003, 2009). Der Phänomenbereich wird in seinen theoretischen, gesellschaftspolitischen, strafrechtlichen, polizeilichen und justiziellen Dimensionen untersucht. Dabei ist zuletzt auch zunehmend die Frage nach den Möglichkeiten der Prävention (vgl. Bannenberget al. 2006a; Rössner/Coester 2003) in den Blickpunkt geraten. Sie ist in der Kriminologie bis heute jedoch weit weniger systematisch erörtert worden.

Diese Masterarbeit soll dazu beitragen, Möglichkeiten und Erfordernisse präventiver Strategien gegen homo- und transphobe Vorurteilskriminalität in Deutschland am Beispiel Berlins zu klären. Die forschungsleitende Fragestellung der Arbeit lautet daher: Was sind heute zentrale Herausforderungen und Prioritäten bei der Prävention von homophober Vorurteilskriminalität? Die Arbeit beschäftigt sich beispielhaft mit dem Bundesland Berlin, da es hier im Vergleich mit anderen Bundesländern bzw. Großstädten bereits verstärkt Ansätze einer städtischen Präventionsarbeit gibt, in die die Strafverfolgungsbehörden, zivilgesellschaftliche Organisationen und andere kommunale Akteur/innen eingebunden sind.

In Teil 2 werden die zentralen Begriffe der Untersuchung – homo- und transphobe Vorurteilskriminalität (2.1) und Kriminalprävention (2.2) – eingeführt, theoretisch verortet und auf einen für die Untersuchung produktiven Inhalts-

⁵ Warum hier der Begriff Vorurteilskriminalität bevorzugt verwendet wird, wird in Kapitel 2.1 erläutert.

kern eingegrenzt. Zudem wird der Stand der kriminologischen Debatte zur Prävention von homo- und transphober Vorurteils kriminalität zusammengefasst (2.3).

In Teil 3 werden aktuelle Herausforderungen im gesellschaftlichen Umgang mit homo- und transphober Vorurteils kriminalität fokussiert. Zunächst wird die kontrovers diskutierte Frage nach der angemessenen strafrechtlichen Würdigung homo- und transphober Vorurteils kriminalität erörtert (3.1), anschließend die Problematik des polizeilichen Erkennens und Erfassens solcher Taten analytisch bearbeitet (3.2). Das dritte Kapitel dieses Teils (3.3) nimmt die Herausforderungen der strafprozessualen Bearbeitung homo- und transphober Vorurteils kriminalität in den Blick. Zum Abschluss der Kapitel wird dabei die Relevanz des jeweiligen Themenkomplexes für die Präventionsarbeit aufgezeigt.

In Teil 4 werden als prioritär erachtete Themenbereiche der Prävention von homo- und transphober Vorurteils kriminalität erörtert. Zunächst werden die zentralen Akteur/innen der kommunalen Präventionsarbeit in den Blick genommen und ihre Rollen erörtert (4.1). Anschließend werden Formen ihrer Zusammenarbeit, der Vernetzung und Professionalisierung dieser Akteur/innen – Vereine, Präventionsräte, Präventionsabteilungen von Polizeibehörden und anderen – fokussiert (4.2). Schließlich wird die Sensibilisierungs- und Empowerment-Arbeit mit LSBT-Personen – also den potentiellen Opfern – als zentraler und bedeutender Ansatz der Prävention von homo- und transphober Vorurteils kriminalität vorgestellt (4.3).

Im Fazit (5.) werden die Ergebnisse der Argumentation zusammengeführt und als Aspekte formuliert, die aus Sicht des Autors für die Prävention von homo- und transphober Vorurteils kriminalität in Berlin zentral sind.

2. Homo- und transphobe Vorurteils kriminalität und ihre Prävention – Begriffsbestimmungen und Stand der Debatte

2.1 Homo- und transphobe Vorurteils kriminalität

Hass- und Vorurteils kriminalität

Um das Konzept der Vorurteils kriminalität, das in dieser Arbeit den kriminologischen Rahmen zum Verständnis von Taten wie der gegen Simon gerichteten

stellt, zu explizieren, werden hier zunächst die zwei Teilbegriffe Vorurteil und Kriminalität eingeführt, aus denen es sich zusammensetzt.

Um den Begriff des Vorurteils hat sich heute ein eigenständiges interdisziplinäres Forschungsfeld, die Vorurteilsforschung, etabliert, insbesondere in der Sozialpsychologie ist der Begriff heute von großer Bedeutung (vgl. Zick 1997: 53ff). Als Vorurteile werden starre oder pauschale negative Einstellungen gegenüber Bevölkerungsgruppen oder Einzelpersonen, die mit diesen Gruppen in Verbindung gebracht werden, verstanden (vgl. Benz/Widmann 2007: 36; Zick et al. 2011: 31f). Vorurteile umfassen Momente der Kategorisierung (Unterscheidung), der Stereotypisierung (Verallgemeinerung) sowie der negativen Bewertung – so kann eine Abgrenzung zwischen dem eigenen (Ingroup) und dem anderen (Outgroup) erfolgen und die eigene Identität scheinbar gefestigt werden (vgl. Zick et al. 2011: 32ff). Die gesellschaftspolitische Dimension von zusammenhängenden Vorurteilen gegenüber verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen beschreibt das Konzept der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) (vgl. Heitmeyer 2002), das im folgenden Abschnitt zur Verortung der Begriffe Homo- und Transphobie noch ausführlicher eingeführt wird.

Als Kriminalität lassen sich in einer ersten Annäherung jegliche “Handlungen mit strafrechtlichen Rechtsfolgen” (Schwind 2013: 3) verstehen. Doch diese strafrechtliche Definition ist nur eine Herangehensweise unter mehreren – Schwind grenzt davon einerseits einen engeren, natürlichen Kriminalitätsbegriff ab, der solche Handlungen umfasst, die auch ohne strafrechtliches Verbot als verächtlich gelten, andererseits einen soziologischen Kriminalitätsbegriff, der alle Formen abweichenden Verhaltens umfasst, also auch solche, die nicht durch Kriminalgesetze erfasst und unter Strafe gestellt sind (vgl. Lüdemann/Ohlemacher 2002: 9ff; Schwind 2013: 3ff). In der Kriminologie wird heute weitgehend betont und anerkannt, dass der Begriff Kriminalität keinen ontologischen Kern besitzt; vielmehr herrschen in unterschiedlichen Gesellschaften und zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Auslegungen des Begriffs vor, es werden also verschiedene Verhaltensweisen als kriminell aufgefasst und ggf. strafrechtlich sanktioniert (vgl. Kunz 2011: 9ff). Im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit wird (in Anlehnung an Lüdemann/Ohlemacher

2002) zum Zweck der Klarheit und Handhabbarkeit ein eher enges Verständnis von Kriminalität als Handeln, das strafrechtlich verfolgbar ist, favorisiert. Diese definitorische Frage wird im Gang der folgenden Untersuchungen durchaus noch von Bedeutung sein, da so vorurteilsmotivierte Übergriffe, die keine strafrechtlich relevanten Handlungen umfassen, tendenziell außen vor bleiben müssen (vgl. Bongartz 2013: 46f).

Im Begriff der Vorurteils kriminalität verbinden sich nun die zwei hier erörterten Teilbegriffe zu einem kriminologischen Konzept:

„Vorurteils kriminalität sind also Gewaltstraftaten gegen Personen oder Sachen, die der Täter vor dem Hintergrund eines eigenen Gruppenzugehörigkeitsgefühls gegen ein Mitglied einer anderen Gruppe aufgrund deren Eigenschaft – wie Rasse, Nationalität, Religion, sexuelle Orientierung oder sonstiger Lebensstile – ausführt und damit beabsichtigt, alle Fremdgruppenmitglieder einzuschüchtern und die Eigengruppe zu entsprechenden Taten aufzufordern“ (Bannenberget al. 2006c: 25).⁶

Unter Vorurteils kriminalität werden demnach Straftaten verstanden, bei denen „traditionelle Delikte“ (Schneider 2003: 498), also strafrechtlich definierte und sanktionierte Tatbestände, auf Grund von bzw. motiviert durch Vorurteile auf Seiten des Täters/der Täterin gegen die Bevölkerungsgruppe, mit der das Opfer assoziiert wird, begangen werden.⁷ Entscheidend ist die Motivation des Täters/der Täterin, die in der Tat zum Ausdruck kommt: Eine Person wird als Träger/in eines Persönlichkeitsmerkmals – wie „Rasse“, Religion, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, politische oder sexuelle Orientierung, Alter oder geistige oder körperliche Behinderung – bzw. als Mitglied einer der entsprechenden Merkmalsgruppen identifiziert und angegriffen. Diese Motivation, und

⁶ In der vorliegenden Definition fassen die Autor/innen unter Vorurteils kriminalität ausschließlich Gewaltdelikte. Von dieser Definition wird im Rahmen dieser Masterarbeit insofern abgewichen, als dass Vorurteils kriminalität nicht auf den Bereich der Gewaltstraftaten – als solche werden im Wesentlichen gefährliche und schwere Körperverletzungsdelikte, Raubtaten, Tötungsdelikte, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen verstanden, vgl. BMI/BMJ (2006: 59ff) – eingeeengt wird. Hier werden als Vorurteils kriminalität alle strafrechtlich relevanten Handlungen, die aus einer Vorurteilsmotivation heraus begangen werden, verstanden, da sonst einige sehr häufig vorkommende Deliktarten – wie z.B. vorurteilsmotivierte Beleidigungen, Sachbeschädigungen oder einfache Körperverletzungen – nicht mitbedacht werden könnten. Die Beschränkung auf Gewaltdelikte ist auch unüblich und wird von den gleichen Autor/innen an anderer Stelle nicht vorgenommen.

⁷ Schneider stellt in seinem Artikel von 2003 dieses Konzept noch ein alternatives Konzept gegenüber, das unter Hass- bzw. Vorurteils kriminalität Rechtsbrüche eigener Art versteht, die im deutschen Strafrecht bisher nicht kriminalisiert sind. Heute hat sich das oben genannte Konzept, das ein strafrechtlich definiertes Grunddelikt mit einer Vorurteilsmotivation verbindet, gemeinhin durchgesetzt. Siehe dazu Schneider (2003: 498); Coester (2008: 22ff); ODIHR (2009a: 15f).

nicht die Einordnung in eine bestimmte strafrechtliche Deliktskategorie, ist das einende Moment von Vorurteilsverbrechen:

„Daher meint der Begriff ‚hate crime‘ oder ‚Vorurteilsverbrechen‘ eine Kategorie von Verbrechen, jedoch kein bestimmtes Delikt in einem Strafgesetzbuch. Eine Person kann ein *hate crime* in einem Land begehen, wo es keine bestimmte strafrechtliche Sanktion gegen Voreingenommenheit oder Vorurteile gibt. Der Begriff meint eher ein Konzept als eine juristische Definition“ (ODIHR 2009a: 15, Herv. im Orig.).

Das Konzept der Vorurteils kriminalität steht damit in engem Verhältnis zu anderen Konzepten wie gruppenfeindliche Gewalt, menschenfeindliche Gewalt und Diskriminierungsgewalt, auch rechte oder rechtsextreme/neonazistische Gewalt. In einem besonders engen Verhältnis steht es zum Konzept der Hasskriminalität, das insbesondere in der englischsprachigen Kriminologie noch prominenter diskutiert worden ist. Beide werden bis heute weitgehend synonym benutzt. Die kanadische Kriminologin Barbara Perry, die die englischsprachige Debatte maßgeblich mitgeprägt hat, beschreibt Hate Crimes als gegen gesellschaftlich marginalisierte Gruppen gerichtete Taten, die vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Machtverhältnisse stattfinden und darauf ausgerichtet sind, diese aufrecht zu erhalten:

„Hate crime (...) involves acts of violence and intimidation, usually directed toward already stigmatized and marginalized groups. As such, it is a mechanism of power and oppression, intended to reaffirm the precarious hierarchies that characterize a given social order. It attempts to re-create simultaneously the threatened (real or imagined) hegemony of the perpetrator’s group and the ‘appropriate’ subordinate identity of the victim’s group. It is a means of marking both the self and the Other in such a way as to reestablish their ‘proper’ relative positions, as given and reproduced by broader ideologies and patterns of social and political inequality“ (Perry 2001: 10).

Perry und viele andere bezeichnen die Beweggründe der Täter/innen mit dem Begriff des Hasses. Scheint diese Begriffswahl bezüglich des eingangs beschriebenen Beispielfalls zunächst gut nachvollziehbar, wird sie in der Literatur vielfach als irreführend problematisiert, da die relevanten kriminologischen Konzeptionen weniger auf emotionale Merkmale denn (wie auch Perrys eigene) auf sozialpsychologische Gruppenprozesse abzielen, die als Vorurteil treffender beschrieben sind (vgl. z.B. Bongartz 2013: 44ff; Chakraborti/Garland 2009: 15f; Coester 2008: 20ff; Jacobs/Potter 1998: 17; Lang 2014: 36ff).

In der deutschsprachigen Kriminologie ist diese Begriffsdebatte ebenfalls geführt worden. Einen wichtigen Beitrag dazu, die Diskussion um das Thema

Hass- bzw. Vorurteils kriminalität für die deutsche Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen, leistete die Studie des Berliner Kriminologen Marc Coester (Coester 2008).⁸ Coester stellt das aus den USA stammende Konzept der Hate Crimes dem deutschen Konzept des Rechtsextremismus gegenüber.

„Der Begriff der *hate crimes* stammt aus den USA und beschreibt meist strafrechtlich relevante Handlungen, im Zuge derer eine oder mehrere Person(en) oder deren Besitz Viktimisierung durch Einschüchterung, Bedrohung, physische oder psychische Gewalt erfährt/erfahren. Der oder die Täter ist/sind dabei teilweise oder gänzlich geleitet durch Vorurteile gegenüber bestimmten Merkmalen (wie Rasse, Abstammung, Nationalität, Religion, sexuelle Orientierung, Alter, Geschlecht, körperliche und/oder geistige Behinderung), welche die gesamte soziale Gruppe der/des Opfer(s) betreffen. Die Schädigung zielt daher nicht nur auf das direkte Opfer ab, sondern besitzt eine einschüchternde Botschaft, welche die Identität der Opfergruppe und damit die Grundfesten einer demokratischen Gesellschaft adressiert. Eine deutsche Übersetzung könnte dies als **vorurteilsgeleitete Straftaten** oder **Vorurteilskriminalität** definieren“ (ebd: 27; Herv. im Orig).

Auch Coester sieht das Problem, dass eine so starke Emotion wie Hass im Rahmen eines Strafverfahrens kaum erörtert oder nachgewiesen werden könne (vgl. dazu und zu Folgendem Jacobs/Potter 1998: 11f). Bei Tätern/Täterinnen stünde weniger Hass als vielmehr vorurteilige Abwertung der Opfergruppen im Vordergrund, die zu den Taten motiviert und diese subjektiv legitimiert (vgl. Chakraborti/Garland 2009: 15ff). „Hass“ stelle zudem ausschließlich die Täter/innenmotivation in den Vordergrund und lasse die entscheidende gesellschaftliche Dimension der Gemeinschaftsschädigung außen vor (vgl. Bannenberg et al. 2005: 66).⁹

Trotz dieser terminologischen Unklarheiten hat sich der Begriff Hate Crime bzw. Hasskriminalität insbesondere im juristischen wie im medialen Diskurs etabliert und wird weiterhin benutzt. In dieser Masterarbeit wird auf Grund der treffenderen Beschreibung der Begriff Vorurteilskriminalität bevorzugt. Wenn auf Studien Bezug genommen wird, die von Hate Crime bzw. Hasskriminalität sprechen, werden die Begrifflichkeiten jedoch synonym verwendet.¹⁰

⁸ Zuvor wurde bereits die rechtswissenschaftliche Arbeit von Aydin (2006) erwähnt, ihr Fokus liegt jedoch spezifisch auf dem Teilbereich der Hate Speech bzw. der Volksverhetzung nach §130 StGB.

⁹ Eine sehr präzise Differenzierung dieser Phänomene nimmt Kati Lang (2014: 36ff) vor. Auch sie entscheidet sich für den Begriff Vorurteilskriminalität. Die Überlegungen von Lang sind sehr überzeugend und werden vom Autor geteilt, aus Platzgründen können sie hier jedoch nicht im Einzelnen wiedergegeben werden.

¹⁰ Die Debatte um diese begriffliche Frage hält an. Zuletzt hat Karsten Krupna vorgeschlagen, beide Begriffsaspekte zu verbinden und von ‚vorurteilsbedingten Hasstaten‘ zu sprechen. Seine Definition: „Vorurteilsbedingte Hasstaten sind zweckgerichtete Straftaten physischer

Hass- bzw. Vorurteils kriminalität wird in der kriminologischen Debatte als speziell zu betrachtendes Kriminalitätsphänomen verstanden, dem auf Grund seiner gesellschaftspolitischen Dimensionen und Aspekte eine besondere Relevanz zukommt. Zunächst – dies hat das eingangs beschriebene Fallbeispiel gezeigt – werden Vorurteilstaten häufig mit einer besonderen Brutalität, mit besonders exzessiver Gewalt begangen (vgl. Schneider 2009: 308). Von zentraler Bedeutung ist weiterhin, dass vorurteilsmotivierte Straftaten nicht allein auf das individuelle Opfer abzielen, sondern auf die gesamte Bevölkerungsgruppe, der das Opfer angehört bzw. der es zugerechnet wird.¹¹ Die Opfer werden nicht als individuelle Opfer ausgewählt – oftmals sind sie völlig austauschbar (vgl. dazu und zu Folgendem Perry 2001: 10f) – sondern als Stellvertreter oder Symbol für eine Gruppe, gegen die sich die Tat eigentlich richtet und die durch diese symbolisch viktimisiert wird. Der gesamten Gruppe wird eine Botschaft des Hasses und der Angst gesendet, ihre Sicherheit wird symbolisch in Frage gestellt. Und diese Strategie wirkt: In der Literatur gibt es klare Hinweise, dass die Anzeigebereitschaft bei Hassdelikten im Vergleich zu anderen Straftaten deutlich verringert ist (vgl. Schneider 2003: 499). Die Taten haben daher auch negative Folgen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt:

„Die Wirkungen dieser Taten sind verheerend, da sie erstens auf Merkmale abzielen, welche das Opfer nicht beeinflussen kann, weil sie zweitens der gesamten Opfergruppe eine einschüchternde Botschaft der Ablehnung, des Hasses und der Angst signalisieren und weil ihnen drittens ein Aufforderungscharakter an die eigene Gruppe innewohnt“ (Bannenberg et al. 2005: 65).

Auf Grund dieser über das individuelle Opfer hinausgehenden Wirkung werden Vorurteilsverbrechen auch als symbolische Verbrechen (vgl. ODIHR 2009a: 17) oder als Botschaftsverbrechen bezeichnet.¹² Es wird davon ausgegangen, dass diese Taten eine besonders gesellschaftsschädigende Wirkung

und/oder psychischer Art gegen Personen oder Sachen, die unmittelbar oder mittelbar auf diskriminierende Vorurteile bzgl. real oder fiktiv wahrnehmbarer Unterschiede oder Zuschreibungsprozesse zwischen sozialen Gruppen wie z.B. persönlicher Merkmale, Eigenschaften und Lebensweisen zurückzuführen sind“. Sie dazu Krupna (2010: 53).

¹¹ Es sind durchaus Fälle bekannt, in denen Menschen von Tätern/Täterinnen auf Grund einer Gruppenzugehörigkeit angegriffen wurden, die nicht den Tatsachen entsprach. Es geht hier also vornehmlich um die Wahrnehmung der Täter/innen, nicht um die tatsächliche Identität oder Gruppenzugehörigkeit der Opfer.

¹² „Charakteristikum und Besonderheit der Hassverbrechen sind vielmehr Schädigungen des symbolischen Status, der Identität und des Soseins des Opfers, das als Hasssymbol, Feind, entpersonalisiertes ‚gesichtsloses‘ Hassobjekt verstanden wird“. Siehe Schneider (2003: 498).

entfalten können. Dies hat dazu geführt, dass sie nicht nur in der kriminologischen Fachdebatte diskutiert werden, sondern auch internationale Institutionen intensiv zu dem Thema arbeiten und Programme aufgelegt haben, um Vorurteils kriminalität zu problematisieren und zurückzudrängen. Insbesondere das Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat die Relevanz des Themas erkannt und wirbt darum, dass es kriminalpolitisch stärkere Beachtung findet:

„The impact of hate crimes can be far greater than that of crimes without a bias motive, particularly in their impact on individual victims, those immediately associated with them and wider society. This greater impact is one of the key reasons why hate crimes should be treated differently than the same crimes committed without a bias motivation“ (ODIHR 2009b: 17).

In dieser gesellschaftspolitischen Bedeutungsebene von vorurteilsmotivierter Kriminalität liegt auch eine besondere kriminologische Relevanz begründet. Vorurteilsmotivierte Kriminalität stellt Grundwerte des demokratischen Zusammenlebens in Frage, darunter die Unantastbarkeit der Würde und Integrität der betroffenen Bevölkerungsgruppen und die Grundsätze der Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung auf Grund der im Grundgesetz und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz besonders geschützten Persönlichkeitsmerkmale. Eine konsequente und klar erkennbare kriminalpolitische Strategie gegen vorurteilsmotivierte Straftaten ist daher laut OSZE eine Grundbedingung dafür, das friedliche Zusammenleben in modernen Gesellschaften zu erhalten und ein gewaltvolles Auseinanderbrechen ihrer Grundfesten zu verhindern:

“When hate crimes are not thoroughly investigated and prosecuted, this can send a signal that the perpetrators are free to continue their activities, which may encourage others to commit similar crimes. Impunity for the perpetrators of hate crimes contributes to rising levels of violence. In the absence of protection from hate crime, minority communities lose confidence in law enforcement and government structures, leaving them further marginalized. In the worst cases, hate crimes can cause retaliatory attacks by the victim groups, creating a spiral of violence“ (ebd: 18).

Vorurteils kriminalität nimmt viele unterschiedliche Formen an und richtet sich gegen viele Betroffenenengruppen. In dieser Arbeit steht homo- und transphobe Vorurteils kriminalität, also gegen die Gruppe der LSBT-Personen gerichtete Taten im Vordergrund – der folgende Abschnitt erläutert daher zunächst die Begriffe Homo- und Transphobie.

Homo- und Transphobie

Mit den Begriffen Homophobie und Transphobie werden Vorurteile gegenüber und Abwertung bzw. Ablehnung von homosexuellen und transsexuellen Menschen bezeichnet. Homo- und Transsexualität werden dabei als Normabweichungen und als Verstoß gegen geltende Moralvorstellungen verstanden (vgl. Zick/Klein 2014: 63). Sie äußern sich z.B. darin, dass homo- und transsexuellen Menschen Moral abgesprochen oder ihnen gleiche Rechte verweigert werden (vgl. Zick et al. 2011: 47f).

Der Begriff Homophobie entstammt dem US-amerikanischen psychologischen Diskurs, geprägt wurde er von dem Psychologen George Weinberg (vgl. Weinberg 1972: 1ff). Er beschreibt in Anlehnung an das psychologische Konzept der Phobie eine sachlich unbegründete und folglich irrationale Angst vor Homosexuellen und problematisiert die Ablehnung von Homosexuellen schon auf begrifflicher Ebene, indem er sie mit einer Psychopathologie assoziiert (vgl. dazu und zu Foldendem Herek 2004: 7f). Wichtig wurde der Begriff vor allem für die Schwulenbewegung, der er ein sprachliches Mittel an die Hand gab, die Ablehnung und Diskriminierung von sexuellen Minderheiten zu thematisieren und zu skandalisieren.

Der Begriff Transphobie beschreibt parallel dazu die Ablehnung von bzw. Angst vor Menschen, die nicht den Geschlechtererwartungen der Gesellschaft entsprechen, also transsexuell oder transgender¹³ sind (vgl. Hill/Willoughby 2005: 533). Hier ist es nicht die sexuelle Identität bzw. Orientierung, sondern die geschlechtliche Identität, die als unnormal oder unnatürlich wahrgenommen und abgewertet wird (vgl. Fuchs et al. 2012: 8). Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass Homo- und Transphobie eng miteinander verwandte und sich überlagernde Konzepte sind, da sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität bzw. Geschlechtsausdruck miteinander verknüpft sind (vgl. Franzen/Sauer 2010: 24f).

Kritisch ist dabei zu betrachten, dass die Begriffe Homo- und Transphobie durch die Bezugnahme auf das psychologische Konzept der Phobie die eigentlich gesellschaftlichen Prozesse der Vorurteilsbildung und Diskriminierung

¹³ Das englische ‚gender‘ lässt sich im Deutschen mit dem Begriff Geschlechtsidentität übersetzen. Im Englischen ist eine Unterscheidung zwischen biologischem Geschlecht, ‚sex‘, und sozialer Geschlechtsidentität, ‚gender‘, üblich. Vgl. dazu Butler (1991: 15ff).

auf eine Psychopathologie reduzieren (vgl. Finger 2015: 26; Zick et al. 2011: 48). In den Sozialwissenschaften sind daher Ansätze entwickelt worden, die Homo- und Transphobie stärker in den Kontext gesellschaftlicher bzw. sozial-psychologischer Prozesse, insbesondere Machtverhältnisse stellen. Einer dieser Ansätze ist das Konzept der ‚Hegemonialen Männlichkeit‘, das von der Erziehungswissenschaftlerin und Soziologin Raewyn Connell in die Debatte eingebracht wurde. Connell versteht Männlichkeit als eine soziale und kulturelle Konstruktion, die gegenüber ihrem Gegenpart – Weiblichkeit – eine gesellschaftliche Vormachtstellung einnimmt (vgl. Connell 1995: 71ff). Diese Vormachtstellung wird gerade dadurch verfestigt, dass alles, was als unmännlich qualifiziert werden kann, abgewertet wird.

Als unmännlich gelten nach Connell's Konzeption jedoch nicht nur Frauen als Trägerinnen von Weiblichkeit, sondern auch Männer, die dem vorherrschenden – hegemonialen – Männlichkeitsbild nicht entsprechen (vgl dazu und zu Folgendem Connell 1995: 78ff; Kimmel 1994: 131; auch Perry 2001: 105ff). Und dies sind in allererster Linie schwule Männer: Sie scheren aus dem heterosexuellen Rahmen, der sich mit Männlichkeit in ihrer hegemonialen Form verknüpft, aus, und werden in der Folge als unmännlich abgewertet, ausgegrenzt, und nicht zuletzt Ziel von Gewalt:

„Oppression positions homosexual masculinities at the bottom of a gender hierarchy among men. Gayness, in patriarchal ideology, is the repository of whatever is symbolically expelled from hegemonic masculinity, the items ranging from fastidious taste in home decoration to receptive anal pleasure. Hence, from the point of view of hegemonic masculinity, gayness is easily assimilated to femininity. And hence (...) the ferocity of homophobic attacks“ (Connell 1995: 78).

Für die Täter/innen, so erläutert Perry weiter, die meist junge Männer sind, bieten homophobe Attacken somit eine günstige Gelegenheit, um ihre eigene Männlichkeit – manifestiert in Kampfbereitschaft, Unerschrockenheit und Härte – und nicht zuletzt ihre eigene Heterosexualität, unter Beweis zu stellen (vgl. Perry 2001: 108f).

In den deutschsprachigen Sozialwissenschaften sind Homo- und Transphobie am ausführlichsten durch die Studien zur ‚Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit‘ (GMF) erforscht worden, die durch das Bielefelder Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) durchgeführt werden. Sie verstehen Homophobie als Teil des Syndroms GMF, das im Kern durch eine

Ideologie der Ungleichwertigkeit bestimmt ist (vgl. Heitmeyer 2002: 18). Durch diese Ideologie der Ungleichwertigkeit, so der Bielefelder Ansatz, seien Homo- und Transphobie mit anderen Abwertungs-, Diskriminierungs- und Gewaltphänomenen wie Rassismus, Antisemitismus, Sexismus oder der Abwertung von Menschen mit Behinderungen verbunden (vgl. Heitmeyer 2011: 16).

Die Studien des Bielefelder IKG haben auch den Kern des heutigen Wissensstandes zur Verbreitung von homophoben Einstellungen in der Bevölkerung mitgeliefert. Im Rahmen der Langzeitstudie Deutsche Zustände sind drei Items zum Thema Homophobie erhoben worden, die die Zustimmung zu von Vorurteilen und Ablehnung geprägten Äußerungen über Homosexuelle messen (vgl. Heitmeyer 2012: 39). Nach Beendigung der Langzeitstudie im Jahr 2012 wurden die gleichen Items von der vom Kompetenzzentrum für Rechtsextremismus- und Demokratieforschung durchgeführten sog. Mitte-Studie weiter erhoben (vgl. Decker et al. 2016: 51; Zick/Klein 2014: 68). Folgende Grafik führt die Ergebnisse dieser Erhebungen in einer Tabelle zusammen:

Tabelle 1:

Abwertung von Homosexuellen. Prozentsatz derjenigen, die den Aussagen ‚eher‘ oder ‚voll und ganz‘ zugestimmt haben

Zustimmung in %	2005	2009	2010	2011	2014	2016
"Es ist ekelhaft, wenn Homosexuelle sich in der Öffentlichkeit küssen"	34,8	27,8	26,1	25,3	20,3	40,6
"Homosexualität ist unmoralisch"	16,6	15,7	16,3	15,8	11,6	24,8
"Ehen zwischen zwei Frauen bzw. zwei Männern sollten nicht erlaubt sein"	40,5	29,4	25,3	21,2	-	36,2

Eigene Darstellung. Daten aus (Decker et al. 2016: 51f; Heitmeyer 2002: 38ff; IKG 2011: 7; Zick/Klein 2014: 68).

Die Grafik zeigt, dass es in Teilen der Bevölkerung durchaus Zustimmung für vorurteilige und abwertende Aussagen zum Thema Homosexualität/Homosexuelle gibt. Auch wird deutlich, dass signifikante Teile der Bevölkerung die rechtliche Gleichstellung von Homosexuellen ablehnen. Die Zusammenstellung zeigt darüber hinaus einen zuletzt deutlichen Anstieg der Zustimmung zu ablehnenden Aussagen zum Thema Homosexualität, wobei hier auf Probleme

der Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Studien hingewiesen werden muss.¹⁴ Es wird jedoch zweifelsohne deutlich, dass die Ablehnung von Homosexuellen verbreitet und statistisch nachweisbar ist.

Transphobe Einstellungen werden durch diese Erhebungen nicht explizit erfasst. Vorurteile gegen Transpersonen werden teilweise unter dem Begriff Homophobie subsumiert, eigene Items werden zu diesem Thema jedoch nicht erhoben (vgl. Zick/Küpper 2012: 13), was dazu führt, dass zur Verbreitung von Transphobie in der Bevölkerung keine entsprechenden Daten zur Verfügung stehen.

Homo- und transphobe Vorurteils kriminalität

Homo- und transphobe Vorurteils kriminalität bezeichnet folglich vorurteilsmotivierte Straftaten gegen Menschen, die als homo- oder transsexuell wahrgenommen werden. Bevor nun im Anschluss an die oben genannten Definitionen von Hass- bzw. Vorurteils kriminalität von Perry, Bannenberg et al. und Krupna sowie die konzeptuellen Überlegungen zu Homo- und Transphobie eine eigene Arbeitsdefinition formuliert wird, werden zunächst noch einige Beispielfälle eingeführt und kommentiert.¹⁵ So sollen neben der Konzeption auch die Phänomenologie homo- und transphober Vorurteils kriminalität besser dargestellt werden, zudem werden noch einmal einige für die Definition zentrale Aspekte verdeutlicht und nachvollziehbar gemacht.

„Wedding, 05.07.2015, 02:00 Uhr: Volksverhetzende Beleidigung in der U-Bahn
Eine Gruppe von fünf schwulen Männern war in der U-Bahnlinie 6 in Richtung Alt-Tegel unterwegs, als drei etwa 18 bis 25-jährige Männer an sie herantraten und sie als schwul identifizierten. Die drei begannen, die Betroffenen zu beleidigen, unter anderem wurden sie als ‚widerliche Schwuchteln‘ bezeichnet. Außerdem riefen sie ‚ab nach Auschwitz-Birkenau!‘. Schließlich stiegen die Täter aus. Die fünf Betroffenen blieben in der U-Bahn sitzen und setzten ihren Weg fort. Der betroffene 28-Jährige, der den Vorfall später bei MANEO meldete, gab an, er sei bereits mehr als einmal Opfer homophober Übergriffe geworden“ (MANEO 2016c: 39).

¹⁴ Die Vergleichbarkeit der Studien ist auf Grund unterschiedlicher Erhebungsmethoden nicht gewährleistet: Während im Rahmen der Studie ‚Deutsche Zustände‘ Telefoninterviews durchgeführt wurden, arbeitet die Mitte-Studie mit ‚Face-to-Face‘-Befragungen. Siehe dazu Decker et al. (2016: 50f).

¹⁵ Die Beispielfälle sind dem MANEO-Report 2015 entnommen. Das Projekt führt in seinem jährlich erscheinenden Report auch jeweils 20-30 Beispielfälle aus der eigenen Arbeit auf, anhand derer die Facetten homo- und transphober Vorurteils kriminalität deutlich werden. Siehe MANEO (2016c: 34ff).

Im hier geschilderten Fall werden die fünf Opfer von den ihnen unbekanntem Tätern als schwul identifiziert. Aus dem Wortlaut der folgenden Beleidigungen wird deutlich, dass diese durch Ablehnung von Homosexualität bzw. homophobe Vorurteile motiviert sind. Es sind also nicht die individuellen Eigenschaften der Opfer, sondern die Wahrnehmung dieser als Teil der Gruppe der Homosexuellen bzw. schwulen Männer, die die Täter zur Tat bewegt. Zu physischen Angriffen gegen die Opfer kommt es in diesem Fall nicht, jedoch ist vielfach darauf hingewiesen worden, dass auch psychische Anfeindungen – insbesondere dann, wenn sie wiederholt erfolgen – von großer schädigender Wirkung sein können (vgl. Messer 2008: 27ff; siehe dazu ausführlicher Kapitel 4.3).

„Lichtenberg, 02.05.2015, 00:10 Uhr: Beleidigung und Körperverletzung an Tram-Haltestelle

Ein 27-jähriger schwuler Mann saß mit seiner Freundin, einer Trans-Frau, in der Tram, als eine Gruppe pöbelnder Männer hinzustieg. Die beiden spürten, dass die Situation gefährlich wurde und stiegen deshalb an der nächsten Haltestelle aus, obwohl diese noch nicht ihr Ziel gewesen war. Doch die Gruppe folgte ihnen und begann an der Haltestelle, zunächst die Trans-Frau anzugreifen. Als sich der 27-Jährige schützend vor seine Freundin stellte, wurde er zu Boden geworfen und getreten. Beide Betroffenen erlitten bei den Angriffen Hämatome am Körper. Die Geschädigten haben keine Anzeige bei der Polizei erstattet, weil sie der Meinung sind, dass die Polizei mit derartigen Übergriffen nicht umgehen kann“ (MANEO 2016c: 37).

Auch im hier geschilderten Fall sind sich Täter und Opfer nicht bekannt – die Täter identifizieren die Opfer als trans- bzw. homosexuell, ihre Beleidigungen und brutalen tätlichen Angriffe richten sich zunächst gegen die Transperson, in der Folge auch gegen ihren schwulen Freund, der ihr zur Hilfe kommt.¹⁶ Das strafbare Verhalten ist hier durch die Ablehnung der durch die Täter wahrgenommenen Transsexualität des Opfers motiviert. Die abschließenden Sätze deuten darauf hin, dass die Opfer die Straftaten zwar bei dem Anti-Gewalt-Projekt gemeldet haben, jedoch keine Strafanzeige erstattet und auch sonst keinen Polizeikontakt hergestellt haben. Die Tat bleibt also im Dunkelfeld, das im Bereich homo- und transphober Vorurteils kriminalität vermutlich groß ist (vgl. dazu Kapitel 3.2).¹⁷

¹⁶ Einige Forscherinnen und Forscher sehen Hinweise darauf, dass homo- und transphobe Vorurteils kriminalität – auch im Vergleich zu vorurteilsmotivierten Taten, die andere gesellschaftlich marginalisierte Gruppen betreffen – von besonders großer Brutalität gekennzeichnet sind. Siehe dazu Perry (2001: 107f); Chakraborti/Garland (2009: 63f).

¹⁷ Kaßauer geht davon aus, dass etwa 90% der homo- und transphob motivierten Taten nicht zur Anzeige gebracht werden. Siehe Kaßauer (2009: 16f).

„Tiergarten, 19.05.16, 11:00 Uhr: Sachbeschädigung an Gedenktafeln am Magnus-Hirschfeld-Ufer

Die Gedenktafeln am Magnus-Hirschfeld-Ufer, die an die erste homosexuelle Emanzipationsbewegung in Deutschland erinnern, sind von Unbekannten mit Symbolen beschmiert worden. Bereits im Jahr 2014 hatte es mehrere Sachbeschädigungen und Vandalismusschäden an Gedenkorten der Schwulenbewegung gegeben, z.B. am Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen im Großen Tiergarten oder die Gedenktafel am U-Bahnhof Nollendorfplatz. Es wurde Anzeige gegen Unbekannt erstattet“ (MANEO 2016c: 37).

Die hier dokumentierten Sachbeschädigungen an Berliner Denkmälern sind weitere Beispiele für Vorurteils kriminalität. Die Taten richten sich gegen Orte der Identifikation von Homosexuellen, die symbolisch für die gesellschaftliche Gruppe der Homosexuellen stehen. Sie bringen homophobe Vorurteile zum Ausdruck und vermitteln der betroffenen Gruppe die Botschaft, sie sei unerwünscht bzw. ihre Präsenz im öffentlichen Raum werde mit Gewalt beantwortet.

Im Anschluss an die vorangestellten konzeptuellen und phänomenologischen Überlegungen wird folgende Arbeitsdefinition formuliert: Homo- und transphobe Vorurteils kriminalität bezeichnet gegen Personen (oder ihnen zugeordnete Sachen oder Institutionen) gerichtete Straftaten, die Täter/innen ausschließlich oder unter anderem deshalb verüben, weil sie ihr(e) Opfer auf Grund deren (tatsächlicher oder wahrgenommener) sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität ablehnen und physisch oder psychisch schädigen wollen. Die Ablehnung bezieht sich dabei nicht auf ein individuelles Merkmal des/der Opfer(s), sondern auf eines, das diese(s) als Mitglied(er) der Gruppe der LSBT-Personen kennzeichnet bzw. so aufgefasst wird.

Diese Definition grenzt die allgemeine Definition von Vorurteils kriminalität auf den Bereich homo- und transphober Beweggründe ein. Sie stellt zentral heraus, dass die homo- oder transphobe Täter/innenmotivation sich gegen die gesellschaftliche Gruppe der LSBT-Personen richtet, als deren Mitglieder die Opfer identifiziert und als solche symbolisch zum Ziel der Tat werden. Sie stellt weiterhin heraus, dass: die tatsächliche oder wahrgenommene sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität des/der Opfer(s) relevant sind – somit auch Taten als homo- bzw. transphobe Vorurteils kriminalität gelten können, die sich gegen fälschlicherweise als homo- oder transsexuell identifizierte Opfer richten; dass neben Personen auch Sachen oder Institutionen Ziel der Taten sein können und dass nicht nur physische, sondern auch psychische

Schädigungen, die einen Straftatbestand erfüllen, berücksichtigt werden müssen.¹⁸ Mit dieser Definition sind die zentralen und für die Erörterung der Präventionsmöglichkeiten relevanten Aspekte expliziert, so dass im weiteren Verlauf der Argumentation wieder auf sie Bezug genommen werden kann. Der folgende Abschnitt geht auf die kriminologische Diskussion zur Kriminalprävention ein und stellt Aspekte heraus, die für die daran anschließenden Erörterungen der Möglichkeiten der Prävention von homo- und transphober Vorurteils kriminalität bedeutend sind.

2.2 Kriminalprävention

Kriminalprävention – Begriffsbestimmung und Definition

Mit dem Begriff der Kriminalprävention verbindet sich eine entscheidende (normative) Kernidee von „bestechender Vernünftigkeit“ (Heinz 2005: 9): Der Umgang einer Gesellschaft mit Kriminalität sollte sich nicht auf einen reaktiven, also vor allem über die repressiven Funktionen des Strafrechts und des Justizsystems funktionierenden Modus beschränken, sondern verstärkt auf proaktive, vorbeugende oder eben präventive Strategien setzen, sodass das Risiko der Begehung von Straftaten und somit der Opferwerdung sowie die Kriminalitätsfurcht gesenkt werden. Prävention gilt neben der Repression allgemein als zweite Säule zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit (vgl. Riedel 2003: 18).

Hans-Dieter Schwind beschreibt in einer klassisch gewordenen Definition die Ziele von Kriminalprävention so:

„Ziele der (Kriminal-)Prävention [...] bestehen in der allgemeinen Vorbeugung (,Impfung‘ gegen kriminelle Versuchungen), in der anlassbezogenen Intervention und in der Rückfallverhütung. In allen Fällen geht es um den Aufbau bzw. um die Verstärkung von Schutzfaktoren [...] und die Eindämmung von Risikofaktoren [...]“ (Schwind 2013: 19).

Damit ist ein breites, potenziell uferloses Feld von Maßnahmen und Strategien eröffnet, das dringend der weiteren Eingrenzung und Differenzierung bedarf (vgl. Feltes 2008: 251). Weiter konkretisiert und ausdifferenziert wird der Begriff der Kriminalprävention durch ein 1976 von den Kriminologen P. Jeffrey Brantingham und Jeffrey L. Faust in die Debatte eingebrachtes Modell, auf das

¹⁸ Diesen Aspekt vernachlässigen solche Definitionen, die Vorurteils kriminalität auf Gewaltstraftaten verengen, so z.B. Bannenberg et al. (2006c: 25).

bis heute in nahezu jeder Veröffentlichung zur Kriminalprävention Bezug genommen wird (vgl. Brantingham/Faust 1976: 288). Es unterscheidet drei Ebenen, auf denen kriminalpräventive Strategien ansetzen können:

Die *primäre oder universelle Kriminalprävention* richtet sich an die Allgemeinheit bzw. die Gesamtbevölkerung und will gesellschaftliche Kontextfaktoren beeinflussen, die zur Entstehung von Kriminalität beitragen können (vgl. BMI/BMJ 2006: 667f). Rechts- und Wertebewusstsein sollen geschaffen und gefördert, Ursachen von Kriminalität abgebaut oder beseitigt werden (vgl. Riedel 2003: 14). Ein positives soziales Grundklima soll in der Gesellschaft geschaffen werden, positive Anreize, die ein normgetreues Verhalten fördern, gesetzt werden (vgl. Schneiders/Franke 2006: 32).

Die *sekundäre oder selektive Kriminalprävention* ist die Veränderung von Tatgelegenheitsstrukturen (vgl. Rolfes 2015: 85) – potentiell straffällige Personen sowie Straftaten begünstigende (kriminogene) Situationen sollen positiv beeinflusst werden (vgl. BMI/BMJ 2006: 668). Der Tataufwand soll erhöht, tatfördernde Gelegenheiten sollen abgebaut, das Entdeckungsrisiko erhöht, Überwachung verstärkt und eventuelle Tatgewinne minimiert werden (vgl. Heinz 2005: 11).

Die *tertiäre oder indizierte Kriminalprävention* umfasst Maßnahmen, die nach einer Straftat ansetzen und Rückfälligkeit – bei Opfern wie Täter/innen gleichermaßen – verhindern sollen (vgl. BMI/BMJ 2006: 668). Dies umfasst strafjustizielle Maßnahmen ebenso wie Maßnahmen der Wiedereingliederung von Straffälligen (vgl. BpB 2010: 53). Auch die Beratung, Unterstützung, Betreuung und Entschädigung von Kriminalitätsoptionen fällt in diesen Bereich, da so das Selbstbewusstsein von Opfern sowie ihr Vertrauen in die Institutionen des Rechtsstaates gestärkt wird und damit das Rückfallrisiko verringert werden kann (vgl. Heinz 2005: 11f).

Diese in der Fachliteratur fest etablierte Differenzierung unterschiedlicher Ebenen bzw. Ansatzpunkte in der Kriminalprävention bietet zwar immer noch eine gute Orientierung, wird jedoch auch als zu schematisch und holzschnittartig kritisiert (vgl. dazu und zu Folgendem Riedel 2003: 15ff). Wichtig ist vor allem, dass die drei unterschiedenen Ebenen nicht als trennscharf oder sich gegenseitig ausschließend verstanden werden dürfen – viele real existierende Präventionsansätze übertreten die hier gezogenen Grenzen zwischen sekundärer

und tertiärer Ebene z.B. dann, wenn bei Deliktsformen mit hohem Dunkelfeld teilweise unklar ist, wie hoch die Viktimisierungsrate in einer Zielgruppe ist und wer bereits Opfer wurde.

Kriminalprävention ist schon lange ein Kernbegriff der Kriminologie, der insbesondere auch in Diskussionen um die Rechtfertigung des staatlichen Strafens zum Kernbestand des Faches gehört (vgl. Momsen/Rackow 2014: 336ff). Eine verstärkte Bedeutungszunahme ist seit den späten 1980er Jahren zu verzeichnen. Insbesondere mit der Veröffentlichung des Berichts der von der Bundesregierung eingesetzten ‚Anti-Gewalt-Kommission‘ rückten präventive Ansätze weiter in den Mittelpunkt der Kriminalpolitik in Deutschland (BMI/BMJ 2001: 461ff).¹⁹

In den 1990er Jahren entwickelten sich in Deutschland in Anschluss an Diskussionen und Entwicklungen in den USA vermehrt raumbezogene Konzepte der Kriminalprävention, z.B. der situativen und kommunalen Kriminalprävention, die die Kriminalpolitik bis heute prägen und vielerorts – auf ganz verschiedene Weise – in die Tat umgesetzt werden (vgl. Heinz 2005: 14ff; Rolfes 2015: 85ff; Schreiber 2007: 7ff). Die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen waren dabei nicht immer nachweisbar, weshalb ab den späten 1990er Jahren verstärkt eine Diskussion um die Wirksamkeit und Evaluation kriminalpräventiver Maßnahmen einsetzte, die bis heute anhält (vgl. Düsseldorf 2002; Obergfell-Fuchs 2005: 53ff; Sherman et al. 1998). Um einen Überblick über die lokal unternommenen Präventionsbemühungen zu erhalten und diese zu vernetzen sind zudem bundesweite Programme und Organisationen etabliert worden, die dieser Aufgabe nachkommen sollen. Zu ihnen gehören:

- seit 1995 der Deutsche Präventionstag (DPT), der vor allem eine jährliche bundesweite Konferenz ausrichtet²⁰,
- im Bereich der Polizei seit 1997 das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)²¹,

¹⁹ Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission bestand aus renommierten Kriminolog/innen, u.a. Hans-Dieter Schwind, und hatte den Auftrag, erstmals Ergebnisse aus diesem Teilbereich der Kriminalität zu bündeln und in Form von Empfehlungen aufzubereiten. Ihr Bericht wurde 1990 veröffentlicht, ihre Empfehlungen jedoch nur teilweise und zögerlich umgesetzt. Siehe BMI/BMJ (2001: 461ff).

²⁰ Vgl. www.praeventionstag.de (letzter Zugriff: 5.2.2017).

²¹ Vgl. www.polizei-beratung.de (letzter Zugriff: 5.2.2017).

- auf ministerialer Ebene seit 2001 das an das BMI angeschlossene Deutsche Forum Kriminalprävention (DFK)²² sowie
- das seit 2015 im Aufbau befindliche und ebenfalls an das BMI angeschlossene Nationale Zentrum Kriminalprävention (NZK), das insbesondere die Evaluation und Qualitätssicherung von Präventionsprojekten fördern soll.²³

Neben dieser fortschreitenden Verankerung des Themas Kriminalprävention auf der Ebene des Bundes hat sich jedoch seit den 1990er Jahren verstärkt die Erkenntnis durchgesetzt, dass Kriminalität im lokalen Kontext thematisiert und bearbeitet werden muss (vgl. Feltes 2014: 245) – dass die Kommunen also die „aussichtsreichste(n) Orte (sind, MK), der Kriminalität effektiv vorzubeugen“ (Schreiber 2011: 11). Dies hat dazu geführt, dass die kommunale Kriminalprävention sowie eine bürgernahe Polizeiarbeit, in Anlehnung an das US-amerikanische Konzept auch ‚Community Policing‘ genannt, zu wichtigen Ansätzen in der Kriminalprävention geworden sind – sie sollen daher nun ausführlicher eingeführt werden.

Kommunale/gemeinschaftliche Kriminalprävention und Community Policing
Kerngedanke des Ansatzes der kommunalen Kriminalprävention ist, dass

„gesellschaftliche Kräfte innerhalb der Kommune lokale Probleme der öffentlichen Sicherheit aufgreifen, gemeinsam Lösungen erarbeiten und diese über interdisziplinäre Arbeitsgruppen umsetzen“ (Feltes 2008: 256).

Im Vordergrund steht dabei nicht der thematische Fokus – grundsätzlich können alle für die Kommune relevanten Themen des weiten Feldes der inneren Sicherheit Gegenstand der Arbeit werden – sondern die Form der Zusammenarbeit, die als Netzwerk nicht-staatlicher und staatlicher Akteur/innen unter Einbezug einer bürgernah arbeitenden Polizei verstanden wird (vgl. Rolfes 2015: 96; Schreiber 2011: 17f). Ideengeber für diese Entwicklung sind unter anderem kriminalgeographische Konzepte aus den USA, die mit den Begriffen ‚Broken Windows‘, ‚Zero Tolerance‘ oder ‚Defensible Space‘ verbunden sind.²⁴

²² Vgl. www.kriminalpraevention.de (letzter Zugriff: 5.2.2017).

²³ Vgl. www.nzkrim.de (letzter Zugriff: 5.2.2017).

²⁴ Diese Ansätze sind auch in der deutschen Kriminologie ausführlich und kritisch rezipiert worden, weshalb hier aus Platzgründen auf eine ausführlichere Einführung verzichtet werden kann. Überblicke sowie auch kritische Kontextualisierungen bieten unter anderem Belina (2000: 133ff); Riedel (2003: 22ff); Rolfes (2015: 89ff); Wehrheim (2012: 77ff).

Laut Rolfes zeichnet sich die kommunale Kriminalprävention durch drei kennzeichnende Säulen aus (vgl. dazu und zu Folgendem: Rolfes 2015: 97ff):

1. Die ressortübergreifende Zusammenarbeit: Dies meint die Vernetzung und Kooperation von Akteur/innen u.a. aus den Strafverfolgungsbehörden, von öffentlichen Verwaltungen, von Vereinen, NGOs und anderen Organisationen aus dem Non-Profit-Bereich sowie lokalen Unternehmen, z.B. aus der Immobilienwirtschaft.

2. Die Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern: Menschen, die in den Quartieren bzw. Nachbarschaften wohnen, sollen sich an den Maßnahmen beteiligen. Sie sollen einerseits ihre Problemwahrnehmungen und Einschätzungen zu Kriminalitätsthemen einbringen, andererseits sollen sie zur aktiven Mitwirkung an Maßnahmen der lokalen Prävention ermutigt werden.

3. Raum und Quartierbezug: Nachbarschaft, Quartier oder Stadtteil bilden den räumlichen Bezugsrahmen, der den Wirkungsbereich von Maßnahmen begrenzt, damit diese auf den konkreten, überschaubaren Raum zugeschnitten und den lokalen Problemlagen angepasst werden können.

Entsprechend dieser Konzeption haben sich seit den 1990er Jahren in vielen deutschen Städten und Gemeinden kommunale Netzwerke oder Gremien gebildet, in denen unterschiedliche Akteur/innen zusammenarbeiten um Bedarfe zu ermitteln, Strategien zu entwickeln und Projekte zu planen und umzusetzen (vgl. ebd: 99).²⁵

Eng verknüpft mit der Entwicklung der kommunalen Kriminalprävention ist der Ansatz der bürgernahen Polizeiarbeit bzw. des Community Policing. Auch hier wird auf Konzepte aus der US-amerikanischen Kriminologie Bezug genommen. So stammt eine gängige Definition von Community Policing vom US Department of Justice:

“Community policing is a philosophy that promotes organizational strategies that support the systematic use of partnerships and problem-solving techniques to proactively address the immediate conditions that give rise to public safety issues such as crime, social disorder, and fear of crime” (COPS 2012: 1).

²⁵ Die genaue Anzahl solcher Gremien ist nicht bekannt – während Schreiber (2007: 71) in ihrer Studie 957 Gremien ermittelt, geht Feltes (2014: 246) von etwa 2.000 lokalen Präventionsgremien im Bundesgebiet aus.

Auch Feltes, der mit Tagungen und Veröffentlichungen in den frühen 1990er Jahren dazu beigetragen hat, den Ansatz des Community Policing in Deutschland bekannt zu machen, betont, dass es bei der bürgernahen Polizeiarbeit nicht um eine Methode oder eine Technik der polizeilichen Arbeit gehe, sondern um eine „Philosophie polizeilichen Tätigwerdens“ bzw. um „eine Zielvision für die Polizei, die sich auf die ganze Behörde erstrecken muss“ (Feltes 2014: 241). Er beschreibt zwei Kernaspekte des Community Policing, die sich – trotz großer Unterschiede in der praktischen Umsetzung – regelmäßig erkennen lassen: erstens die Intensivierung und Verbesserung des Austauschs und der Vernetzung zwischen Polizei, Gemeinde und Bürgern, die darauf abzielen, innere Sicherheit nicht nur über repressive Maßnahmen der Strafverfolgung, sondern über andere öffentliche und private gemeinwesenbezogene Strategien zu gewährleisten und so die Lebensqualität zu verbessern; zweitens den Ausbau der Fähigkeiten auf Seiten der Polizei, die in der Gemeinde vorhandenen Probleme in Bezug auf Sicherheit und Kriminalität zu erkennen, zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten (vgl. ebd: 243). Diese Kernaspekte finden sich auch in den Formulierungen der OSZE wieder:

„The key principles of community policing are that the police should: be *visible* and accessible to the public; *know*, and be known by, the public; *engage*, mobilize and partner with communities; *listen* to communities' concerns; *respond* to communities' needs; *respect* and *protect* the rights of all community members; and be *accountable* for their actions and the outcome of those actions“ (OSCE 2014: 76, Herv. im Orig.).

Viele Autor/innen weisen darauf hin, dass der Entwicklung der kommunalen Kriminalprävention die Einsicht zu Grunde liegt, dass Schutz und Förderung der inneren Sicherheit auf lokaler Ebene nicht allein einer vor allem repressiv arbeitenden Polizei überlassen werden können. Es müsse ein Modus gefunden werden, vielfältige gesellschaftliche Akteur/innen, insbesondere auch eher am Rande der Gesellschaft stehende Gruppen, in diesen Prozess einzubinden und ihre Interessen in die Präventionsprojekte zu integrieren. Feltes formuliert diese Notwendigkeit so:

„Die Einsicht, dass Sicherheit zur immateriellen Infrastruktur aller gesellschaftlichen Gruppen, vor allem aber der unteren sozialen Schichten gehört, setzt sich dabei leider erst allmählich durch. Noch glauben viele Kommunen, Sicherheit für Wohlhabende zulasten von Randgruppen oder Minderheiten erreichen zu können, indem sie solche Gruppen z.B. aus innerstädtischen Bereichen vertreiben. Wirkliche kommunale (bzw. gemeinschaftliche) Kriminalprävention bestünde jedoch darin, mit allen Mitgliedern der Gemeinde (und nicht nur den konsumfähigen und -willigen) ein lebenswertes Umfeld zu schaffen, in dem

auch tolerantes und verantwortliches Miteinander möglich ist und (z.B. von Jugendlichen) gelernt werden kann“ (Feltès 2008: 257f).²⁶

Solche kritischen Äußerungen beziehen sich in der Debatte nicht nur auf die kommunale Kriminalprävention oder auf das Community Policing, sondern auf die Kriminalprävention insgesamt. Sie sollen im kommenden Abschnitt noch einmal ausführlicher betrachtet werden, da sie auf mögliche Schieflagen aufmerksam machen, die bei den folgenden Überlegungen zur Prävention von homo- und transphober Vorurteils kriminalität mitgedacht werden sollten. Die Erkenntnis, dass das Einbeziehen gesellschaftlicher ‚Rand‘- oder Minderheitengruppen als eine bedeutende Voraussetzung für das Gelingen kriminalpräventiver Strategien gilt, ist zudem eine wichtige Maßgabe für die im vierten Teil ausgeführten Überlegungen.

Kritik an ‚preventive turn‘ und ‚Versicherheitlichung‘

Die Kriminalprävention hat in den vergangenen Jahrzehnten ohne Zweifel zunehmend eine wichtige Rolle in der Kriminologie und Kriminalpolitik gewonnen. Diese Bedeutungszunahme wird insbesondere in der englischsprachigen Fachdiskussion mitunter als ‚preventive turn‘ oder auch ‚preventive paradigm‘, also als präventive Wende, bezeichnet (vgl. Czapska/Stangl 2007: 48ff; Hughes 2007: 26ff).

„The new infrastructure is strongly oriented towards a set of objectives and priorities – prevention, security, harm-reduction, loss-reduction, fear-reduction – that are quite different from the traditional goals of prosecution, punishment and ‚criminal justice‘ (...). Today’s most visible crime control strategies may work by expulsion and exclusion, but they are accompanied by patient, ongoing, low-key efforts to build up the internal controls of neighbourhoods and to encourage communities to police themselves“ (Garland 2001: 17).

Diese Entwicklung ist durchaus nicht ohne Kritik geblieben. Besonders prominent hat diese Kritik der Strafrechtler und Kriminologe Peter-Alexis Albrecht vorgetragen. Für ihn ist das „Präventionsparadigma (...) das beherrschende Konstrukt der kriminalpolitischen Entwicklung seit den 80er Jahren“ (Albrecht 2010: 3). Es bewirke eine Verschiebung der kriminalpolitischen Zielsetzung vom Schutz der persönlichen Freiheitsrechte hin zum Schutzanspruch des

²⁶ Um diesen Aspekt zu bekräftigen, hat Feltès in einer früheren Publikation vorgeschlagen, nicht von kommunaler, sondern von ‚gemeinschaftlicher Kriminalprävention‘ zu sprechen. Auch wenn der Begriff in der Fachdebatte keine größere Verbreitung gefunden hat, wird er in der Folge benutzt, da er die Aspekte der Vernetzung und Zusammenarbeit betont, die hier als besonders wichtig erachtet werden. Siehe Feltès (2004: 8ff).

Staates vor wahrgenommenen Gefahren. Einen ähnlich kritischen Blick auf das Thema Kriminalprävention wirft der Kriminologe Karl-Ludwig Kunz, der den Bedeutungszuwachs der Kriminalprävention in einer problematischen „Angstkultur“ begründet sieht und konstatiert:

„Der soziale Körper wird (...) vom Anliegen der Kriminalitätsvorbeugung durchdrungen und an diesem ausgerichtet. Ob es gelingt, im freien Spiel der Kräfte der kommunalen Kriminalprävention benachteiligten Gruppen Teilhabe und Einfluss zu verschaffen, einen sozial verträglichen Konfliktausgleich zu ermöglichen und dabei Errungenschaften rechtsstaatlicher Formalisierung wie Individualrechtsschutz, Minderheitenschutz und Interventionsbegrenzung zu gewährleisten, bleibt einstweilen ungewiss“ (Kunz 2011: 345).

Viele kritische Beiträge sehen einen direkten Zusammenhang zwischen der Verbreitung des Präventionsansatzes und einer sich verstärkenden Kriminalitätsfurcht. So befürchtet Michael Walter

„...dass Kriminalität als Bezugsobjekt der Prävention zum beherrschenden Gesprächsgegenstand wird. Kriminalität kann in diesem Sinne ‚herbeigeredet‘ werden und eine subjektive Realität ‚in den Köpfen‘ der Menschen bilden. (...) Letztendlich kann ein Kreislauf entstehen, bei dem die Prävention die Kriminalitätsgefahren lebendig macht, was wiederum zu größerer Furcht führt, neue Präventionsbemühungen hervorruft usf. (...) Aus dieser Sicht scheint die Präventionsbewegung nicht nur als eine Antwort auf gestiegene Verbrechensfurcht, sondern zugleich als ein ‚laufender Motor‘, der seinerseits Furchtmomente zu aktivieren und anzutreiben in der Lage ist“ (Walter 1999: 35f).

Ähnlich argumentiert in einem neueren Beitrag Albert Scherr. Seiner Ansicht nach müssen kriminalpräventiv ausgerichtete Ansätze innerhalb der Kriminalpolitik

„... damit rechnen, dass sie unter neoliberalen Vorzeichen als Legitimationstheorien für Kontroll- und Sanktionskonzepte interpretiert werden, die sich gegen die Armutsbevölkerung bzw. die sogenannten Desintegrierten richten. Denn sie etablieren, wenn auch in guter Absicht, einen kriminalitätsbezogenen Generalverdacht gegen die sozial Deklassierten. Und unter Bedingungen, in denen es an Möglichkeiten und/oder der Bereitschaft fehlt, ausreichende Sozialleistungen bereit zu stellen, scheint es vor diesem Hintergrund plausibel zu sein, mit einem Anstieg von Delikten zu rechnen und deshalb intensivere Kontrollen und härtere Sanktionen vorzusehen“ (Scherr 2014: 17f).

Umstritten ist in der Diskussion um die Zuständigkeit für Maßnahmen der kommunalen Kriminalprävention nicht zuletzt die Rolle der Polizei. Vielfach wird befürchtet, die Übernahme kriminalpräventiver Aufgaben durch die Polizei könne zu einer Überlastung führen:

„Vielfach ist festzustellen, dass die Polizei Aufgaben übernimmt, die aus kriminalpräventiver Sicht sehr positiv hervorzuheben sind, kritisch ist dabei jedoch die Überforderung anzumerken: Wieder wird vieles der Polizei überlassen, was

originäre Erziehungsaufgabe, pädagogische Aufgabe in Schulen und Freizeiteinrichtungen oder eben Aufgabe von politisch Verantwortlichen darstellt“ (Bannenberg 2005: 2).

Thomas Feltes nimmt hier eine eher polizeikritische Haltung ein: Er zeigt auf, dass zwar immer wieder auf die große Bedeutung der Präventionsarbeit für die Polizei hingewiesen werde, an der Mittelzuweisung und internen Prioritätensetzung werde jedoch deutlich, dass der Repression weiterhin die weit größere Aufmerksamkeit gelte (vgl. dazu und zu Folgendem Feltes 2008: 254).²⁷ Außerdem fehle es weithin an der Evaluation polizeilicher Präventionsmaßnahmen. Diese Arbeit teilt diesbezüglich weitgehend Feltes Einschätzung – im dritten Teil des Hauptteils wird die Rolle der Polizei bei der kommunalen Prävention von homo- und transphober Vorurteilskriminalität wieder aufgegriffen. Dabei wird deutlich werden, dass diese Rolle in Zukunft durchaus noch gestärkt werden kann.

Diese gesellschaftstheoretische Debatte wird in der Kriminologie und darüber hinaus weiterhin geführt. Für diese Arbeit ist sie als übergeordnete, das Forschungsthema einrahmende Diskussion durchaus relevant. Die Bedenken und Befürchtungen von Albrecht, Kunz und anderen Vertreter/innen kritischer Schulen innerhalb der Kriminologie sind durchaus nachvollziehbar und nicht von der Hand zu weisen. Die Konsequenz daraus kann jedoch nicht sein, der Kriminalprävention deshalb den Rücken zuzukehren oder sie als Ganze abzulehnen. Vielmehr geht es gerade darum, innerhalb der wissenschaftlichen Diskussion zur Kriminalprävention ebenso wie in der kriminalpräventiven Praxis Perspektiven zu stärken, die den Schutz persönlicher Freiheitsrechte und die Beteiligung benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen bei kriminalpräventiven Maßnahmen an zentraler Stelle mitdenken.

Wenn in den folgenden Kapiteln zentrale Herausforderungen und Prioritäten der Kriminalprävention im Bereich homo- und transphober Vorurteilskriminalität erörtert werden, geschieht dies vor dem Hintergrund dieser kritischen Überlegungen.

²⁷ Diese Einschätzung bestätigt z.B. der Blick in ein übliches Kriminalistik-Lehrbuch: So ist im Standardwerk von Weihmann/de Vries (2014) das Kapitel zur polizeilichen Kriminalprävention mit 9 Seiten eines der kürzesten im Buch – das Kapitel zur Vernehmung beispielsweise ist mit 65 Seiten deutlich ausführlicher.

2.3 Prävention von homo- und transphober Vorurteils kriminalität

Zur zielgerichteten und spezifischen Prävention homo- und transphober Vorurteils kriminalität gibt es bisher nur wenige Veröffentlichungen. Dieses Kapitel erörtert daher zunächst den allgemeinen Stand der Forschung zur Prävention von Vorurteils kriminalität. Anschließend werden die wenigen vorliegenden Ansätze zur Prävention homo- und transphober Vorurteils kriminalität zusammengefasst.

Primäre Prävention von Vorurteils kriminalität – Ergebnisse der DFK-Arbeitsgruppe

2001 berief das Bundesministerium der Justiz in Kooperation mit dem Deutschen Forum für Kriminalprävention (DFK) eine Experten-Arbeitsgruppe ein, die sich mit dem Thema Prävention von Vorurteils kriminalität befassen sollte. Insbesondere sollte die Arbeitsgruppe die medial und öffentlich viel diskutierten rechtsextremen und ausländerfeindlichen Gewalttaten in den größeren, international bekannten wissenschaftlichen Kontext zum Thema Hass- und Vorurteils kriminalität stellen sowie Empfehlungen zur Verbesserung der Präventionsarbeit in diesem Themenbereich erarbeiten (vgl. Bannenberg et al. 2006a: 2). Die Arbeitsgruppe mit dem Titel ‚Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen‘ wurde von den anerkannten Kriminologinnen und Kriminologen Britta Bannenberg, Marc Coester und Dieter Rössner geleitet, die die Fachdebatte zum Thema Vorurteils kriminalität bis heute prägen.²⁸

Die Arbeitsgruppe erarbeitete einen sozialpsychologisch fundierten Ansatz zur Erklärung der Entstehungsbedingungen von Vorurteils kriminalität, der sich auf Studien zur soziobiographischen Entwicklung rechtsextremistischer Täter/innen bezieht (vgl. insbesondere Bannenberg/Rössner 2000; Marneros 2002). Das Modell stellt heraus, dass die Ursachen für vorurteilsmotiviertes aggressives Verhalten in sehr frühen Fehlentwicklungen bei Kindern und Jugendlichen zu finden sind, u.a. in sog. ‚Broken Home‘-Situationen, einem niedrigen Bildungsniveau sowie pathologischen Störungen des Sozialverhaltens (vgl.

²⁸ Der Arbeitsgruppe gehörten weitere anerkannte Kriminolog/innen und Kriminalist/innen an, unter ihnen Hans Joachim Schneider und Edwin Kube. Zudem waren Expert/innen der Sozialpsychologie beteiligt, u.a. Ulrich Wagner und Andreas Marneros.

Bannenberg et al. 2006c: 28ff). Das Modell nennt drei wesentliche psychologische Faktoren: „1. Aggressionsneigung oder Gewaltbereitschaft des Aggressors, 2. Vorurteilige Einstellungen des Aggressors gegenüber der fremden Gruppe, 3. Situative Faktoren, wie Gruppendruck in relevanten peer groups, Gelegenheitsstrukturen, etc.“ (ebd: 35). Zudem unterscheidet es die drei Einflussebenen Mikrosystem/Persönlichkeit, Makrosystem/Gesellschaft und Aktualgenese/Situation. Die Autor/innen differenzieren Risiko- und Schutzfaktoren, die die Genese devianten und kriminellen Verhaltens begünstigen oder ihm entgegenwirken können, und kommen zu dem Schluss:

„Hilfen, die früh und umfassend ansetzen und sich auf möglichst viele Risikofaktoren beziehen, werden langfristig positiv wirken. Damit ist – so die Annahme – ein Beitrag zur Reduzierung von Kriminalität und Gewalt möglich. Auch wenn das ‚wie‘ des Zusammenwirkens die Frage danach, ‚welche Wirkungen‘ tatsächlich erzeugt werden, bislang noch nicht endgültig geklärt sind, zählen die Schutz- und vor allem die Risikofaktoren in den präventiven Strategien dennoch zu den wichtigen und international akzeptierten Bausteinen. Gerade die Schutzfaktoren zeigen, dass sie mit Maßnahmen der (frühen) primären Prävention wirkungsvoll beeinflusst werden können. Hier liegen also die entscheidenden Wirkungsfaktoren zur Verhütung vorurteilsbedingter Gewaltkriminalität. Daher knüpfen die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu einem großen Teil daran“ (Bannenberg et al. 2005: 75).

Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Empfehlungen zur Prävention von Vorurteilkriminalität fokussieren also – entsprechend dem Auftrag – auf primäre Präventionsansätze, die sich insbesondere an junge Menschen als Täter/innen von Gewalttaten richten. Sie umfassen acht Bereiche, die hier kurz in einigen Stichworten zusammengefasst werden sollen:

1. Entwicklungsvorbeugung in Kindheit und Jugend: Es werden Programme zur Frühintervention gegen vorurteilsbedingte Aggression in den Bereichen Familie, Kindergarten und Schule angeregt, u.a. Elterntrainings, Mentoringprogramme, Behandlungsprogramme für sozial auffällige Kinder, thematische Fortbildungen für Erziehungs- und Lehrkräfte sowie die Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien für kooperativen Gruppenunterricht (vgl. Bannenberg et al. 2006b: 21ff).
2. Sport: In Schul- und Vereinssport könne insbesondere dann präventiv gearbeitet werden, wenn eine Vernetzung zum weiteren sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen bestehe. Wichtig seien dabei Informationen über vorurteilmotivierte Gewalt im Verein, Ausbildung von Trainer/innen und Schiedsrichter/innen zu Konfliktmoderator/innen und die Einübung von

Fairness. Es wird empfohlen, Pilotprojekte zur Förderung multiethnischer Vereine zu initiieren (vgl. ebd: 25f).

3. Jugend(sozial)arbeit: Jugend- und Jugendsozialarbeit, insbesondere Freizeitangebote in peer groups, sollten gefördert und dabei auch Vorurteile zum Thema sexuelle Orientierung behandelt werden (vgl. ebd: 26).
4. Aus und Fortbildung von Fachkräften: Pädagogische Fachkräfte sollten besser zum Thema Gewaltbereitschaft sowie zu den Grundlagen von Vorurteils kriminalität ausgebildet werden. Dies soll bereits in der Ausbildung sowie in der Fortbildung von Lehrkräften erfolgen, es wird empfohlen, hierzu Modellprojekte in Auftrag zu geben (vgl. ebd: 27).
5. Kooperation und Vernetzung: Die Vernetzung und Kooperation zwischen Fachkräften in Schulen, Kindergärten und anderen Facheinrichtungen sollte verbessert werden – hierzu werden Veränderungen im SBG VIII angeregt (vgl. ebd: 27).
6. Maßnahmen gegen Viktimisierung: Es sollten Maßnahmen zur Verhinderung von Viktimisierung und Reviktimisierung erarbeitet werden. Es wird empfohlen, Opferstudien durchzuführen, Opferhilfeeinrichtungen für von Vorurteils kriminalität betroffene Gruppen einzurichten, den Umgang mit Opfern von Vorurteils kriminalität in Fortbildungen für Polizei- und Justizmitarbeiter/innen aufzunehmen und die Vernetzung zwischen Jugendämtern, Opferhilfsorganisationen und Strafverfolgungsbehörden zu verbessern (vgl. ebd: 28f).
7. Strafrechtliche Kontrolle: Dem Strafrecht wird eine besondere symbolische Bedeutung bei der Ächtung von Vorurteils kriminalität zuerkannt. Die Schaffung eigener Straftatbestände wird abgelehnt, es wird empfohlen, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen konsequent und deutlich einzuschreiten und durch Sanktionen eine klare Gegenbotschaft zu setzen (vgl. ebd: 29f).
8. Erkenntnis- und Interventionsdefizite: Die Erkenntnisse über Phänomenologie und Ätiologie der Vorurteils kriminalität sollten verbessert werden. Es wird empfohlen, Präventionsprojekte wissenschaftlich zu begleiten und ihre Wirksamkeit zu evaluieren (vgl. ebd: 31).

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe gehören ohne Zweifel zu den wichtigsten Erkenntnissen zur Prävention von Vorurteils kriminalität im deutschsprachigen

Raum, ihre Empfehlungen können auch angesichts des heutigen Stands der Debatte als aktuell angesehen werden (vgl. Coester 2015: 58). In ihrer thematischen Fokussierung auf Jugendliche als Täter/innen v.a. rechtsextremer Gewalttaten sowie in der Adressierung der Empfehlungen vor allem an das Auftrag gebende Bundesministerium sind sie für die hier zu erörternden Möglichkeiten der Prävention homo- und transphober Vorurteils kriminalität jedoch nicht spezifisch genug. Daher werden nun im Folgenden spezifisch auf diesen Themenbereich bezogene Ansätze zusammengetragen.

Spezifische Ansätze zur Prävention homo- und transphober Vorurteils kriminalität

In Deutschland gibt es bisher kaum systematische Präventionsarbeit zum Thema homo- und transphobe Vorurteils kriminalität. Anti-Gewalt-Projekte aus den LSBT-Szenen sind in Deutschland nur in einigen großen Städten, insbesondere in Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg und München etabliert und bieten schwerpunktmäßig Beratung, Information und Unterstützung für von Gewalt betroffene LSBT-Personen an.²⁹ Sie können seit Beginn der 1990er Jahre in Berlin und seit 2016 auch in Hamburg mit Ansprechpartner/innen bei den Landespolizeibehörden zusammenarbeiten und mit ihnen sowohl in der Beratung und Unterstützung von kriminalitätsbetroffenen LSBT-Personen sowie im Bereich der Kriminalprävention kooperieren.³⁰ Wissenschaftliche Veröffentlichungen über diese Arbeit gibt es bisher nicht.

Eine der wenigen sozialwissenschaftlichen Veröffentlichungen zum Thema haben Constance Ohms und Norbert Dräger vorgelegt. Ihrem ‚Frankfurter Präventionskonzept‘ liegt die Arbeit des ‚Jour Fixe: Lesben und Schwule‘ zugrunde, der dem seit 1996 existierenden Präventionsrat der Stadt Frankfurt am Main angegliedert ist (vgl. Ohms/Dräger 2006: 373). Das Konzept greift die Untergliederung des Präventionsbegriffs in primäre/universelle, sekundäre/ selektive und tertiäre/indizierte Ansätze auf und sieht auf den Ebenen jeweils folgende Maßnahmen vor (vgl. dazu und zu Folgendem ebd: 375f):

²⁹ In Berlin sind MANEO – Das schwule Anti-Gewalt-Projekt und LesMigraS aktiv, in Frankfurt am Main der Verein Broken Rainbow e.V., in Hamburg das Magnus Hirschfeld-Centrum und in München das Anti-Gewalt-Projekt des Schwulen Kommunikations- und Kulturzentrums München e.V.

³⁰ Auf den Stellenwert dieser Arbeit wird im Abschnitt 4.1 noch ausführlich eingegangen.

Primär/universell: Öffentlichkeitsarbeit, Ursachenbekämpfung, Aufklärungsarbeit, Antidiskriminierungsarbeit. Beispielhaft wird eine öffentliche Plakatkampagne unter dem Titel ‚Keine Gewalt gegen Lesben und Schwule‘ genannt.

Sekundär/selektiv: Intervention, Schulungen und Fortbildungen, Werkstattgespräche. Hier wird ein Interventionsnetzwerk von Polizei, Anti-Gewalt-Projekten und Traumazentren beschrieben, das die psychosoziale Unterstützung von Opfern gewährleisten soll.

Tertiär/indiziert: kommunale Vernetzung, Verweisung an Psychotherapeut/innen, Förderung der Selbsthilfe, Selbstverteidigungskurse. Hierzu gehört das Verteilen von Informationsmaterialien in Szene-Einrichtungen, die Möglichkeit, Fälle über einen Fragebogen zu melden, sowie ‚Szene-Gänge‘ mit polizeilichen Kontaktbeamten.

Das Konzept geht zudem ausführlich auf geschlechtsspezifische Aspekte der Gewaltprävention ein, indem es spezifisch lesbische und schwule Gewalterfahrungen unterscheidet. Zudem wird auf die Notwendigkeit von Täter/innenarbeit sowie einer wissenschaftlichen Begleitung der Präventionsarbeit verwiesen (vgl. ebd: 383).

Weiterhin liegt eine Studie der Sozialwissenschaftler Bodo Lippl, Tarik Abou-Chadi und Moritz Fedkenheuer vor, die im Auftrag des Projekts MANEO in Berlin Gruppendiskussionen mit Schwulen, Bisexuellen und Transpersonen zu homophoben Anfeindungen durchgeführt und dabei einen Schwerpunkt auf das Thema Prävention gelegt haben. Ziel der Studie war es, Möglichkeiten der Präventionsarbeit aus den Erfahrungskontexten der Teilnehmenden der Gruppendiskussionen herzuleiten (vgl. Lippl et al. 2012: 3). Im Rahmen dieser Studie werden ebenfalls drei Ebenen der Präventionsarbeit unterschieden, die jedoch quer zum üblichen Drei-Ebenen-Modell der Prävention liegen: unterschieden werden erstens die individuelle Ebene, zweitens die Ebene der LSBT-Szenen und drittens die Ebene der Stadt bzw. der Gesellschaft (vgl. dazu und zu Folgendem ebd: 22ff).

Individuelle Ebene: Hier wird zwischen Vermeidungsstrategien (nicht auffallen, keinen Anlass bieten, besonders wachsam sein), Bewältigungsstrategien (sich wehren, weglaufen, Hilfe holen, Auf- und Verarbeiten) und Vorbereitungsstrategien (mentale Vorbereitung, Vernetzung mit anderen Betroffenen, Stärkung des Selbstbewusstseins) unterschieden.

Ebene der LSBT-Szene: Hier werden einerseits nach innen gerichtete Strategien (Sensibilisierung für das Thema, Informationen über Unterstützungsangebote, Schaffung von Kursangeboten), andererseits nach Außen gerichtete Strategien (Öffentlichkeitskampagnen und eine stärkere Öffnung der Szenen gegenüber der Gesamtgesellschaft) beschrieben.

Ebene der Stadt/Gesellschaft: Hier werden die kontinuierliche Aufklärungsarbeit, das Öffentlichmachen von homophoben Gewalttaten sowie die Verbesserung der rechtlichen Gleichstellung genannt.

Insbesondere zwei Aspekte der Studie von Lippl, Abou-Chadi und Fedkenheuer scheinen bedenkenswert und sollen für die weiteren Erörterungen dieser Arbeit nutzbar gemacht werden: Erstens legen sie einen Schwerpunkt auf die individuelle Ebene und zeigen auf, dass LSBT-Personen individuelle Strategien der Vermeidung, Bewältigung und Vorbereitung in Bezug auf homo- und transphobe Taten entwickeln. Dies zeigt, dass die Betroffenen selbst eine Quelle von Präventionsstrategien sind, die gewürdigt und genutzt werden muss (vgl. ebd: 32). Andererseits stellen sie das Verhältnis zwischen LSBT-Szenen und der Gesamtgesellschaft in den Vordergrund und machen deutlich, dass Präventionsansätze sowohl die Innen- als auch die Außenperspektive mitdenken und einbeziehen müssen (vgl. ebd: 33).

Zwischenfazit

In einem ersten Zwischenfazit können an dieser Stelle folgende Punkte festgehalten werden: Im Anschluss an die kriminologische Fachdiskussion zum Thema Hass- bzw. Vorurteils kriminalität, die sozialpsychologische Debatte zum Thema Homo- und Transphobie sowie beispielhafte Erörterungen zur Phänomenologie homo- und transphober Vorurteils kriminalität konnte eine Arbeitsdefinition entwickelt werden. Als zentrale Bestandteile berücksichtigt sie die vorurteilsgeleitete, gegen die angenommene sexuelle bzw. geschlechtliche Identität des/der Opfer(s) gerichtete Motivation sowie den Symbol- bzw. Botschaftscharakter der Tat.

Die kriminologische Diskussion zur Kriminalprävention, insbesondere zu Ansätzen der kommunalen und situativen Kriminalprävention und des Community Policing, ist mittlerweile weit fortgeschritten und gut differenziert. Das Thema Vorurteils kriminalität, insbesondere in seiner homo- und transphoben

Ausformung, ist dabei jedoch bisher weder in der wissenschaftlichen Diskussion noch in der Praxis³¹ als Schwerpunkt berücksichtigt worden.

In der Literatur liegen einige Arbeiten zur Prävention von Vorurteils kriminalität vor, die sich im Schwerpunkt auf Ansätze der primären/universellen Prävention festlegen und sekundäre/selektive sowie tertiäre/indizierte Ansätze weitgehend unbeachtet lassen.

Es lassen sich einige wenige spezifische Ansätze zur Prävention von homo- und transphober Vorurteils kriminalität finden, die Maßnahmen auf den Ebenen primär/universell, sekundär/selektiv und tertiär/indiziert vorschlagen bzw. dazu querliegend die Ebenen Individuum, LSBT-Szene und Stadt/Gesellschaft betrachten. An sie kann für weitere Überlegungen angeknüpft werden.

Um Prioritäten für spezifisch ausgerichtete und erfolgversprechende Präventionsmaßnahmen gegen homo- und transphobe Vorurteils kriminalität entwickeln zu können, reichen diese kriminologisch-konzeptuellen Überlegungen jedoch nicht aus. Es müssen auch praktische sowie kriminalpolitische Rahmenbedingungen und Kontextfaktoren mitgedacht werden, die in Deutschland für die Entwicklung dieser Präventionsarbeit nicht immer günstig sind. Der anschließende Teil 3 analysiert und evaluiert diese Kontextfaktoren in den Bereichen der strafrechtlichen Würdigung, der polizeilichen Erfassung, sowie der strafprozessualen Berücksichtigung homo- und transphober Vorurteils kriminalität.

3. Aktuelle Herausforderungen für die Prävention homo- und transphober Vorurteils kriminalität in Deutschland

3.1 Homo- und transphobe Vorurteils kriminalität im Strafrecht

Der inhaltliche Fokus der in dieser Masterarbeit vorgestellten Erörterung ist die Prävention von homo- und transphoben Vorurteilsstraftaten. Die strafrechtliche Relevanz dieser Taten scheint dabei auf den ersten Blick nicht hauptsächlich von Interesse zu sein, da das Strafrecht einerseits primär den repressiven

³¹ Dies bestätigt auch der Blick auf Jahresberichte des DFK für das Jahr 2015, in denen weder das Thema Vorurteils kriminalität noch das Thema Homo- und Transphobie erwähnt sind. Siehe DFK (2016). Im Jahresbericht der ProPK wird das Thema Hasskriminalität zwar als Teil der politisch motivierten Kriminalität (PMK) erwähnt, es werden jedoch keine spezifischen Maßnahmen vorgeschlagen. Siehe ProPK (2016: 18f). In Berlin ist dieses Thema mit einem Aktionsplan gegen Homophobie zumindest auf rhetorischer Ebene auch in der Präventionsarbeit verankert worden – dazu mehr in Kapitel 4.1.

Umgang mit Kriminalität regelt, und da andererseits, wie in Kapitel 2.1 erläutert, das Konzept der Vorurteilskriminalität seine kriminologische Bedeutung auch dann behält, wenn ein Delikt nicht explizit durch eine Strafrechtsnorm definiert ist.

Dennoch, und dies ist auch in der Fachdebatte klar herausgestellt worden, kommt dem Strafrecht in diesem Kriminalitätsbereich auch in Bezug auf die Prävention eine besondere Bedeutung zu – es funktioniert als Schutzmechanismus für die Menschenrechte:

„Die Prävention von Vorurteilskriminalität hat mit Blick auf deren besondere Qualität zudem wesentlich zu berücksichtigen: Der Botschafts- und Aufforderungscharakter der Vorurteilskriminalität erfordert klare gesamtgesellschaftliche Unterstützungssignale an die Opfer und ein striktes Vorgehen gegen die Täter. Auf die angstmachende Botschaft muss mit einer starken Gegenbotschaft der Gemeinschaft reagiert werden, um die potentiellen Opfer zu ermutigen. Wie an keiner anderen Stelle wirkt das Strafrecht hier als Schutzschild für Menschenrechte. Entsprechend sichtbare Normverdeutlichung durch Sanktionen dient der Opfergerechtigkeit und Normstabilisierung und ist absolut notwendig gegenüber Tätern, die durch Opferabwertungen Rechtfertigungsgründe für ihr Verhalten vorschützen. Eine ‚Kriminalpolitik der Zurückhaltung‘ gegenüber Verletzungen von Menschenrechten wäre fatal und würde das friedliche Leben in einer pluralistischen Gesellschaft nicht mehr erlauben“ (Bannenberget al. 2005: 83).

Um dieser zentralen Relevanz des Strafrechts für die Kriminalprävention im Bereich Vorurteilskriminalität gerecht zu werden, wird im Folgenden die internationale Debatte zur strafrechtlichen Bedeutung von Hate Crimes nachvollzogen und der Stand der Diskussion um ihre Berücksichtigung im deutschen Strafrecht zusammengefasst.

Hate Crime Gesetze in der internationalen Debatte

Der Begriff der Hasskriminalität stammt aus den USA, wo auch die ersten Hate Crime Gesetze konzipiert und auf Landes- und Bundesebenen verabschiedet wurden. Die Relevanz des Konzepts und der entsprechenden gesetzlichen Regelungen steht im Zusammenhang mit der historischen Entwicklung der Bürgerrechtsbewegungen in den USA, insbesondere der Geschichte der Sklaverei sowie der Unterdrückung der Ureinwohner und der sozialen Bewegungen gegen diese Formen der Unterdrückung, die seit dem 19. Jahrhundert zur Etablierung von Bürgerrechtsgesetzen (‚Civil Rights Acts‘) führten (vgl. dazu und zu Folgendem Coester 2008: 70ff). Da die Bürgerrechtsgesetze jedoch keine gesetzlichen Vorschriften zum Schutz vor konkretem diskriminierenden

und gewalttätigen Verhalten gegen Minderheitengruppen umfassten, arbeiteten die vier großen US-amerikanischen Bürgerrechtsorganisationen³² seit den 1970er Jahren entsprechende Gesetzesentwürfe aus, die auf Ebene der Bundesstaaten, die in den USA wesentliche Bereiche des materiellen Strafrechts regeln, vorgelegt wurden. Sie zielten u.a. auf den Schutz vor Vandalismus, auf Straferhöhung im Falle von Einschüchterung, die Schaffung der Möglichkeit einer Zivilklage sowie Datensammlungen und Schulungen für die Polizei zum Thema Hasskriminalität ab. Heute haben fast alle der 50 US-amerikanischen Bundesstaaten solche Hate Crime Gesetze erlassen (vgl. Coester 2016: 3).³³ Seit den 1990er Jahren sind in den USA auch auf der Bundesebene Gesetze erlassen worden, die relevante Bereiche des staatlichen Umgangs mit Hass- und Vorurteilskriminalität regeln (vgl. dazu und zu Folgendem: Coester 2008: 88ff; Glet 2011: 9ff):

- 1990 wurde der ‚Hate Crime Statistics Act‘ eingeführt, der das U.S. Justice Department dazu verpflichtet, Daten zu Hassverbrechen bundesweit zu sammeln und auszuwerten.
- 1994 erging der ‚Violence Against Women Act‘, der dazu führte, dass Geschlecht als Opfermerkmal mitberücksichtigt wird und einen Schwerpunkt auf die Prävention häuslicher Gewalt legt.
- 1995 trat der ‚Hate Crime Sentencing Enhancement Act‘ in Kraft, der bei vor Bundesgerichten verhandelten vorurteilsmotivierten Straftaten eine Erhöhung des Strafmaßes vorsieht.
- 2009 trat – nach einem seit 2001 andauernden Gesetzgebungsprozess – der ‚Hate Crime Prevention Act‘³⁴ in Kraft, der die Strafverfolgungs-

³² Als diese gelten die Anti-Defamation League, die Gay and Lesbian Task Force Foundation, das National Institute against Prejudice and Violence sowie das Southern Poverty Law Center.

³³ Diese unterscheiden sich in ihrer konkreten Ausgestaltung, z.B. in Bezug auf die bedachten Opfermerkmale, jedoch deutlich.

³⁴ Er wird auch ‚Matthew Shepard and James Byrd Jr. Hate Crime Prevention Act‘ genannt. Der homosexuelle Matthew Shepard wurde am 6. Oktober 1998 in Laramie, Wyoming, von zwei Tätern so schwer misshandelt, dass er einige Tage später seinen Verletzungen erlag. Im Strafverfahren gegen die Täter gab es deutliche Hinweise auf einen schwulenfeindlichen Tat-hintergrund. Der geistig behinderte Afro-Amerikaner James Byrd Jr. wurde am 7. Juni 1998 in Jasper, Texas, von zwei Männern auf äußerst brutale Weise ermordet. Beide Täter hatten Verbindungen zu rassistischen Gruppierungen.

befugnisse der Bundesbehörden bei vorurteilsmotivierten Straftaten erweitert und die Opfermerkmale sexuelle Orientierung und Behinderung stärker verankert.

Diese Gesetze schufen eine klare Grundlage für den staatlichen Umgang mit Hass- und Vorurteilskriminalität in den USA und sorgten für eine breite gesellschaftliche Aufmerksamkeit für das Thema. Sie führten u.a. zu einer umfassenden statistischen Aufarbeitung der verfügbaren Daten durch das FBI, sehen Programme zur Sensibilisierung und zum Training für Mitarbeiter/innen der Strafverfolgungsbehörden vor, erweitern die Strafverfolgungsbefugnisse der Bundesbehörden und verankern eine obligatorische Berücksichtigung einer Hass- oder Vorurteilsmotivation im Strafverfahren (vgl. Glet 2011: 14ff).

Diese Entwicklung hin zu einer stärkeren Verankerung von Regelungen zu Hass- und Vorurteilskriminalität im Strafrecht blieb nicht auf die USA beschränkt. In den 1990er Jahren erließen insbesondere Australien, Kanada, England und Schottland eigene Gesetze, die Regelungen zur Strafverfolgung, Erfassung und Prävention von Hasskriminalität umfassen (vgl. Coester 2008: 27ff). Auf internationaler Ebene ist es insbesondere die OSZE, die Studien zum Thema veröffentlicht und unter anderem einen Ratgeber zur Implementierung von Hate Crime Gesetzen herausgegeben hat (vgl. ODIHR 2009a). Dort unterstreicht die OSZE die gesellschaftliche Bedeutung solcher Gesetzgebungen für den Schutz der zentralen Grundwerte demokratischer Gesellschaften:

„Gesetze gegen hate crime sind wichtig. Indem sie Vorurteilsmotive ausdrücklich verurteilen, vermitteln sie Straftätern die Botschaft, dass eine gerechte und menschliche Gesellschaft derartiges Verhalten nicht tolerieren wird. Indem sie das Unrecht anerkennen, das Opfern angetan wird, vermitteln sie einzelnen Opfern und ihren Gemeinschaften, dass die Strafgerichtsbarkeit die Aufgabe wahrnimmt, sie zu schützen“ (ebd: 5, Herv. im Orig.).

Laut der OSZE sollten nationale Strafgesetze insbesondere deswegen über Regelungen zur Vorurteilskriminalität verfügen, weil nur so das Motiv der/des Täter(s)/innen als ein wesentliches Element eines Verbrechens oder Vergehens anerkannt wird. Passiert dies nicht, besteht die Gefahr, dass die Existenz vorurteilsmotivierter Taten „unsichtbar“ bleibt – mit schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen sowie das gesellschaftliche Klima insgesamt (vgl. ebd: 9). Auch die Europäische Union (EU) hat mit dem Vertrag von Amsterdam 1999 eine rechtliche Grundlage für ein Vorgehen der EU-Organe gegen Hass- und

Vorurteils kriminalität geschaffen (vgl. Finke 2010: 211ff): Mit dem damals als Art. 13 in den EG-Vertrag eingeführten Antidiskriminierungs-Artikel (heute Art. 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV) können die Institutionen der EU im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Vorkehrungen treffen, um „Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ (Art. 19 Abs. 1 AEUV) zu bekämpfen. Konkreter fordert ein 2008 erlassener Rahmenbeschluss des EU-Ministerrates³⁵, dass rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe in allen Mitgliedstaaten bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights, FRA) bekräftigte dies im Rahmen einer Studie zu Diskriminierung und Gewalt gegen LSBT-Personen in den EU-Mitgliedstaaten und Kroatien:

„In the Framework Decision on Racism and Xenophobia, EU law specifically addresses offences and crimes based on ‘racist and xenophobic motivation’. EU Member States are obliged to ‘take the necessary measures to ensure that racist and xenophobic motivation is considered an aggravating circumstance, or, alternatively that such motivation may be taken into consideration by the courts in the determination of the penalties’. EU Member States should consider adopting similar legislation covering homophobic and transphobic hate speech and hate crime so that LGBT persons are equally protected, as a number of Member States have already done“ (FRA 2014: 16).

Auf Grund dieser internationalen und europäischen Entwicklung ist die Debatte um Hate Crime Gesetze in Deutschland relevant geworden – und wird es auch in den kommenden Jahren bleiben.

Vorurteils kriminalität im deutschen Strafrecht

Auch in Deutschland wird die Debatte um die strafrechtliche Berücksichtigung von Vorurteils kriminalität seit den 1990er Jahren geführt.³⁶ Im Kontext des

³⁵ Rahmenbeschluss 2008/913/JI zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

³⁶ Es ist wichtig zu erkennen, dass die US-amerikanische Debatte über Hate Crime Gesetze keineswegs einfach auf Europa oder Deutschland übertragen werden kann. Große Unterschiede betreffend den gesellschaftlichen Umgang mit Minderheiten, die historische Entwicklung von Bürgerrechtsbewegungen sowie Entwicklung und Funktionen des Rechtssystems insgesamt und des Strafrechts im Besonderen stehen dem deutlich entgegen. Schon die grundlegende Intention unterscheidet sich: Während strafrechtliche Regelungen in den USA explizit dem Schutz der Bürgerrechte dienen, müssen sie im Kontext des deutschen Strafrechts dem Rechtsgüterschutz dienen. Diese Differenzen sind in der deutschsprachigen Debatte jedoch erkannt und ausführlich diskutiert worden – siehe dazu insbesondere Coester (2008: 69ff); Kugelmann (2015: 17).

deutschen Strafrechts sind sowohl materiellrechtliche Veränderungen, also die Einführung eigener Straftatbestände, als auch die verstärkte Berücksichtigung der Hass- bzw. Vorurteilmotivation der Täter/innen im Rahmen der Strafzumessung in den entsprechenden Normen diskutiert worden.

Auf materiellrechtlicher Ebene bestehen im deutschen Strafrecht bereits einige Regelungen, die Elemente des Konzepts der Hasskriminalität umfassen (vgl. dazu und zu Folgendem: Kugelman 2015: 18ff). Dies ist insbesondere der Volksverhetzungssparagraph 130 StGB, der die Aufforderung zu strafbaren Handlungen gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen unter Strafe stellt. In Absatz 1 des Paragraphen sind „nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte“ Gruppen explizit benannt, weiterhin ist jedoch auch offener von „einem Teil der Bevölkerung“ die Rede, so dass unter §130 auch volksverhetzende Taten gegen die Gruppe der Homosexuellen bzw. LSBT-Personen gefasst werden können.

Zur Verfolgung verbaler Vorurteilskriminalität kommen zudem die Beleidigungsparagraphen 185ff StGB in Betracht (vgl. dazu und zu Folgendem Finger 2015: 61ff). Sie ermöglichen die strafrechtliche Verfolgung von Individual- und Kollektivbeleidigungen auch dann, wenn sich diese inhaltlich auf die Homo- bzw. Transsexualität des Opfers beziehen. Eine spezielle Würdigung der Motivation des/der Täter(s)/in/nen ist hier im Gesetzestext jedoch nicht vorgesehen, auch dann nicht, wenn diese auf Vorurteilen gegen eine gesellschaftliche Minderheitengruppe beruht.

Weiterhin kann Vorurteilskriminalität grundsätzlich Gegenstand jedes strafrechtlich definierten Tatbestands sein, sofern ein(e) Täter/in die Tat nachweislich mit einer Hass- oder Vorurteilmotivation begeht. Das entspricht der unter 2.1 beschriebenen allgemeinen Konzeption von Vorurteilskriminalität, die sich aus einem strafrechtlich definierten Grunddelikt und der besonderen Tatmotivation zusammensetzt. In Betracht kommen insbesondere die klassischen Gewaltdelikte, also Tötungs-, Körperverletzungs- und Sexualdelikte, aber auch Nötigung, Raub, Erpressung und andere Delikte (vgl. ebd: 19). Sie können, wenn eine entsprechende Tatmotivation vorliegt, durch Strafrichter/innen als Hass- oder Vorurteilsdelikte gewertet und bei der Strafzumessung entsprechend berücksichtigt werden.

Auch in Deutschland hat es Versuche gegeben, im materiellen Strafrecht eigene Hass- bzw. Vorurteilsdelikte zu definieren und unter Strafe zu stellen. So brachte das Land Brandenburg 2000 einen Gesetzesentwurf ein, der einen Paragraphen 224a StGB „Körperverletzungen aus niedrigen Beweggründen“ schaffen und so rechte bzw. rechtsextrem motivierte Gewalttaten der schweren Körperverletzung ohne Todesfolge gleichstellen sollte, um diese stets aburteilen zu können. Nach einer ersten Beratung im Bundesrat wurde diese Initiative jedoch nicht weiter verfolgt (vgl. Lang 2014: 163ff).

Für die Strafzumessung ist im deutschen Strafrecht insbesondere §46 Absatz 2 StGB relevant, der festlegt, welche für und gegen den/die Täter/in sprechenden Umstände bei der Zumessung durch das Strafgericht abzumessen sind. Der Paragraph sieht unter anderem die Berücksichtigung der Beweggründe und der Gesinnung des/der Täters/in, des Maßes der Pflichtwidrigkeit und des Verhaltens des/der Täters/in nach der Tat vor. Insbesondere im Kontext des starken Anstiegs fremdenfeindlicher Gewalttaten in den neuen Bundesländern in den frühen 90er Jahren war die Forderung aufgekommen, vorurteilsmotiviert rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe hier explizit zu nennen, so dass diese durch die Gerichte stärker berücksichtigt werden würden (vgl. ebd: 147ff). Seit dem Jahr 2000 wurden mehrere Gesetzesentwürfe durch ostdeutsche Bundesländer in den Bundesrat eingebracht, die auf eine Ergänzung von §46 Abs. 2 StGB um hass- und vorurteilsmotivierte Beweggründe abzielten und dabei verschiedene Formulierungsvorschläge unterbreiteten.³⁷ Nachdem zunächst Entwürfe diskutiert wurden, die als Beweggründe explizit die im polizeilichen Erfassungssystem für Hasskriminalität genannten Merkmale der Betroffenenengruppen aufzählten, beschränkten spätere Entwürfe die Aufzählung auf rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe. Umgesetzt wurde diese Ergänzung erst Mitte 2015 als Teil des Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages.³⁸

³⁷ Eine ausführliche Diskussion der Gesetzesentwürfe, ihrer Inhalte, Formulierungen sowie der parlamentarischen Verläufe findet sich bei Lang (2014: 162ff).

³⁸ Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags vom 12. Juni 2015.

Während Betroffenenverbände mitunter kritisierten, dass so nicht benannte Gruppen tendenziell aus dem Blick geraten und auch die Begriffe ‚fremdenfeindlich‘ und ‚menschenverachtend‘ wegen ihres unklaren Inhalts Gegenstand von Kritik waren, gehen Experten davon aus, dass unter ‚menschenverachtend‘ alle im polizeilichen Erfassungssystem genannten Kriterien für Hasskriminalität verstanden werden können (vgl. Kugelmann 2015: 11).

Zwischenfazit und Folgen für die Prävention

Die Debatte um eine weitere strafrechtliche Berücksichtigung von Vorurteilskriminalität gerade bei der Strafzumessung bleibt auch im deutschen Kontext aktuell und wird in den kommenden Jahren weiter diskutiert werden. Der Kriminologe Marc Coester geht davon aus, dass in der Folge des einschlägigen EU-Rahmenbeschlusses 2008/913/JI weitere EU-rechtliche Regelungen in Kraft treten werden, die auch von Deutschland weitere rechtliche Veränderungen einfordern. Er empfiehlt daher, bereits jetzt die praktische Umsetzung zu prüfen (vgl. Coester 2015: 57f).

In die legislative Ebene des deutschen Strafrechts hat der Begriff Hasskriminalität bis heute keinen Eingang gefunden. Deutschland bildet hier eine Ausnahme: Die Mehrzahl der OSZE-Mitgliedstaaten hat inzwischen sog. Hate Crime Gesetze eingeführt (vgl. ebd: 56ff). Diese beinhalten in der Regel nicht ausschließlich Regelungen zur Strafverschärfung, sondern legen darüber hinaus fest, dass Strafverfolgungsbehörden zum Thema qualifiziert und geschult werden sollten und weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Erkennens, Erfassens und der statistischen Auswertung von Hassgewalttaten erfolgen sollen. Sie treffen damit also auch wichtige Entscheidungen und Vorkehrungen für die Verbesserung der Prävention.

Hate Crime Gesetze können für sich genommen, und dies erkennen die allermeisten Befürworter/innen solcher strafgesetzlichen Regelungen auch an, kaum einen Beitrag zum Schutz marginalisierter Gruppen vor Vorurteilskriminalität leisten. Sie können nur dann eine präventive Wirkung entfalten, wenn sie Teil eines umfassenden Programms zur Bekämpfung vorurteilsbedingter Gewalt und Kriminalität sind. Zu einer solchen umfassenden Strategie gehören u.a. Schulungen des Personals der Strafverfolgungsbehörden, die möglichst umfassende statistische Erfassung und Veröffentlichung von Daten zum

Thema, wirksame Antidiskriminierungsgesetze, Bildungsarbeit zum Thema Toleranz und Nichtdiskriminierung sowie Kooperationen zwischen Strafverfolgungsbehörden, Vertretungen von Betroffenenengruppen und anderen gesellschaftlichen Akteur/innen mit dem Ziel der Prävention von Vorurteils kriminalität (vgl. ODIHR 2009a: 11). Das Beispiel der USA zeigt, dass im Rahmen solcher Gesetzgebungsprozesse auch die Bedingungen für eine Verbesserung der Präventionsarbeit geschaffen werden können. Die strafrechtliche Berücksichtigung von Vorurteils kriminalität ist aus Sicht der Prävention daher kein Nebenschauplatz, sondern ein zentraler Debattenstrang, der auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen wird. In Teil 4 wird dieser Zusammenhang anhand der Situation in Berlin wieder Gegenstand der Erörterungen sein.

In Bezug auf das Thema homo- und transphobe Vorurteils kriminalität können strafrechtliche Regelungen insbesondere dann einen Fortschritt bedeuten, wenn LSBT-Personen auf normativer Ebene als Betroffenenengruppe klar benannt und berücksichtigt werden. Eine einseitige Berücksichtigung von fremdenfeindlichen oder rechten Vorurteilmotivationen, wie durch einige der diskutierten Gesetzesvorschläge vorgesehen, wäre weniger vielversprechend bzw. zielführend.

Aus Sicht der Prävention ist von zentraler Bedeutung, dass Vorurteils kriminalität nicht primär unter dem Aspekt ergänzender Straftatbestände oder eines erhöhten Strafmaßes diskutiert wird.³⁹ Eine Diskussion der strafrechtlichen Aspekte von Vorurteils kriminalität sollte daher immer mit der Verbesserung der Erfassung und statistischen Auswertung sowie einer geeigneten Würdigung durch die Strafrechtspraxis verbunden sein, da diese für die Entwicklung geeigneter Präventionsmaßnahmen von großer Bedeutung sind. Diese zwei eng mit der Prävention verbundenen Themenbereiche stehen daher im Zentrum der nun folgenden Abschnitte.

³⁹ Insbesondere ist in der kriminologischen Fachliteratur deutlich herausgestellt worden, dass freiheitsentziehende Sanktionierungen keine positiven präventiven Wirkungen erzielen, sondern die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhen. Siehe z.B. Kunz (2011: 298f); Jehle et al. (2010: 6ff).

3.2 Zur Problematik der polizeilichen Erfassung homo- und transphober Vorurteilskriminalität

Die Einsicht, dass zur Entwicklung geeigneter kriminalpräventiver Maßnahmen grundsätzlich die „gründliche Situationsanalyse [sowie, MK] eine an empirisch bewährten bzw. theoretisch begründeten Kriterien ausgerichtete Konzeption“ (BMI/BMJ 2006: 666) unabdingbar sind, ist in der kriminologischen Debatte gut etabliert und wird nicht mehr in Frage gestellt. Dieses Kapitel widmet sich daher der Situationsanalyse für den Bereich homo- und transphobe Vorurteilskriminalität in Deutschland und Berlin.

Insbesondere soll dieses Kapitel verdeutlichen, wie sehr es bis heute an einer angemessenen statistischen Erfassung von homo- und transphober Vorurteilskriminalität fehlt und wie sehr dadurch die Entwicklung und Etablierung angemessener Präventionsstrategien erschwert werden. Die in Kapitel 2.3 zitierte DFK-Arbeitsgruppe zum Thema Vorurteilskriminalität wies bereits darauf hin, dass ein großes Defizit an empirischen Erkenntnissen zur Prävalenz von Vorurteilskriminalität besteht: „Empirisch ist fast nichts über Ausmaß und Häufigkeit derartiger Gewalttaten bekannt“ (Bannenberget al. 2006c: 19). Sie muss sich in ihren Ausführungen daher teilweise auf US-amerikanische Untersuchungen beziehen (vgl. ebd: 27ff). Warum dies besonders im Bereich homo- und transphober Vorurteilskriminalität der Fall ist und welche Folgen dies für die Präventionsarbeit hat, erörtern die folgenden Abschnitte.

Die Erfassung von homo- und transphober Vorurteilskriminalität als Teil der PMK

Hass- bzw. Vorurteilskriminalität wird in Deutschland polizeilich als Teil der politisch motivierten Kriminalität verstanden und dementsprechend im Kriminalpolizeilichen Meldedienst im Abschnitt zur Politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst.⁴⁰ Der KPMD-PMK wurde im Jahr 2001, nachdem es eine kontrovers geführte öffentliche Debatte über die polizeiliche Registrierung und Bewertung rechts motivierter Tötungsdelikte gegeben hatte⁴¹, reformiert

⁴⁰ Da es zur Vorurteilskriminalität keine strafrechtlichen Normierungen bzw. Definitionen gibt (siehe Kapitel 3.1), kommt der Verortung im Definitionssystem PMK als einzige staatliche Vorlage zur Definition eine besondere Bedeutung zu. Siehe dazu Lang (2014: 53).

⁴¹ Die offizielle Statistik der Bundesregierung ging davon aus, dass es in den 10 Jahren nach der Wiedervereinigung 24 Todesopfer rechter Gewalt gegeben hatte, laut Recherche von Journalist/innen sollte es im selben Zeitraum zu 93 Tötungen gekommen sein. Bundeskrimi-

und beinhaltet seitdem Hasskriminalität (neben Themen wie z.B. Kernenergie oder Separatismus) als eines der zu erfassenden Themenfelder (vgl. Coester 2008: 375ff; Glet 2011: 81ff; Lang 2014: 59ff; Ziercke 2006: 64). Die Reform des Erfassungssystems trug vor allem der Problematik Rechnung, dass das zuvor gültige System eng am Begriff des Extremismus ausgerichtet war, und nur solche Taten als politisch motivierte Taten erfasst wurden, bei denen Täter/innen mit der Absicht der Systemüberwindung handelten, sich also gegen die verfassungsmäßige Ordnung der BRD richteten (vgl. Ziercke 2006: 63). Diese enge Definition politisch motivierter Kriminalität als Staatsschutzdelikte griff zu kurz und führte dazu, dass rassistische, antisemitische und andere vorurteilsmotivierte Taten regelmäßig nicht als politisch motivierte Kriminalität erfasst wurden (vgl. BMI/BMJ 2001: 263ff). Auch durch homo- oder transphobe Vorurteile motivierte Taten wurden so häufig nicht als solche erkannt, was zur Folge hatte, dass diese dann nicht von den Staatsschutzkommissariaten im Landeskriminalamt (LKA), sondern in den örtlichen Abschnitten bearbeitet und dann z.B. als übliche Körperverletzungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und eben nicht im KPMD-PMK erfasst wurden (vgl. Bongartz 2013: 38ff).

Der neu eingeführte Begriff Hasskriminalität im KPMD-PMK bezeichnet laut Bundeskriminalamt Straftaten bei denen

„...in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person gerichtet sind, wegen ihrer/ihres politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Herkunft, äußeren Erscheinungsbildes, Behinderung, **sexuellen Orientierung**, gesellschaftlichen Status, und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht, bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet“ (BKA 2004: 7f, Herv. MK).

Damit werden homo- und transphobe Vorurteilsdelikte seit 2001 erstmals als politisch motivierte Kriminalität verstanden und entsprechend polizeilich erfasst. Doch auch das reformierte polizeiliche Erfassungssystem ist nicht ohne Kritik geblieben. Auch nach der Reform werde, so Kritikerinnen und Kritiker, Vorurteilskriminalität in Deutschland nur unzureichend erfasst und nicht angemessen statistisch abgebildet. Ein zentraler Kritikpunkt ist, dass auch das

nalamt und Bundesinnenministerium überprüften in der Folge die eigenen Angaben und korrigierten die veröffentlichte Zahl nach oben. Siehe dazu z.B. BMI/BMJ (2001: 272ff), auch Glet (2011: 80).

neue System politisch motivierte Kriminalität in die Phänomenbereiche ‚rechts‘, ‚links‘, ‚Ausländer‘ und ‚Sonstige‘ aufteile und damit weiterhin dem Extremismusbegriff verhaftet bleibe (vgl. Lang 2014: 74ff). Coester geht davon aus, dass auch nach der Reform von 2001 vor allem extremistische Taten als politisch motivierte Kriminalität erfasst werden, „...da dieses Konzept internalisierte Assoziationen und Bilder bereitstellt, die Opfer, Zeugen, Polizei und Justiz kennen“ (Coester 2008: 406). Beim Thema Vorurteilskriminalität fehle es jedoch bei den Behörden weiterhin an einem ausreichenden Bewusstsein bzw. Verständnis, sodass Fallkonstellationen häufig nicht erkannt und folglich nicht entsprechend zugeordnet werden können (vgl. ebd: 406; Glet 2011: 90; Ziercke 2006: 66).

Weiterhin wird an der Aufteilung der Phänomenbereiche kritisiert, dass der Bereich ‚Sonstige‘ sehr unspezifisch ist und darin sehr disparate Delikte gesammelt werden (vgl. Lang 2014: 78). Auch sei nicht klar, nach welchen Kriterien die Zuordnung der Delikte erfolge.

Das Themenfeld Hasskriminalität wird unterteilt in die Bereiche ‚fremdenfeindlich‘, ‚antisemitisch‘ und ‚weitere‘ (vgl. Ziercke 2006: 64). Der Bereich ‚weitere‘ wird nicht näher spezifiziert, auch werden hier durch das Bundesministerium des Innern keine Zahlen ausgewiesen. Kugelmann führt diese Problematik weiter aus und weist bereits darauf hin, dass eine andere Einordnung der Vorurteilskriminalität im Kriterienspektrum der polizeilichen Erfassung angezeigt wäre:

„Das Politische der Straftat liegt insbesondere in dem Angriff auf die freiheitlich demokratische Grundordnung. Der allgemeine Begriff der Hasskriminalität geht darüber hinaus. Eine polizeiliche Fokussierung auf PMK birgt die Gefahr, dass nicht alle Erscheinungsformen der Hasskriminalität als solche erkannt werden. Insoweit ist der KPMD-PMK nicht erschöpfend, da Hasskriminalität nicht notwendig mit den Erscheinungsformen der PMK einhergeht, die für die Einschätzungen und Bewertungen der handelnden Polizeibediensteten prägend sind. Hasskriminalität, die jenseits von politisch motivierten Straftaten auftritt, könnte daher entweder stärker in die PMK einbezogen werden oder einer besonderen Einordnung im polizeilichen Kriterienspektrum bedürfen“ (Kugelmann 2015: 24).

Diese und weitere Schwächen in der polizeilichen Erfassung von Vorurteilskriminalität haben dazu geführt, dass Wissenschaftler/innen sowie Menschenrechtsorganisationen wie HumanRightsWatch mehr Transparenz und eine unabhängige Evaluation des Erfassungssystems fordern, bei der geprüft werden solle, ob das Konzept der politisch motivierten Kriminalität geeignet sei,

eine angemessene Erfassung und Untersuchung zu ermöglichen (vgl. Glet 2011: 283; Lang 2014: 143f). Die Organisation HumanRightsWatch brachte dies in einem Hintergrundpapier auf den Punkt:

„Die Länderbehörden sollten, gemeinsam mit den Bundesbehörden und unter Hinzuziehung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und des Deutschen Instituts für Menschenrechte, eine Studie in Auftrag geben um zu prüfen, ob das Konzept der politisch motivierten Verbrechen in der Praxis dazu führt, dass Hasskriminalität – besonders in jenen Fällen, wo der Täter keine Verbindungen zu organisierten extremistischen Gruppen hat – nicht erfasst, untersucht und strafrechtlich verfolgt wird. Überprüft werden sollte auch, ob ein Vorgehen, das sich auf Äußerungen von Hass oder Feindseligkeit gegenüber dem Opfer gründet, eine umfassendere und effektivere Reaktion seitens der Polizeibehörden ermöglichen würde“ (HumanRightsWatch 2011: 2).

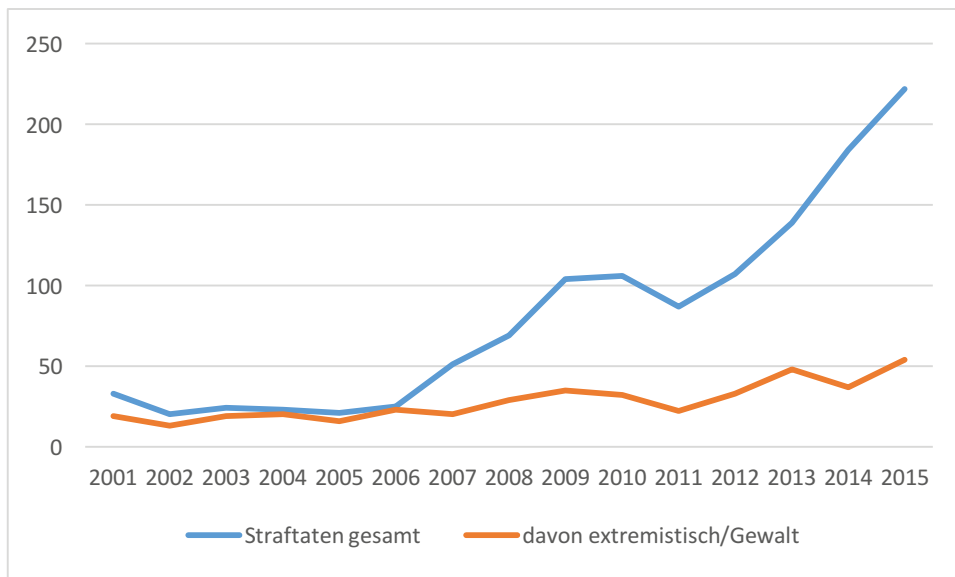
Prävalenz homo- und transphober Vorurteilskriminalität in Deutschland und Berlin – Daten zum Hell- und Dunkelfeld

Die im Rahmen dieser Arbeit für das Hellfeld homo- und transphob motivierter Vorurteilskriminalität relevanten Daten sind einerseits die vom Bundesministerium des Innern (BMI) veröffentlichten Daten zur PMK Hasskriminalität gegen die sexuelle Orientierung, andererseits die von der Polizei Berlin veröffentlichten Daten zur PMK Hasskriminalität gegen die sexuelle Orientierung in Berlin. Sie sollen hier kurz vorgestellt und erörtert werden.

Das BMI veröffentlicht jährlich die sogenannte PMK-Statistik, die die bundesweiten Fallzahlen zur politisch motivierten Kriminalität beinhaltet (vgl. BMI 2015). Darin sind auch die Fallzahlen zur Hasskriminalität enthalten. Aufgeführt werden, entsprechend dem Erfassungssystem PMK, jedoch nur Fallzahlen aus den Unterbereichen ‚fremdenfeindlich‘ und ‚antisemitisch‘ – über Straftaten gegen die sexuelle Orientierung gibt diese Statistik also keine Auskunft. Auf Grund dieses Mangels an Daten hatten sich mehrfach Mitglieder des Bundestages an die Bundesregierung gewandt, woraufhin diese die durch das BKA erfassten Fallzahlen für den Unterbereich sexuelle Orientierung für die Jahre 2001-2014 veröffentlichte (vgl. DeutscherBundestag 2015a; DeutscherBundestag 2015b). Für die Jahre 2014 und 2015 wurden zudem im Rahmen der Pressekonferenz zur Veröffentlichung der PMK-Statistik 2015 am 23.05.2016 Fallzahlen zur Hasskriminalität vorgestellt, die auch Zahlen zum Unterthema sexuelle Orientierung enthalten. Die folgende Grafik führt die Fallzahlen aus beiden Quellen zusammen:

Tabelle 2:

BMI Langzeitübersicht PMK Hasskriminalität gegen die sexuelle Orientierung 2001-2015
(Anzahl/Jahr)



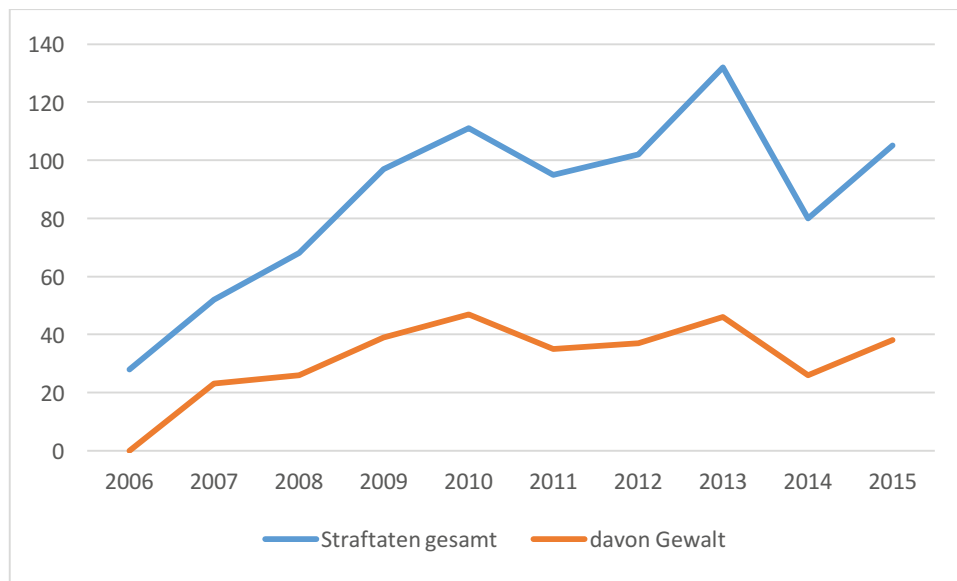
Quelle: (BMI 2016; DeutscherBundestag 2015a) – eigene Zusammenstellung

Die Tabelle zeigt, dass sich die durch das BKA erfassten Zahlen zum Thema homo- und transphobe Vorurteilskriminalität auf sehr niedrigem Niveau bewegen, jedoch eine deutlich ansteigende Tendenz aufweisen. Durch Journalist/innen und Fachpolitiker/innen ist mehrfach darauf hingewiesen worden, dass diese Zahlen wenig Rückschlüsse auf die tatsächliche Prävalenz zulassen, da davon auszugehen ist, dass viele Taten unerfasst bleiben (vgl. Denkler 2016).

Die Polizei Berlin veröffentlicht im Rahmen ihrer Lagedarstellung zur politisch motivierten Kriminalität in Berlin auch Fallzahlen zum Unterbereich Hasskriminalität gegen die sexuelle Orientierung (vgl. PolizeiBerlin 2016: 13ff). Dort werden neben den Fallzahlen auch weitere statistische Informationen z.B. zur Verteilung der Taten auf die Berliner Bezirke sowie zum Geschlecht von Opfern und Tatverdächtigen aufgeführt. In der Lagedarstellung 2015 ist zudem eine Übersicht über die Fallzahlen von 2006 bis 2015 enthalten, die die folgende Grafik wiedergibt:

Tabelle 3:

Polizei Berlin - Langzeitübersicht PMK Hasskriminalität gegen die sexuelle Orientierung in Berlin 2006-2015 (Anzahl/Jahr)

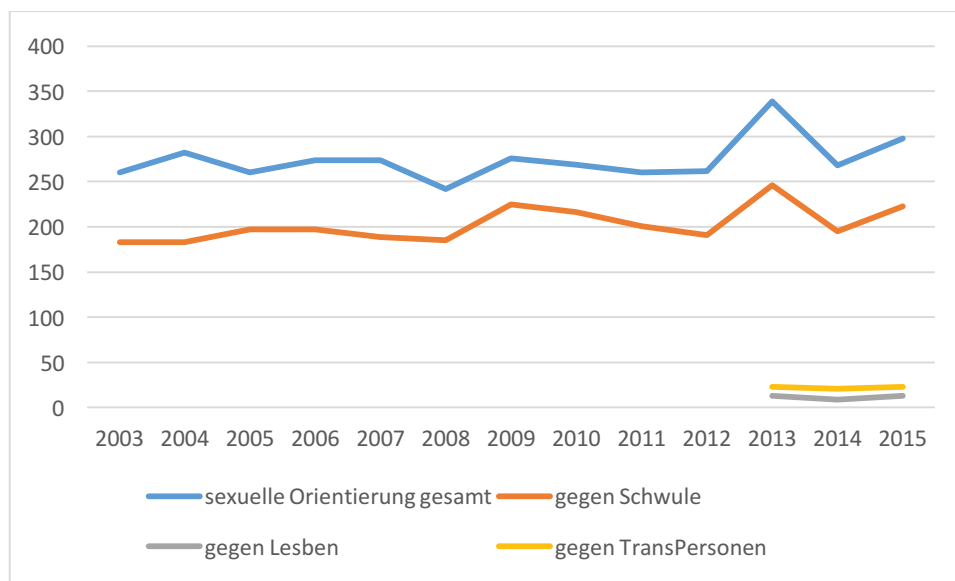


Quelle: (PolizeiBerlin 2016: 13)

Hier fällt auf, dass die durch die Polizei Berlin erfassten Fallzahlen, die entsprechend dem Erfassungssystem PMK durch das Berliner LKA an das BKA übermittelt (vgl. Lang 2014: 109) und dort in die PMK-Statistik übernommen wurden, einen überproportional großen Anteil der bundesweit erfassten Zahlen ausmachen – im Jahr 2015 z.B. nahezu 50%. Diese im Verhältnis zum restlichen Bundesgebiet also auffällig hohe Fallzahl ist möglicherweise teilweise durch die größere Sichtbarkeit von homo- und transsexuellen Menschen in Berlin zu erklären. Vermutlich spielt jedoch auch die im Vergleich mit anderen Landespolizeibehörden große Offenheit und Erfahrung der Polizei Berlin im Umgang mit dem Thema sexuelle Vielfalt eine Rolle, die dazu führt, dass der homo- und transphobe Hintergrund hier besser erkannt und erfasst wird als in anderen Bundesländern (vgl. Konradi 2017).

Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass diese verfügbaren Hellfelddaten nur einen Ausschnitt der tatsächlich verübten homo- und transphob motivierten Straftaten abbilden. Den deutlichsten Hinweis darauf geben die vom Berliner Anti-Gewalt-Projekt MANEO veröffentlichten Jahresberichte. Sie beinhalten Übergriffe, die betroffene Personen direkt an das Projekt melden, sowie Taten, die durch das Projekt recherchiert und dokumentiert werden.

Tabelle 4:
MANEO - Langzeitübersicht der homo- und transphoben Übergriffe in Berlin 2003-2015
(Anzahl/Jahr)



Quelle: MANEO-Jahresberichte⁴²

Diese Fallzahlen sind nicht mit den polizeilich registrierten Zahlen vergleichbar. Es sind explizit auch Taten erfasst, die nicht zur Anzeige gebracht worden sind, zudem erfüllen nicht alle dokumentierten Fälle einen Straftatbestand, z.B. sind auch Diskriminierungs-Fälle enthalten. Die Statistiken zeigen dennoch eine Diskrepanz zu den polizeilich erfassten Fällen und deuten auf die Existenz eines erheblichen Dunkelfeldes hin.

Weiterhin liegen drei wichtige Dunkelfeldstudien – der EU LGBT-Survey der FRA von 2014 (FRA 2014), die MANEO-Umfrage „Gewalterfahrungen von schwulen und bisexuellen Jugendlichen und Männern in Deutschland“ von 2007 (Lippl 2007) sowie die im Auftrag der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) Berlin durchgeführte Studie „Lebenssituationen und Diskriminierungserfahrungen schwuler und bisexueller Männer“ von 2013 (Bachmann 2013) vor.

Der European Union Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Survey (EU LGBT-Survey) der FRA (vgl. dazu und zu Folgendem FRA 2014) ist eine groß angelegte Umfrage zu den Lebensbedingungen von LSBT-Personen in der

⁴² Die Jahresberichte sind auf der Website des Projekts www.maneo.de (letzter Zugriff: 5.2.2017) im Bereich Infopool veröffentlicht.

EU und Kroatien. An der Studie nahmen mehr als 93.000 Menschen teil. Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen waren einer der thematischen Schwerpunkte der Studie. Laut der Studie gaben 26% der Befragten an, innerhalb der vergangenen 5 Jahre von gewalttätigen Übergriffen auf Grund ihrer sexuellen Orientierung betroffen gewesen zu sein, 10% der Befragten gaben an, sie seien innerhalb der letzten 12 Monate Opfer von Gewalt geworden (vgl. ebd: 56). 2/3 der Befragten gaben an, sie seien mehrfach betroffen gewesen (vgl. ebd: 60). Lediglich 22% der Befragten gaben an, sie hätten auf Grund der schlimmsten von ihnen erlebten Straftat eine Strafanzeige erstattet (vgl. ebd: 66). Die FRA leitet aus der Studie unter anderem die Forderungen ab, dass die Mitgliedstaaten die Erfassung und statistische Auswertung homo- und transphober Hassdelikte verbessern und die Strafverfolgungsbehörden Strategien entwickeln sollten, um das Anzeigeverhalten der Betroffenen zu fördern (vgl. ebd: 16).

Neben den oben bereits zitierten Jahresberichten des Projekts liegt eine von MANEO in Auftrag gegebene und 2006/2007 durchgeführte Studie zum Thema „Gewalterfahrungen von schwulen und bisexuellen Jugendlichen und Männern in Deutschland“ vor, die bis heute die größte Studie zum Thema in Deutschland ist (vgl. Lippl 2007). An der von Wissenschaftler/innen des Instituts für Sozialforschung der Humboldt-Universität Berlin durchgeführten Studie nahmen über 36.000 Männer aus dem gesamten Bundesgebiet teil (lesbische Frauen und Trans*-Personen wurden nicht befragt), 23.949 vollständig ausgefüllte Fragebögen (Papier und online) konnten ausgewertet werden. Die wichtigsten Ergebnisse der Umfrage sind: 35,5% der Befragten gaben an, sie seien innerhalb der vergangenen 12 Monate Opfer von Gewalt auf Grund ihrer sexuellen Orientierung geworden (vgl. ebd: 18). Folgende Arten von Übergriffen wurden unterschieden: 1. belästigt/beleidigt worden (64,4%), 2. mit Gegenstand beworfen worden (4,9%), 3. bedrängt/genötigt worden 5,0%, 4. angespuckt worden (1,9%), 5. bedroht worden (5,8%), 6. Eigentum beschädigt (3,9%), 7. bestohlen worden (6,5%), 8. beraubt worden (1,4%), 8. körperlich angegriffen worden (9,2%).⁴³ 11,9% der Befragten gaben

⁴³ Diese Kategorien sind nicht deckungsgleich mit strafrechtlich definierten Tatbeständen, und nicht alle sind als vorurteilsmotiviert einzuschätzen. Dennoch weisen die Zahlen auf eine höhere Viktimisierungsrate hin, als die offiziellen Zahlen vermuten lassen.

an, auf Grund der erlebten Taten eine Strafanzeige erstatten zu haben (vgl. ebd: 26f).

An der dritten, von der LADS in Auftrag gegebenen Studie beteiligten sich 1163 schwule und bisexuelle Männer – auch hier wurden lesbische Frauen und Trans-Personen nicht befragt (vgl. dazu und zu Folgendem Bachmann 2013). 69% der schwulen Männer und 53% der bisexuellen Männer gaben an, schon einmal „generelle Ungleichbehandlung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung“ erlebt zu haben. 28% der schwulen und 24% der bisexuellen Männer gaben an, Opfer von „krimineller Viktimisierung“ geworden zu sein (vgl. ebd: 30f).

Zwischenfazit und Folgen für die Prävention

Als Ergebnis dieser Zusammenstellung von Hell- und Dunkelfelddaten muss festgestellt werden, dass sich kein eindeutiges Bild zur Prävalenz von homo- und transphober Vorurteils kriminalität ergibt. Die offizielle Erfassung von Taten als Hasskriminalität in den Statistiken zur politisch motivierten Kriminalität im Unterbereich sexuelle Orientierung erfolgt erst seit 2001 bzw. 2006 und ist offensichtlich noch nicht ausgereift. Es werden sehr geringe Fallzahlen erfasst. In den letzten Jahren ist auf diesem niedrigen Niveau dennoch eine deutliche Steigerung zu beobachten, die vermutlich auf Verbesserungen beim Erkennen und Dokumentieren vorurteilsmotivierter Straftaten zurückzuführen ist.

Auch die Dunkelfeldstudien zeigen kein einheitliches Bild. Sie deuten jedoch darauf hin, dass die Viktimisierungsraten bei LSBT-Personen deutlich höher sind, als die offiziellen Zahlen vermuten lassen. Nur eine Minderheit der Betroffenen erstattet auf Grund der erlebten Straftaten Strafanzeige – viele der Betroffenen ziehen es vor, sich bei Beratungseinrichtungen Unterstützung zu suchen, andere unterlassen auch dies. In beiden Fällen bleibt eine polizeiliche Erfassung aus, eine Strafverfolgung erfolgt nicht.⁴⁴

⁴⁴ Es muss erwähnt werden, dass diese Zurückhaltung insbesondere schwuler Männer bei der Anzeigenerstattung auch historische Gründe hat. Diese hat der Autor in Konradi (2015) ausführlich erörtert, worauf hier verwiesen wird. Auf den Punkt bringt dies Kaßbauer (2009: 16): „Auch die Angst vor der polizeilichen Erfassung als ‚Homosexueller‘ spielt eine große Rolle, wenn jemand weder als Zeuge noch als Geschädigter eine Aussage bei der Polizei machen möchte. Zudem glauben viele, von der Polizei nicht ernst genommen zu werden. Es sollte daher nicht allzu sehr verwundern, wenn ein Opfer einer homophoben Tat diese gar nicht oder unter Weglassen des homophoben Hintergrunds zur Anzeige bringt“.

In der Kriminologie ist weitgehend anerkannt, dass eine statistische Erfassung und Bewertung von Straftaten eine grundlegende Voraussetzung für Deliktanalysen und insbesondere die Planung von präventiven Maßnahmen ist. Dies gilt auch für Vorurteilskriminalität. Mit der Reform des Definitionssystems PMK im Jahr 2001 verband sich die Hoffnung, dass nun eine angemessene statistische Erfassung und Bewertung des Deliktsfeldes möglich würde:

„Das neue Definitionssystem PMK schafft damit die Voraussetzungen für eine differenzierte Auswertung, die wiederum die Grundlage für effiziente präventive und repressive Maßnahmen ist“ (Ziercke 2006).

Diese Hoffnung hat sich nach Ansicht vieler Expertinnen und Experten nicht erfüllt, die Erfassung ist weiterhin unzureichend, konstatiert wird eine „nebulöse Datenlage über tatsächliche Vorkommnisse vorurteilsmotivierter Taten“ (Bongartz 2013: 113).

In den vergangenen Jahren sind deshalb verschiedentlich Forderungen laut geworden, die auf eine weitere Anpassung und Verbesserung der polizeilichen Erfassung von Vorurteilskriminalität abzielen. So fordert die European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) in ihrem 5. Report zu Deutschland von 2014 eine Verbesserung der Erfassung von „racist, xenophobic, homophobic and transphobic incidents“ und schlägt vor, in allen Bundesländern spezialisierte polizeiliche Ansprechpartner/innen für von Hass- und Vorurteilskriminalität betroffene gesellschaftliche Gruppen einzurichten (vgl. ECRI 2014: 24f). Alke Glet empfiehlt als Ergebnis ihrer Studie eine unabhängige Evaluation des Definitionssystems für politisch motivierte Kriminalität und Vorurteilskriminalität sowie eine bundesweite Analyse der polizeilichen Erfassungs- und Bewertungspraxis, für die es jedoch momentan noch an der nötigen Transparenz mangle (vgl. Glet 2011: 283; ähnlich Lang 2014: 473). Weiterhin wird mehrfach darauf hingewiesen, dass die Perspektive der/des Opfer(s) und ihre Einschätzung, ob bei Taten eine Vorurteilsmotivation vorgelegen hat, bei der Erfassung stärker berücksichtigt werden müssten (vgl. Dessecker 2015: 73; Lang 2014: 119).

Als Fazit der in diesem Kapitel angestellten Erörterungen lassen sich zwei zentrale Punkte festhalten: Erstens wäre aus Sicht der kriminologischen Forschung zum Thema Vorurteilskriminalität eine definitorische Trennung zwischen PMK rechts auf der einen und Hasskriminalität auf der anderen Seite in der kriminalpolizeilichen Erfassungssystematik ein Fortschritt. Diese Trennung

wäre die Voraussetzung für eine verbesserte polizeiliche Erfassung, die eine wichtige Basis für eine spezifische Ausgestaltung der Präventionsarbeit wäre. Laut Kugelmann wäre ein solcher Schritt ein „Pradigmenwechsel“ (vgl. Kugelmann 2015: 37), Bongartz formuliert dazu:

„Eine Erhellung der Problematik könnte erreicht werden, wenn es eine definitivische Trennung zwischen den Begriffen PK-rechts und Hassverbrechen gäbe. Die tatauflösenden Momente ‚systemüberwindend‘ oder ‚vorurteilsmotiviert‘ zu betrachten, ließe eine exaktere polizeiliche Erfassung zu. Schließlich erscheint es notwendig, nach oben genannter Zusammenführung diese Daten in einen Sinnzusammenhang zu bringen, definitionsorientiert einer Analyse zu unterziehen, die Hassverbrechen in den Fokus der Betrachtungen stellen und das Dunkelfeld durch Opferbefragungen zu erhellen“ (Bongartz 2013: 41).

Zweitens wäre, wie von Bongartz und Kugelmann gefordert, die Etablierung eines zentralen bundesweiten Berichts zum Thema Hasskriminalität, der Daten aus polizeilicher Erfassung, von Staatsanwaltschaften, Gerichten, BMI, Verfassungsschutz, Opferverbänden, Einrichtungen sozialer Arbeit etc. zusammenfasst und jährlich veröffentlicht, zu befürworten (vgl. ebd: 39ff; Kugelmann 2015: 43). Ein solcher Bericht könnte erstmalig eine ausreichende und geeignete Datenbasis schaffen, auf deren Grundlage geeignete Präventionsmaßnahmen viel fundierter und gezielter geplant und durchgeführt werden könnten, als es heute möglich ist. Die Erstellung des Berichts wäre zudem eine Gelegenheit zur bundesweiten Zusammenarbeit vieler relevanter Akteur/innen, die zur Prävention beitragen können und dies zukünftig gerade im Verbund stärker tun sollten (siehe dazu ausführlicher Kapitel 4.1).

3.3 Probleme der strafprozessualen Bearbeitung homo- und transphober Vorurteilskriminalität

Neben der angemessenen strafrechtlichen Berücksichtigung sowie der polizeilichen Erfassung vorurteilsmotivierter Straftaten spielt die strafprozessuale Bearbeitung durch Staatsanwaltschaft und Gerichte eine wichtige Rolle dabei, der gesellschaftlichen Bedeutung solcher Delikte gerecht zu werden.

In den vergangenen Jahren ist immer wieder diskutiert worden, ob Vorurteilskriminalität durch deutsche Justizbehörden mit ausreichender Intensität strafverfolgt wird. Schneider hat an prominenter Stelle darauf aufmerksam gemacht, dass die Strafverfolgungsintensität bei vorurteilsmotivierten Straftaten schwach ausgeprägt ist (vgl. dazu und zu Folgendem Schneider 2003: 499f). Bei leichten Fällen geschehe selten mehr als eine Anzeigenaufnahme; die Aufklärungsquote sei selbst bei schweren Delikten unterdurchschnittlich;

ein Großteil der aufgeklärten Fälle werde wegen Geringfügigkeit eingestellt; in weniger als zehn Prozent der polizeilich aufgenommenen Fälle komme es zu Verurteilungen; auch schwere Hassverbrechen würden häufig als ‚Jugendsünden‘ bagatellisiert und mit zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen geahndet; die Vorurteilmotivation werde durch Gerichte und Staatsanwaltschaft kaum beachtet (vgl. Schneider 2009: 302f). Schneider und andere, die ein konsequenteres justizielles Einschreiten gegen Vorurteils kriminalität fordern, verweisen dabei immer wieder auch auf die unklare Datenlage: Die Strafverfolgungsstatistik erfasst Delikte nach einzelnen Tatbeständen, politisch motivierte Kriminalität wird als solche nicht ausgewiesen (siehe Kapitel 3.2). In der Justizorganisationsstatistik erfolgt zwar eine entsprechende Zuordnung, es wird jedoch nur die reine Anzahl von Straf- und Bußgeldverfahren in diesem Bereich ausgegeben, Rückschlüsse zur Art der Delikte und zum justiziellen Verlauf sind nicht möglich (vgl. Lang 2014: 210ff).

Trotz dieser problematischen Datenlage gibt es drei jüngere kriminologische Studien, die die justizielle Bearbeitung von Vorurteilkriminalität in Deutschland auch empirisch untersuchen, deren Ergebnisse im folgenden Abschnitt resümiert werden sollen.

Vorurteilsdelikte im Strafprozess

Krupna führte im Rahmen seiner 2010 erschienenen Studie „Das Konzept der ‚Hate Crimes‘ in Deutschland. Eine systematische Untersuchung der Kriminalitätsform, der strafrechtlichen Erfassungsmöglichkeiten de lege lata und der Verarbeitung in der Strafrechtspraxis“ eine Befragung von insgesamt 194 Staatsanwält/innen sowie Richter/innen in Hessen und Thüringen durch (vgl. dazu und zu Folgendem Krupna 2010: 171ff). Krupna befragte die Teilnehmenden u.a. dazu, ob ihnen das Konzept der Vorurteils kriminalität⁴⁵ bekannt sei und ob sie sich damit bereits beschäftigt hätten – wobei 63,4% angaben, sich mit diesem Thema bisher ‚eher nicht‘ oder ‚überhaupt nicht‘ beschäftigt zu haben (vgl. ebd: 191f). Eine Mehrheit von 88,7% der Befragten gab an, eine Vorurteilmotivation bei der Strafzumessung bereits zu berücksichtigen oder dies im Falle einer Befassung mit einem entsprechenden Fall tun zu wollen (vgl. ebd: 196ff). Besonders interessant ist eine hieran anschließende Frage,

⁴⁵ Krupna arbeitete dabei mit der Definition von Bannenberg et al. (2006a).

die nach Opfergruppen differenzierte: Während 67% der Befragten angaben, dass im Rahmen ihrer Tätigkeit eine fremdenfeindliche Motivation bei der Strafzumessung besonders gewürdigt wurde, konnten nur 21,7% von ihnen von einem Fall berichten, bei dem eine vorurteilige Ablehnung der sexuellen Orientierung des Opfers zu einer solchen Würdigung geführt hatte (vgl. ebd: 203ff). Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass homo- und transfeindliche Vorurteils kriminalität bei Staatsanwaltschaften und Gerichten bisher weniger bekannt ist als etwa rassistisch motivierte Delikte.

Glet wertete in ihrer 2011 erschienenen Studie „Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland“ Strafverfahrensakten zu 120 Fällen – vorwiegend Gewaltdelikte – aus, die von der Polizei als Hasskriminalität eingestuft wurden. Die Verfahren waren zwischen 2004 und 2008 in Baden-Württemberg abgeschlossen, die Akten jeweils von den Polizei- und Justizbehörden zur Verfügung gestellt worden (vgl. Glet 2011: 125ff). Während es bei 35 (29%) der Fälle im Vorfeld zu einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft kam, wurde in 85 Fällen (71%) Anklage erhoben bzw. erging ein Strafbefehl (vgl. ebd: 242). In nur 16 Fällen wurde eine vorurteilsbedingte Tatmotivation in den Abschlussbegründungen mitberücksichtigt – in allen dieser Fälle richtete sich das Motiv gegen den Migrationshintergrund des/der Opfer(s), den Täter/innen wurde jeweils eine rechtsextreme Gesinnung zugeschrieben. In drei der von Glet ausgewerteten Fälle richtete sich die Tat gegen die sexuelle Orientierung des/der Opfer(s) – in keinem dieser Fälle spielte jedoch die homo- oder transphobe Motivation in der Abschlussbegründung eine Rolle. Glet problematisiert vor diesem Hintergrund, dass die Vorurteilsmotivation und der mit Hassdelikten verbundene Botschaftscharakter in der justiziellen Fallbearbeitung zu wenig berücksichtigt werden – weit weniger z.B. als eine mögliche Alkoholisierung des/der Angeklagten, die etwa bei einem Drittel der Verurteilungen strafmildernd berücksichtigt wurde (vgl. ebd: 264).

Zuletzt hat Lang in ihrer 2014 erschienenen Studie „Vorurteils kriminalität. Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte“ Verfahrensakten zu 122 Fällen rechter Gewalt in Sachsen ausgewertet und insbesondere daraufhin untersucht, wie die polizeilich festgestellten vorurteilsmotivierten Beweggründe

der Täter/innen im weiteren Verfahren berücksichtigt wurden (vgl. Lang 2014: 221ff).⁴⁶ Lang zeigt an Hand der Verfahrensverläufe auf, dass die Vorurteilsmotivation bei einem Großteil der Verfahren in deren Fortgang aus dem Blickfeld der Behörden geriet: Während die Polizei in allen 122 Fällen eine Vorurteilsmotivation erkannt hatte, spielte diese nur noch bei 57 Fällen (47%) in der staatsanwaltschaftlichen Abschlussentscheidung eine Rolle. Sie wurde in 44 der ergangenen Urteile (36%) noch erwähnt, in lediglich 16 Fällen (13%) wurde sie bei der Strafzumessung explizit berücksichtigt (vgl. ebd: 272ff). Lang kommt zum Abschluss ihrer Untersuchung pointiert zu folgender Erkenntnis:

„Die Ergebnisse lassen keinen Zweifel daran, dass auf allen Ebenen immense Wahrnehmungs- und Handlungsdefizite bestehen. Insofern kann auch nicht von einem Fehlverhalten im Einzelfall gesprochen, sondern es muss die Frage nach einem systemisch bedingten Ausfall gestellt werden. Stand und steht die Polizei schon lange im Fokus der Kritik ist es an der Zeit, das Augenmerk zusätzlich auf die Verantwortung von Staatsanwaltschaft und Gerichten zu legen“ (ebd: 308).

Sie kritisiert weiter, dass durch die bestehende Spruchpraxis die gesellschaftliche Dimension der untersuchten Taten nicht angemessen dargestellt werde und dass die Warnfunktion, die von einer konsequenten Strafverfolgung im Rahmen geltenden Strafrechts für rechtsextreme und andere vorurteilsmotivierte Täter/innen ausgehen soll, ausbliebe und sich diese in Sicherheit wiegen könnten (vgl. ebd: 309).

Die drei zitierten Studien machen deutlich, dass eine Tat auslösende Vorurteilsmotivation auch in den Fällen, wo sie durch die ermittelnden Polizeibeamteten festgestellt und aufgenommen wird, im weiteren Verlauf des Strafverfahrens häufig aus dem Blick gerät und nur selten in den richterlichen Urteilen Berücksichtigung findet. Staatsanwaltschaften und Gerichte laufen damit Gefahr, der politischen Dimension von Vorurteils kriminalität nicht gerecht zu werden.

Wie dargestellt machen die Studien deutlich, dass es auch innerhalb des Phänomenbereichs der Vorurteils kriminalität Wahrnehmungsunterschiede bei den Strafverfolgungsbehörden gibt: Eine entsprechende Motivation wird insbesondere bei denjenigen Fällen berücksichtigt, in denen ein eindeutig rechtsextremer, im engeren Sinne politisch motivierter Zusammenhang erkannt wird.

⁴⁶ Die von Lang berücksichtigten Verfahren wurden von sächsischen Strafgerichten jeweils in den Jahren 2006 und 2007 abgeschlossen.

Homo- und transphobe Taten sind bei Staatsanwält/innen und Richter/innen weniger bekannt und werden in Abschlussentscheidungen noch seltener berücksichtigt. Die Ergebnisse der Studien können selbstverständlich nicht auf die Situation in Berlin übertragen werden – mangels vergleichbarer Daten zur Strafverfolgung von Vorurteils kriminalität in Berlin werden sie jedoch als Anhaltspunkt herangezogen.

Das öffentliche Interesse bei Strafverfahren wegen Vorurteils kriminalität

Eine zentrale Problematik bei der strafprozessualen Bearbeitung von vorurteilsmotivierten Straftaten betrifft solche Taten, deren Grunddelikt ein Antragsdelikt ist – dies betrifft z.B. die Tatbestände des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung, der Körperverletzung, der Bedrohung oder der Sachbeschädigung (vgl. dazu und zu Folgendem ebd: 427ff). Sie werden, selbst bei Vorliegen eines Strafantrags, nur dann verfolgt, wenn die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse bejaht – wird ein solches nicht erkannt, werden die Verfahren nach §153 StPO eingestellt bzw. auf den Privatklageweg verwiesen. Diese Einstellungen aus Mangel an öffentlichem Interesse hinterlassen bei den Geschädigten häufig das Gefühl, von den Strafverfolgungsbehörden nicht verstanden bzw. nicht ernst genommen worden zu sein.

Wissenschaftler, Opferhilfeeinrichtungen und Interessenvertretungen hatten schon lange darauf hingewiesen, dass ein solches öffentliches Interesse bei vorurteilsmotivierten Taten auf Grund der besonderen gemeinschaftsschädigenden Wirkung solcher Taten (vgl. ODIHR 2009a: 17) regelmäßig zu bejahen ist (vgl. Dworek 2000: 22f; Kugelmann 2015: 33f; Lang 2014: 431ff).⁴⁷ Diese Kritik hat der Gesetzgeber inzwischen insofern aufgegriffen, als dass er die Nummer 234 RiStBV, die die für die Staatsanwaltschaft geltenden Richtlinien dafür enthält, wann ein besonderes öffentliches Interesse zu bejahen ist, dahingehend geändert hat, dass ein solches öffentliches Interesse auch dann

⁴⁷ Kugelmann begründet dies so: „Ein (besonderes) öffentliches Interesse an der Strafverfolgung kann spezialpräventiv, aber auch generalpräventiv begründet werden. Die Verfolgung der Tat ist generalpräventiv angezeigt, wenn das reaktionslose Hinnehmen die Rechtstreue der Allgemeinheit beeinträchtigen würde. Hasskriminalität, die darauf angelegt ist, auf die Gesellschaft zu wirken, muss auch deshalb verfolgt werden, um Nachahmungstäter abzuschrecken und zu verdeutlichen, dass derartige Straftaten nicht hingenommen werden. Diese Signalfunktion der Strafverfolgung begründet vorrangig das (besondere) öffentliche Interesse.“ Siehe Kugelmann (2015: 33).

anzunehmen ist, wenn ein(e) Täter/in „aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen gehandelt hat“.⁴⁸

Exkurs: Die Ansprechpersonen für LSBT bei der Staatsanwaltschaft Berlin

Im August 2012 wurde durch die zu diesem Zeitpunkt von einem CDU-Senator geführte Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin die Stelle der Ansprechpersonen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, auch Ansprechpersonen für homophobe Hasskriminalität genannt, eingerichtet.⁴⁹ Die Stelle wird von Oberstaatsanwältin Ines Karl und Staatsanwalt Markus Oswald ausgefüllt, sie sind innerhalb der Behörde der Abteilung 284 zugeordnet, die vornehmlich mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung befasst ist.

Laut offizieller Tätigkeitsbeschreibung ist die Stelle der Ansprechpersonen in drei Aufgabenfeldern aktiv (vgl. dazu und zu Folgendem SenJustV 2012):

1. Die Ansprechpersonen sind für die Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Orientierung in Berlin zuständig – von der Anzeigenaufnahme über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens, die Anklageerhebung bzw. Beantragung eines Strafbefehls bis zur Teilnahme an der Hauptverhandlung. Die Bearbeitung soll spezialisiert und opferorientiert erfolgen, die Opfer sollen jederzeit eine(n) qualifizierte(n) Ansprechpartner/in finden.
2. Die Stelle ist – auch jenseits von Strafverfahren – Ansprechpartner zum Thema homophobe Hasskriminalität/gleichgeschlechtliche Lebensweisen, steht für Informationen zur Verfügung und wirkt z.B. an Fortbildungen innerhalb und außerhalb der Behörde mit.
3. Die Stelle ist mit Einrichtungen der LSBT-Community vernetzt und kooperiert mit ihnen, z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Schulungen oder Fachgesprächen.

⁴⁸ Die Ergänzung erfolgte mit der im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung der Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 21.07.2015, BAnz AT 21.07.2015 B1, S. 4).

⁴⁹ Bereits seit 1992 gibt es bei der Polizei Berlin Ansprechpersonen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen – bzw. seit einem Namenswechsel, Ansprechpersonen für LSBT – die in vielerlei Hinsicht Vorreiter und Beispiel für die Stelle bei der Staatsanwaltschaft sind. Ihre Arbeit wurde bereits ausführlich in Konradi (2015) vorgestellt und diskutiert, weshalb hier für weitere Informationen auf diesen Aufsatz verwiesen wird. Auch Lang (2014: 104ff) stellt ihre Arbeit in einem Exkurs vor und diskutiert sie als vorbildlich.

Mit der Einrichtung der Stelle griff die Senatsverwaltung explizit das problematische Verhältnis zwischen Strafverfolgungsbehörden einer- und LSBT-Community andererseits auf und räumte ein, dass es auf Grund des Mangels an Kooperation und Verständnis Probleme bei der Strafverfolgung homophober Delikte gebe, woraus inakzeptable Gefahren für Bürger/innen sowie Gäste der Stadt resultierten. Die Behörde erkannte damit ihre Verantwortung dafür an, dass aus der Kriminalisierung und Verfolgung von Homosexualität insbesondere durch den §175 StGB resultierende Vorbehalte von LSBT-Personen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden abgebaut werden. Diese Arbeit wird auch im aktuellen ECRI-Länderreport explizit gewürdigt. Die Kommission schlägt vor, in allen Bundesländern entsprechende Stellen bei den Strafverfolgungsbehörden einzurichten (vgl. ECRI 2014: 25).

Mit der Einrichtung der Stelle sind wichtige Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass homo- und transphobe Vorurteils kriminalität angemessen verfolgt werden kann. Durch die zentrale Zuständigkeit der Ansprechpartner/innen für das gesamte Strafverfahren ist sichergestellt, dass die Delikte bei der Staatsanwaltschaft – nicht wie zuvor häufig in der Amtsanwaltschaft – bearbeitet werden und Staatsanwält/innen mit Fachwissen zu den Themenbereichen Homophobie/Transphobie und Vorurteils kriminalität zuständig sind, die um die gesellschaftliche Relevanz des Themas wissen (vgl. Karl/Voigt 2014: 73). Sie wissen um die Belastungen, die ein Strafverfahren für Betroffene von Vorurteils kriminalität mit sich bringen kann, und treffen entsprechende Maßnahmen, informieren die Betroffenen z.B. regelmäßig zu Stand und Ausgang des Verfahrens, so dass bei ihnen nicht das Gefühl entsteht, ihr Verfahren werde nicht ernsthaft verfolgt (vgl. Karl/Oswald 2016: 124). Bereits mit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Jahr 2012, also deutlich vor der oben beschriebenen jüngsten Ergänzung der Nummer 234 RiStBV, begannen die Ansprechpartner/innen damit, in jedem Fall, in dem es Hinweise auf eine homo- und transphobe Vorurteilmotivation gab, das öffentliche Interesse zu bejahen:

„Wegen der Bewertung als Hasskriminalität haben wir das besondere öffentliche bzw. öffentliche Interesse möglichst in jedem Fall bejaht und Anzeigende oder Geschädigte in allen Lagen des Verfahrens umfassend informiert und wenn gewünscht beraten oder an Beratungsstellen verwiesen“ (Karl/Oswald 2015: 93).

Weiterhin veröffentlichen die Ansprechpersonen jährlich in ihrem Beitrag zum Jahresreport des schwulen Anti-Gewalt-Projekts MANEO Zahlen zu ihrer Tätigkeit, insbesondere eine Übersicht über die durch sie geführten Verfahren in Fällen von homo- und transphober Vorurteilskriminalität. Sie geben an, wie viele Verfahren insgesamt eröffnet worden sind (2015: 96), um welche Deliktsarten es sich handelte (2015: 26 Körperverletzungsdelikte, 24 Beleidigungsdelikte, 10 Bedrohungen, 9 Raubdelikte, 8 Volksverhetzungsdelikte, 4 Nötigungen, 2 Erpressungen und 2 Sachbeschädigungen), und wie die Verfahren erledigt wurden (14 Anklageerhebungen, 11 Strafbefehlsanträge, 70 Einstellungen, 1 Abgabe an eine andere Abteilung) (vgl. Karl/Oswald 2016: 127f).

Die Ansprechpersonen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen/homophobe Hasskriminalität der Staatsanwaltschaft Berlin sehen sich mit ihrer Arbeit jedoch nicht nur als Teil des repressiven bzw. strafrechtlichen Umgangs mit Vorurteilskriminalität. Es geht keineswegs nur darum, die Täter/innen einer gerechten oder gar möglichst hohen Strafe zuzuführen. Sowohl die konsequente und professionelle Arbeit im Rahmen der Strafverfahren als auch die weitere Arbeit in den Bereichen Vernetzung, Aufklärung und Fortbildung werden explizit mit einer kriminalpräventiven Zielsetzung betrieben. Diese Haltung der Ansprechpersonen dokumentiert das folgende Zitat aus ihrem Bericht für das Jahr 2015, das hier etwas ausführlicher aufgenommen wird, da es sehr treffend aufzeigt, welche großen präventiven Potentiale diese Arbeit birgt:

„Gern möchten wir in diesem Zusammenhang nochmals deutlich machen, dass eine konsequente Ermittlung Straftäter identifizieren, die konsequente Strafverfolgung dann für den einzelnen Täter Grenzen setzen soll, aber natürlich – wenn möglich – verbunden mit dem Ziel einer künftigen Verhaltensänderung. Im besten Falle sind das eine gedankliche Auseinandersetzung mit seinen Vorhalten und homo-, bi- oder transphoben Beweggründen und – wenn möglich – eine Schadenswiedergutmachung. Zugleich erhalten wir die Gelegenheit, wenn wir einzelne zur Rede stellen können und sie sich äußern, zu erfahren, was jeden einzelnen antreibt, warum sie andere attackieren, was sie so aufbringt und wie wir auf sie einwirken müssen, um sie zu stoppen. Hat diese Auseinandersetzung, für die auch das Strafrecht Impulse setzen will, bereits begonnen oder bedauert jemand seine Taten auch bei kritischer Betrachtung aufrichtig soll dies natürlich festgestellt und berücksichtigt werden. Aber auch andere, die noch nicht straffällig geworden sind (oder noch nicht angezeigt oder ermittelt wurden) sollen daneben im Wege der Generalprävention angesprochen werden. Das Signal, dass homo-, bi- und transphobe Taten nicht geduldet werden, wird auch sie erreichen, denn nicht selten bewegt sich ein Täter in einem Umfeld, in dem er die Bestätigung seiner Ansichten erfährt und seine Taten ‚salonfähig‘ sind“ (ebd: 125).

Diese Passage zeigt, dass im Rahmen eines Strafverfahrens – auch jenseits von Verurteilung und Strafe – präventiv auf Straftäter eingewirkt werden kann. Auch bei vorurteilsmotivierten Täter/innen, so wird hier aufgezeigt, können deren Haltungen und Rechtfertigungen thematisiert und auf Verhaltensänderungen hingewirkt werden.

Zwischenfazit und Folgen für die Prävention

Die zu Beginn dieses Kapitels zitierten Ergebnisse jüngerer Studien zur justiziellen Bearbeitung von Vorurteils kriminalität machen deutlich, dass die gesellschaftspolitische Bedeutung dieser Art von Delikten von Staatsanwält/innen und Richter/innen noch nicht immer ausreichend berücksichtigt wird und dass in der Praxis eine große Gefahr besteht, dass eine bei den polizeilichen Ermittlungen festgestellte Vorurteilsmotivation im Laufe des Strafverfahrens aus dem Blick gerät und nicht mehr bedacht wird. Diese Gefahr ist auf Grund des geringen Kenntnisstands zum Thema Homo- und Transphobie bei der Strafverfolgung vorurteilsmotivierter Taten gegen LSBT-Personen noch größer als z.B. im Falle von rassistisch motivierten Straftaten. Die mangelnde Berücksichtigung der Vorurteilsmotivation im Strafverfahren ist aus präventiver Sicht in mehreren Hinsichten problematisch und eine zentrale Herausforderung: Zunächst versäumt es die Justiz, wie u.a. Schneider und Lang betonen, deutlich zu machen, dass vorurteilsmotivierte Straftaten ernst genommen und konsequent geahndet werden. So wird auch keine öffentlich sichtbare abschreckende Botschaft an potentielle Täter/innen gesandt, die im Sinne einer negativen Generalprävention wirken könnte. Weiterhin wird auch die von Karl und Oswald betonte Gelegenheit zum Einwirken auf den/die konkrete(n) Täter/in/nen versäumt, was im Sinne einer negativen Spezialprävention eine Möglichkeit der Einflussnahme bietet, die so ungenutzt bleibt.

Um diese Situation im Bereich der Strafverfolgung zu verbessern, müsste mehr Sensibilisierungs- und Fortbildungsarbeit mit Mitarbeitenden von Staatsanwaltschaften und Gerichten erfolgen.⁵⁰ Fortbildungen zum Thema homo-

⁵⁰ Siehe dazu auch Bongartz (2013: 117): „Wir halten es deshalb für sinnvoll, die Motive der Beschuldigten nach den o.g. Kriterien auf Grundlage des Tathergangs, der Tatumstände, der Hinweise auf menschenverachtende Einstellungen, der Täter-Opfer-Konstellation und ggf. der Opfermerkmale zu überprüfen. Das erfordert eine Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf die Merkmale, die zur Klassifizierung eines Delikts als Hate Crime notwendig sind. Geschieht dies nicht, besteht die Gefahr, dass die Tat im weiteren Verlauf des

und transphobe Hasskriminalität für Richter/innen oder Staatsanwält/innen werden inzwischen vereinzelt angeboten. Die Ansprechpartner/innen bei der Staatsanwaltschaft Berlin treten als Referent/innen bei entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen auf. Sie berichten von viel Offenheit für das Thema, jedoch auch von großem Unwissen. Gerade für Richter/innen aus ländlichen Gerichtsbezirken sei es so, dass „sich viele mit der Frage überhaupt noch nicht befasst haben und dass das in ihrem beruflichen Alltag leider noch keine Rolle spielt“ (Karl, in: Seelig/Warnecke 2016).

Damit ist eine weitere zentrale Herausforderung für die Berliner Präventionsarbeit zum Thema homo- und transphober Vorurteilskriminalität benannt. Im Folgenden, abschließenden Teil werden nun im Anschluss an die hier erörterten Herausforderungen in den Bereichen Strafgesetz, polizeiliche Erfassung und strafprozessuale Berücksichtigung zentrale Prioritäten dieser Arbeit in Berlin formuliert.

4. Prioritäten bei der Prävention homo- und transphober Vorurteilskriminalität in Berlin

4.1 Gemeinschaftliche Prävention homo- und transphober Vorurteilskriminalität in Berlin – zentrale Akteure

Wie in Abschnitt 2.2 in Anlehnung an Rolfes, Feltes und andere einschlägige Autor/innen beschrieben, spielt die Vernetzung relevanter Akteur/innen, die einen Beitrag zur Kriminalprävention leisten können, eine zentrale Rolle für deren Gelingen. Kommunale Präventionsgremien haben diese Vernetzung an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Themen herzustellen versucht. Diese Vernetzung ist ohne Zweifel auch im Themenbereich homo- und transphober Vorurteilskriminalität von großer Bedeutung. Es ist jedoch fraglich, welche Rolle kommunale Präventionsgremien und -räte hierbei spielen können. Wie jüngere Studien zeigen, arbeiten diese häufig nicht sehr kontinuierlich, in vielen Kommunen ist zu beobachten, dass derartige Zusammenschlüsse ihre Arbeit wieder eingestellt und sich aufgelöst haben (vgl. Dzierzon 2016: 4f). Zudem ist ihre allgemeine kriminalpräventive Ausrichtung auf alle kommunal

Strafverfahrens nicht als Hate Crime geahndet wird. Unechte Staatsschutzdelikte bleiben so womöglich häufiger unerkannt.“

bedeutsamen Kriminalitätsprobleme für eine thematisch fokussierte und zielgruppenspezifische Präventionsarbeit zum Thema homo- und transphobe Vorurteilskriminalität mitunter zu unspezifisch, da wichtige Fachstellen bei Strafverfolgungsbehörden, z.B. die für politisch motivierte Kriminalität zuständigen Referate des polizeilichen Staatsschutzes, hier nicht einbezogen sind. Auch das Deutsche Forum Kriminalprävention (DFK) stellt dementsprechend fest, dass diese kommunalen Präventionsgremien vor allem für die Bearbeitung von Phänomenen der Alltagskriminalität geeignet sind, bei komplexeren Kriminalitätsproblemen jedoch nicht immer über ausreichendes Fachwissen bzw. die erforderliche Qualifikation verfügen:

„Grundsätzlich steigt die Notwendigkeit einer ressort- und akteursübergreifenden zielgerichteten Zusammenarbeit mit dem Grad der Komplexität der zu lösenden Probleme. Während beispielsweise Formen der Alltagskriminalität wie z.B. Taschendiebstahl durch die bilaterale Zusammenarbeit von Polizei und Ordnungsamt mitunter situativ erfolgreich entgegengewirkt werden kann, erfordern komplexere Phänomene z.B. im Bereich der Jugendkriminalität das Zusammenwirken einer Vielzahl von Professionen, um Ursachenzusammenhänge präventiv nachhaltig beeinflussen zu können“ (DFK 2012: 13f).

Homo- und transphobe Vorurteilskriminalität ist zwar, wie in Abschnitt 2.1 aufgezeigt, in Berlin ein alltägliches Kriminalitätsphänomen, jedoch keine Form der Alltagskriminalität im Sinne des DFK. Beteiligte sollten daher über genügend Fachwissen verfügen um Taten als solche erkennen, ihre strafrechtliche und gesellschaftspolitische Bedeutung einschätzen, mögliche Tatfolgen für die Opfer verstehen und im Verlauf eines Strafprozesses auftretende Schwierigkeiten antizipieren zu können.

Im Folgenden werden diejenigen Akteur/innen, die in Berlin für die Prävention von homo- und transphober Vorurteilskriminalität relevant sind, vorgestellt und in ihrer jeweiligen Rolle analysiert.

Strafverfolgungsbehörden

Im Verlauf der Argumentation in den vorangegangenen Abschnitten ist deutlich geworden, dass die Strafverfolgungsbehörden bei der Prävention homo- und transphober Straftaten eine wichtige Rolle spielen. Als Fachleute der Strafverfolgung und Kriminalprävention verfügen ihre Mitarbeiter/innen über eine Expertise, die bei der Erarbeitung und Schärfung kriminalpräventiver Konzepte, bei der Umsetzung sowie ggf. der Ergänzung strafrechtlicher Nor-

men, beim Erkennen und Erfassen sowie bei der strafprozessualen Verfolgung von homo- und transphober Vorurteils kriminalität dringend benötigt wird.⁵¹

Dass die Berliner Strafverfolgungsbehörden an der Formulierung und Umsetzung kriminalpräventiver Konzepte in diesem Themenfeld inzwischen mitwirken, ist angesichts der historischen Entwicklung in diesem Bereich keineswegs selbstverständlich. Die über lange Zeit gesellschaftlich dominierende Abwertung Homo- und Transsexueller schlug sich im Sexualstrafrecht, insbesondere §175 StGB, nieder und bestimmte auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden. Die Präventionsexpertin Christa Limmer veranschaulicht, dass dies lange Zeit auch negative Auswirkungen auf die Kriminalpräventionsarbeit hatte:

„Entgegen dem heutigen Stand sozialwissenschaftlicher Forschung wurde Homosexualität lange Zeit als anormal, sündig oder krank bewertet. Im Kontext dieser Abwertungen spielen Verbrechen und Hass seit jeher eine zentrale Rolle. Homosexuelle werden Opfer von Straftaten wie Erpressung, Überfällen oder Mord. Sie werden aber zugleich unter Umkehrung von Tatsachen durch die tief verwurzelten Vorurteile in einer Täterrolle wahrgenommen. ‚Lesben hasen Männer‘, ‚Schwule missbrauchen Kinder‘, ‚das Homosexuellen-Milieu ist kriminell‘ – solche und andere gesellschaftlich tief verwurzelte Einstellungen haben eine Verwischung der Unterschiede zwischen Tätern und Opfern bei Straftaten zur Folge gehabt, die sich gegen Homosexuelle richten. Sie haben zu einer langen Tradition der politischen Verfolgung von Homosexuellen in Deutschland geführt, welche ihren Höhepunkt in der Inhaftierung und Ermordung von Schwulen (‚Rosa-Winkel-Häftlinge‘) in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft fand. Bis heute sind antihomosexuelle Einstellungen wirksam und führen zum Beispiel dazu, dass Gewalt gegen Lesben und Schwule im Rahmen der Erarbeitung von Strategien zur Kriminalprävention meist ausgeblendet wird“ (Limmer 2006: 167).

Es war daher ein langer gesellschaftlicher Prozess nötig, der sich auch in vielen neuen rechtlichen Regelungen in Deutschland, aber auch auf der europäischen und internationalen Ebene niederschlug und dazu beitrug, dass sich Polizei und Justiz in den vergangenen 25 Jahren komplett umstellen mussten:

⁵¹ Kaßauer stellt die Bedeutung des entsprechenden Fachwissens für die Kriminalitätsbekämpfung heraus: „Für eine professionelle Kriminalitätsbekämpfung ist es grundsätzlich unerlässlich, dass auch bei Straftaten gegen gleichgeschlechtlich orientierte Menschen Kriminalistinnen und Kriminalisten eingesetzt werden die den Anforderungen gewachsen sind und die Möglichkeit haben, durch gezielte Aus- und Fortbildung sowie langjährige Erfahrung zu Experten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu werden“. Siehe Kaßauer (2009: 20). Dies gilt selbstverständlich nicht nur für die Kriminalitätsbekämpfung: Bei der Prävention, so ist im Verlauf der bisherigen Argumentation deutlich geworden, ist Fachwissen ebenso wichtig, um effektive Konzepte entwickeln und umsetzen zu können.

Aus einer Politik der Verfolgung und Ausgrenzung von Homo- und Transsexuellen musste eine aktive Gleichstellungspolitik entwickelt werden (vgl. Finke 2010: 216).

Die Strafverfolgungsbehörden in Berlin haben diesen Wandel wie in keinem anderen Bundesland vorangetrieben. Neben den im vorangegangenen Exkurs bereits vorgestellten Ansprechpartner/innen bei der Staatsanwaltschaft, gibt es bereits seit 1992 bei der Polizei Berlin die Stelle des Ansprechpartners für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, die bei der Zentralstelle für Prävention im Landeskriminalamt angesiedelt ist. 2006 wurde zusätzlich eine Ansprechpartnerin benannt, wodurch den Belangen lesbischer Frauen verstärkt Rechnung getragen wird. Die Stelle umfasst damit heute zwei hauptamtliche Vollzeitstellen. 2014 erfolgte eine Umbenennung, seitdem heißt die Stelle Ansprechpersonen für LSBTI (Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen). Berlin war damit das erste Bundesland, das hauptamtliche Ansprechpersonen für die Gruppe der LSBT-Personen bei der Polizei beschäftigt (vgl. Kaßauer 2009: 18ff).

Ziel ist einerseits die Verbesserung der Aufklärung von Straftaten gegen LSBT-Personen, andererseits ist die Prävention solcher Taten von zentraler Bedeutung. Außerhalb der Behörde soll das Vertrauensverhältnis zwischen Polizei und den LSBT-Communities in Berlin verbessert werden, innerhalb der Behörde sollen sowohl Prävention als auch Repression von Straftaten gegen LSBT-Personen weiterentwickelt und verbessert sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema sensibilisiert werden.

Die Stelle bietet Klärung für alle polizeibezogenen Fragen, die den Bereich der Lebensweisen der Gruppe der LSBT-Personen betreffen an, und zwar für Behörden, Projekte, Bürgerinnen und Bürger (vgl. PolizeiBerlin 2012). Dies umfasst:

Gewaltprävention: Im Rahmen vielfältiger öffentlicher Auftritte und Aktionen, z.B. zu Szene-Events, wird informiert und vernetzt.

Verhalten nach Straftaten: Betroffene LSBTI-Personen werden nach Straftaten gezielt informiert und beraten.

Anzeigenaufnahme: Anzeigen werden aufgenommen oder Betroffene an die zuständigen Stellen vermittelt.

Einsatzunterstützung: Polizeieinsätze in Szenebereichen werden mit Information und Fachwissen unterstützt.

Straftatenauswertung: Die Auswertung und Erfassung von Hassgewalttaten gegen LSBTI-Personen wird unterstützt.

Kontaktherstellung: Betroffene werden an Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen in Berlin sowie an Ansprechpersonen in den zuständigen Verwaltungen vermittelt.

Aus- und Fortbildung: Die Stelle bietet Aus- und Fortbildungsangebote zu ihrem Themengebiet an.

Mit diesem Tätigkeitsprofil decken die Ansprechpartner/innen der Polizei Berlin wichtige Bereiche einer professionellen Kriminalpräventionsarbeit im Bereich homo- und transphober Vorurteils kriminalität ab. Sie sind damit ein bedeutender Teil eines Netzwerks, das gemeinsam zu einer gelingenden Präventionsarbeit in Berlin beiträgt. Ihre Arbeit wird nicht nur von vielen Einrichtungen der Berliner LSBT-Szenen geschätzt, sondern auch in der kriminologischen Debatte sowie in der internationalen Menschenrechtsarbeit wahrgenommen und gewürdigt (vgl. ECRI 2014: 24; Lang 2014: 104ff).

LSBT Anti-Gewalt-Projekte und die ‚Szenen‘

Berlin ist eine attraktive Stadt für LSBT-Personen. Die sogenannte „Szene“ ist groß: Das städtische Magazin Siegessäule informiert auf seinen Internetseiten in den Kategorien ‚Kultur‘, ‚Bars‘, ‚Clubs‘, ‚Sex‘ und ‚Mix‘ über mehr als 320 Lokalitäten und weist an einem üblichen Freitag auf mehr als 60 Veranstaltungen hin, die sich an LSBT-Personen (oder einen Teil dieser Zielgruppe) richten.⁵² Zudem gibt es eine Vielzahl an Vereinen, Initiativen und Projekten, die unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsangebote vorhalten und dafür teilweise öffentliche Projektfördermittel erhalten.

Zwei dieser durch städtische Projektmittel geförderten Einrichtungen haben explizit den Auftrag, als Anti-Gewalt-Projekte Beratung und Unterstützung für von homo- und transphober Gewalt und Kriminalität betroffene LSBT-Personen anzubieten sowie in diesem Bereich gewalt- und kriminalpräventiv zu arbeiten: Dies sind einerseits das Projekt LesMigraS, der Anti-Gewalt-Bereich des Trägervereins Lesbenberatung e.V., andererseits MANEO, das schwule

⁵² Vgl. www.siegessaule.de (letzter Zugriff: 5.2.2017).

Anti-Gewalt-Projekt des Trägervereins Mann-O-Meter e.V. Beide erhalten Förderung aus Haushaltsmitteln der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS), die von 2011 bis 2016 bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen angesiedelt war und mit der Regierungsbildung nach den Wahlen vom September 2016 ins Ressort Justiz und Verbraucherschutz gewechselt ist.

Die Projekte verfolgen in ihrer Arbeit jeweils unterschiedliche Ansätze. LesMigraS steht als Abkürzung für lesbische und bisexuelle Migrant/innen, schwarze Lesben und Trans-Personen.⁵³ Nach eigenen Angaben umfasst die Arbeit drei Schwerpunkte: 1. Empowerment, verstanden als Stärkung und Unterstützung der Selbst-Ermächtigung; 2. Mehrfachdiskriminierung, also die Zugehörigkeit betroffener Person zu gesellschaftlichen Gruppen, die auf Grund ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität, aber auch anderer Persönlichkeitsmerkmale, z.B. ihrer Hautfarbe, ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit Diskriminierung und Ausgrenzung erfahren (vgl. LesMigraS 2011: 45); und 3. Rassismus, Homophobie und Trans-Diskriminierung, also das Zusammenwirken verschiedener Diskriminierungsformen.

MANEO versteht sich als schwules Projekt und richtet seine Angebote auf Schwule sowie männliche Bisexuelle und Trans-Personen aus.⁵⁴ Die Arbeit ist in vier Kernbereiche aufgeteilt: 1. Opferhilfe, also Beratung und Unterstützung für gewaltbetroffene Personen aus der Zielgruppe; 2. Gewalterfassung, also die Dokumentation von homo- und transphoben Gewalt- und Straftaten; 3. Gewalt- und Kriminalprävention, also Maßnahmen zur Vorbeugung homo- und transphober Übergriffe; und 4. Empowerment, die Ermutigung zum und Unterstützung beim Einsatz für die eigenen Belange (vgl. MANEO 2016c: 4).

Anti-Gewalt-Projekte mit direktem Bezug zur Szene können einen wichtigen Beitrag zur Präventionsarbeit leisten: Sie sind in der Szene gut bekannt und anerkannt und genießen dort großes Vertrauen. Sie können verschiedene Maßnahmen zur Prävention in relevanten städtischen Räumen umsetzen, z.B. eine zugehende Aufklärungsarbeit vor Ort an Szene-Treffpunkten leisten und dort über homo- und transphobe Vorurteils kriminalität informieren, für Risiken und Gefahren sensibilisieren und Betroffenen den Zugang zu Unterstützungs-

⁵³ Vgl. www.lesmigras.de (letzter Zugriff: 5.2.2017).

⁵⁴ Vgl. www.maneo.de (letzter Zugriff: 5.2.2017).

und Beratungsangeboten erleichtern. So wird in den Szenen das Wissen über das Thema gestärkt, auf individueller Ebene das Selbstbewusstsein und auf kollektiver Ebene die Solidarität untereinander gefördert – das sind, wie in Kapitel 2.3 ausgeführt, wichtige Ressourcen für die Prävention von homo- und transphober Vorurteils kriminalität.

Zentral ist die Bedeutung der Anti-Gewalt-Projekte zudem auf Grund ihres großen Wissens über die Szenen und die Betroffenen. Durch ihre Präsenz an Szeneorten und ihren direkten Kontakt mit Opfern kennen sie deren Probleme und Bedürfnisse, haben Informationen über konkrete Begehungsformen, Täter/innenstrategien, Tatumstände und Tatfolgen – Informationen, die den Strafverfolgungsbehörden nicht immer zugänglich sind, da Opfer häufig auf Grund von Scham, Angst oder anderen Befürchtungen von einer Anzeige absehen oder in Vernehmungen Informationen zurückhalten. Wenn Strafverfolgungsbehörden und andere Akteur/innen der Präventionsarbeit den Kontakt zu den Anti-Gewalt-Projekten suchen und vertrauensvoll mit ihnen zusammenarbeiten, können diese also eine wichtige Quelle von Informationen und Fachwissen sein.

Darüber hinaus sind Anti-Gewalt-Projekte eine niedrighschwellige Anlaufstelle für von Gewalt und Kriminalität betroffene LSBT-Personen. Auch wer den Kontakt mit der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zunächst scheut, kann bei ihnen Beratung und Unterstützung erhalten und findet in vielen Fällen später doch noch den Mut, eine Anzeige zu erstatten und damit die Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mutmaßliche Täter/innen zu schaffen.⁵⁵

Politik und Verwaltung

Weiterhin spielt die Ebene der städtischen Politik und Verwaltung eine wichtige Rolle bei der Prävention homo- und transphober Vorurteils kriminalität. Lokale Behörden sind diejenige Ebene von Politik und Verwaltung, die den direktesten Bezug zu Bürgerinnen und Bürgern haben und daher strategisch sehr gut positioniert sind, sich mit ihren Anliegen, auch in Bezug auf Kriminalität und den Schutz vor Übergriffen auseinander zu setzen.

⁵⁵ Die große Bedeutung von Strafverfahren für die Prävention ist in Kapitel 3.3 bereits ausführlich erläutert worden.

In der Berliner Stadtpolitik spielt das Engagement gegen Homo- und Transphobie schon seit vielen Jahren eine Rolle: Bereits 1989 wurde ein Fachbereich für gleichgeschlechtliche Lebensweisen in der Berliner Verwaltung eingerichtet – es war die erste staatliche Stelle in Deutschland, die sich mit den Belangen von LSBT-Personen beschäftigte.⁵⁶ Der Fachbereich gehört seit 2007 zur Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung und wurde im Jahr 2014 umbenannt in Fachbereich für die Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (Fachbereich LSBTI). Er besteht bis heute und verwaltet die Berliner Projektförderung im Themenbereich LSBT.

Nachdem es 2008 eine Serie von schweren homophoben Übergriffen insbesondere gegen schwule Männer in Berlin gegeben hatte und das Thema über einige Wochen öffentlich verstärkt diskutiert wurde, griff auch das Berliner Abgeordnetenhaus das Thema auf. Ergebnis der Diskussionen war der Beschluss zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets gegen Homophobie, das später den Titel ‚Initiative Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt‘ erhielt (vgl. AbgeordnetenhausBerlin 2009). Die mit rund 2 Millionen Euro ausgestattete Initiative startete 2010, in ihrem Rahmen sollten Maßnahmen in unterschiedlichen Themenbereichen umgesetzt werden, unter anderem im Handlungsfeld ‚Diskriminierung, Gewalt und vorurteilsmotivierte Kriminalität‘. Hier sollte u.a. auf eine verbesserte Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen hingewirkt werden:

„Die Berliner Polizei muss mit vertrauensbildenden Maßnahmen fortgesetzt auf die Stärkung der Anzeigebereitschaft der Opfer von vorurteilsmotivierten Delikten hinwirken und hierbei eng mit freien Trägern und Vereinen zusammenarbeiten. Die existierenden Ansätze zur lokalen Kooperation zwischen den Beauftragten in den Polizeidirektionen, den Initiativen der Zivilgesellschaft und den Einrichtungen Berlins bis hin zu den Quartiersmanagements und den lokalen Unternehmen in den Feldern Stärkung von Zivilcourage, Gewaltprävention und Aufklärung sind durch ressortübergreifende Anstrengungen auf der Ebene der Hauptverwaltungen und in Zusammenarbeit mit den Bezirken abgestimmt zu koordinieren und zu stärken. Insbesondere sind die vorhandenen Angebote stärker zu bewerben, um ihren Verbreitungsgrad zu erhöhen und ihren Vorbildcharakter herauszustellen“ (ebd: 4).

Zudem sollte das Thema Homo- und Transphobie bzw. die Förderung sexueller Vielfalt im Bereich der Kriminalprävention stärker betont werden:

⁵⁶ Vgl.: <https://www.berlin.de/lb/ads> (letzter Zugriff: 5.2.2017).

„Antigewaltpräventions- und Aufklärungsprogramme des Landes Berlin sollen verstärkt auf die Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentität hinarbeiten und den Bezug zu anderen Diskriminierungsformen verdeutlichen“ (ebd: 6).

Mit Initiativen wie dieser können Politik und Verwaltung einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das Thema auf die Agenda zu setzen und somit deutlich machen, dass homo- und transphobe Übergriffe gesellschaftlich geächtet werden. Lokale Verwaltungen sowie Politikerinnen und Politiker können darauf hinwirken, dass sich die relevanten Akteur/innen der Kriminalprävention des Themas verstärkt annehmen. Und selbstverständlich kann die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Projektarbeit die Umsetzung kriminalpräventiver Maßnahmen durch Vereine und Gruppen ermöglichen und fördern, wenn diese entsprechend gewidmet werden. Hier ist jedoch deutlich zu sehen, dass eine kurzfristige Förderung wie die durch die Berliner Initiative umgesetzte auch nur kurzfristige Effekte zeigen kann – eine langfristige und professionelle Präventionsarbeit mit qualifizierten Mitarbeiter/innen und stabilen Kooperationen und Netzwerken kann nur durch eine langfristige Mittelbereitstellung gewährleistet werden.

Wünschenswert wäre auch, dass Persönlichkeiten aus der lokalen Politik sich insbesondere dann, wenn es zu schweren homo- oder transphoben Gewalttaten gekommen ist, deutlich öffentlich positionieren, sich mit den Betroffenen solidarisieren und die Taten verurteilen. So können sie zu einem gesellschaftlichen Klima beitragen, das der Prävention förderlich ist.

Die in diesem Kapitel vorgestellten Akteure bilden in Berlin einen fachlich qualifizierten Kern – ihre Zusammenarbeit untereinander sowie Kooperation mit weiteren Einrichtungen ist zentral für die Durchführung von Maßnahmen zur Prävention homo- und transphober Vorurteilskriminalität. Wie diese Zusammenarbeit aussehen und welche Maßnahmen sie beinhalten kann, wird im folgenden Abschnitt weiter erörtert.

4.2 Dialog, Vernetzung, Professionalisierung – zentrale Formen und Maßnahmen der Prävention

Dialog zwischen Strafverfolgungsbehörden und Zivilgesellschaft

Nach Ansicht des ODIHR ist für die lokale Bekämpfung von Vorurteilskriminalität besonders entscheidend, ob es gelingt, eine funktionierende Arbeitsbeziehung zwischen lokalen NGOs auf der einen und lokalen

Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Polizei, auf der anderen Seite zu etablieren (vgl. dazu und zu Foldendem ODIHR 2009b: 29). Ein gegenseitiger Annäherungsprozess sei dazu unabdingbar: Die NGOs müssten sich mit den Strukturen, Aufgaben und Funktionsweisen der verschiedenen Polizeibehörden und ihrer Einheiten auseinandersetzen, um deren Handlungslogiken und institutionalisierte Verfahrensweisen nachvollziehen und ggf. antizipieren zu können. Polizeivertreter müssten sich mit der Perspektive der verschiedenen Betroffenenengruppen auseinandersetzen, um spezifische Sorgen und Ängste, die Betroffene von homo- und transphober Vorurteils kriminalität insbesondere in Bezug auf die Kontaktaufnahme zu Strafverfolgungsbehörden oder die Folgen der Einleitung eines Strafverfahrens hegen, zu verstehen und ihnen begegnen zu können.

“An especially important added value to combating hate crimes can sometimes be provided by NGOs if they are able to build a positive relationship with police and other officials involved in responding to hate crimes. There are a number of ways to begin working with police to improve community responses to hate crimes and to advance prevention efforts. These include developing a better understanding of the structures and authority of diverse police establishments and developing working relations and raising awareness of hate crime issues with police, including through public-campaign action” (ebd: 29).

Es ist also sinnvoll, wenn spezialisierte Einrichtungen der zivilgesellschaftlichen Anti-Gewalt-Arbeit und Fachstellen bei den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten und gemeinsam die Prävention homo- und transphober Vorurteils kriminalität voranbringen. Der hohe Stellenwert dieser Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteur/innen, insbesondere Anti-Gewalt-Projekten, ist in Berlin erkannt worden, eine entsprechende Kooperation wird bereits umgesetzt und umfasst folgende Bereiche:

1. Regelmäßig Koordinationstreffen

Die regelmäßige Koordination der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Präventionsakteur/innen wie Anti-Gewalt-Projekten ist von zentraler Bedeutung. Hier können alle relevanten Themen besprochen, Informationen und Einschätzungen ausgetauscht, Entwicklungen bewertet und gemeinsame Aktivitäten geplant werden. In Berlin finden solche regelmäßigen Besprechungen unter Beteiligung der Ansprechpartner/innen der Behörden sowie Vertreter/innen von Projekten regelmäßig statt (vgl. PolizeiBerlin 2012: 9).

2. Austausch zu Erfassung/Statistik

Wie in Kapitel 3.2 erörtert, ist eine professionelle und realistische Erfassung und statistische Auswertung von homo- und transphober Vorurteilskriminalität eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Präventionsarbeit. Da sowohl Strafverfolgungsbehörden als auch Anti-Gewalt-Projekte Taten erfassen und dokumentieren, dabei jedoch unterschiedliche Kriterien anwenden, sollten diese Berichte abgeglichen werden, um ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten. Regelmäßige Besprechungen zu diesem Thema können zudem dazu beitragen, Probleme bei der Erfassung zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten (vgl. MANEO 2016a: 2ff). Dass sich in Berlin Strafverfolgungsbehörden und Anti-Gewalt-Projekte diesbezüglich bereits regelmäßig austauschen, hat dazu geführt, dass hier wesentlich mehr Taten erfasst und statistisch ausgewertet werden können als in allen anderen Bundesländern (siehe auch Kapitel 3.2).

3. Gemeinsame Vor-Ort-Arbeit

Die gemeinsame gewaltpräventive Vor-Ort-Arbeit kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Zielgruppe der LSBT-Personen, aber ebenso die allgemeine Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren und über Risiken zu informieren. Mit Informationsveranstaltungen, der Beteiligung an Events und Großveranstaltungen wie dem Christopher-Street-Day oder Straßenfesten, mit gemeinsamen Rundgängen durch Szene-Gebiete oder ähnlichen Maßnahmen kann vor Ort informiert und sensibilisiert werden, eine klare Haltung gegen Homo- und Transphobie kommuniziert und so zu gesellschaftlichem Zusammenhalt und Solidarität beigetragen werden.

4. Community Policing

Das Community Policing ist, wie in Abschnitt 2.2 erläutert, eine wichtige polizeiliche Strategie, um in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteur/innen und Vertreter/innen vor Ort befindlicher gesellschaftlicher Gruppen und Gruppierungen lokale Kriminalitätsprobleme anzugehen. In Berlin gibt es – ebenso wie in anderen Großstädten – Stadtviertel, in denen sich LSBT-Personen verstärkt angesiedelt haben und daher im gesellschaftlichen Alltagsleben besonders sichtbar sind. In Berlin betrifft dies insbesondere die nördlichen Teile des

Stadtteils Schöneberg, rund um den Nollendorfplatz⁵⁷ – ein Gebiet, in dem Polizei sowie Anti-Gewalt-Projekte verstärkt Kriminalität gegen diese Gruppe feststellen (vgl. MANEO 2016c: 32f). In solchen Gegenden können Maßnahmen des Community Policing – z.B. die regelmäßige Kontaktaufnahme zu Szene-Einrichtungen – dazu beitragen, die Kooperationsbereitschaft und Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken (vgl. BMI/BMJ 2006: 512ff).

5. Gemeinsames Informationsmaterial

Mit Informationsmaterialien, die in Form von Faltblättern oder digital über soziale Netzwerke verbreitet werden, kann gezielt über Risiken informiert werden, insbesondere auch über spezifische Delikte oder Tatbegehungsformen. Zudem können Informationen über Unterstützungsangebote und die Arbeit und Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden kommuniziert werden. Dies kann potenziell Betroffene im Umgang mit Risiken stärken und im Falle ihrer Opferwerdung dazu beitragen, erlittene Taten zu verarbeiten und Reviktimisierung vorzubeugen (vgl. PolizeiBerlin 2012: 8).

6. Schulungen/Fortbildungen

Gemeinsame Schulungsveranstaltungen sollten für verschiedene Zielgruppen angeboten werden. Einerseits ist die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Strafverfolgungsbehörden von großer Relevanz, damit diese über das Thema informiert sind, seine Bedeutung verstehen und angemessen reagieren können (vgl. ebd: 4). Andererseits sollten Schulungen und Trainings auch für Mitglieder der LSBT-Communities angeboten werden, um ihnen grundlegende Strategien zum Selbstschutz zu vermitteln und darüber hinaus ein prinzipielles Vertrauen in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zu schaffen. Der Empowerment-Ansatz kann ein wichtiges Leitprinzip dieser Schulungsarbeit sein – er wird daher im Kapitel 4.3 noch ausführlicher diskutiert.

Erweiterung der Vernetzung mit relevanten Akteuren

In Berlin ist die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und zivilgesellschaftlichen Anti-Gewalt-Projekten also inzwischen fest etabliert, und die beteiligten Vertreter/innen der Strafverfolgungsbehörden haben die Bedeutung dieses Ansatzes auch für ihre eigene Arbeit erkannt. Marcus Oswald,

⁵⁷ Das Gebiet fällt in den Zuständigkeitsbereich des Polizeiabschnitts 41.

Staatsanwalt und Ansprechpartner für gleichgeschlechtliche Lebensweisen der Staatsanwaltschaft Berlin, stellt dies bei der Darstellung seiner Arbeit deutlich heraus:

„Wir sind eine Abteilung mit acht Dezernenten und einer Leiterin. Und wir verfolgen Sexualdelikte. Das ist unsere originäre Aufgabe. Wir sind zusätzlich Ansprechpartner für LSBT. Unsere Arbeit gliedert sich in drei Teile: Wir sind in erster Linie Strafverfolger, wir verfolgen homo- und transphobe Hasskriminalität. Darüber hinaus vernetzen wir uns in der Community, indem wir an Veranstaltungen teilnehmen, wo andere zivilgesellschaftliche Akteure und Behörden beteiligt sind. Damit wollen wir Vorurteile und Berührungsängste abbauen. Und dann stehen wir als Ansprechpartner für alle LSBT zur Verfügung. Sie können uns anrufen oder mailen, und wenn das strafrechtlich relevant ist, werden wir entsprechend reagieren, gegebenenfalls bitten, vorbeizukommen und Strafanzeige zu erstatten. Wenn das nicht unsere Zuständigkeit fällt, vermitteln wir andere Ansprechpartner, damit sich die Menschen nicht alleingelassen fühlen“ (Oswald in: Seelig/Warnecke 2016).

Auf Seiten der Berliner Strafverfolgungsbehörden sind durch die Einrichtung von Ansprechpersonen bei Polizei und Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen für eine professionelle Präventionsarbeit geschaffen worden. Ihr Wirken innerhalb sowie außerhalb der Behörde leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass eine kooperativ gestaltete Präventionsarbeit möglich ist. Die zivilgesellschaftlichen Anti-Gewalt-Projekte haben ebenfalls qualifizierte Strukturen geschaffen, und auch auf der Ebene der Verwaltung gibt es, wie in Abschnitt 4.1 beschrieben, eine qualifizierte Einrichtung.

Die hier beschriebenen Beteiligten können die für eine erfolgreiche Präventionsarbeit nötigen Maßnahmen jedoch keineswegs allein umsetzen. Sie benötigen die Unterstützung von vielen weiteren Akteur/innen z.B. Bildungseinrichtungen, Sportvereinen, Privatunternehmen, Kulturinstitutionen, Medien etc., um langfristig erfolgreich arbeiten zu können.

Wie in Kapitel 2.2 erörtert, ist die möglichst breite Vernetzung von Akteur/innen aus verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereichen eine wichtige Bedingung für das Gelingen von Kriminalpräventionsarbeit:

„Prävention kann nicht die Aufgabe von Polizei und Justiz allein sein. Die Verhinderung von Straftaten ist nur durch eine konzertierte Aktion der Ressorts möglich, die für Polizei, Justiz, Soziales, Kinder, Jugend, Gesundheit, Umwelt, Bau, Verkehr und Bildung zuständig sind“ (Feltès 2014: 249).

Wie Feltès betont, geht es bei diesen Ansätzen der gemeinschaftlichen kriminalpräventiven Arbeit immer auch darum, bei allen Beteiligten die soziale Kompetenz, das Verantwortungsbewusstsein und den solidarischen Umgang miteinander zu fördern (vgl. ebd: 12f). Dies bleibt gerade im Deliktsfeld der

Vorurteils kriminalität, in dem ein enger Zusammenhang zwischen sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung der Betroffenen Gruppen auf der einen und dem Aufkommen von Straftaten auf der anderen Seite besteht (vgl. Kapitel 2.1), eine zentrale Aufgabe der Prävention.

Insbesondere das Thema der Bürger/innenpartizipation wird hier in den kommenden Jahren eine zentrale Rolle spielen. Diesem Thema kommt für die Kriminalprävention generell eine wichtige Bedeutung zu, es stellt sicherlich diejenige der drei Säulen der Präventionsarbeit dar, bei der generell noch am meisten Verbesserungsbedarf besteht (siehe Kapitel 2.2). Die Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern in der Kriminalpräventionsarbeit – z.B. als ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, als Helfer/innen und Unterstützer/innen oder als Multiplikator/innen – kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Sensibilisierung und Information auf eine breite Basis zu stellen. Ihre Beteiligung spielt gerade im Bereich der primären/universellen Prävention eine wichtige Rolle, wo viele verschiedene Maßnahmen dazu beitragen können, Schutzfaktoren zu stärken und Risikofaktoren einzudämmen. Doch auch im Bereich der sekundären/selektiven und tertiären/indizierten Prävention können sie als Ehrenamtliche in die Projektarbeit integriert werden und zu deren Gelingen beitragen.

Viele weitere Akteur/innen können in diese Arbeit eingebunden werden, darunter die zuständigen Referate beim Staatsschutz, Mitarbeiter/innen aus den Justizvollzugsdiensten, Bewährungshelfer/innen, Sozialarbeiter/innen, Ärzte und Ärztinnen, Rechtsanwält/innen, Lehrer/innen, Trainer/innen etc. Wenn spezialisierte Ansprechstellen bei den Strafverfolgungsbehörden, zivilgesellschaftliche LSBT-Anti-Gewalt-Projekte und lokale Verwaltungen gemeinsam arbeiten, können sie einen Kern bilden, der das nötige Fachwissen bereitstellt, um eine erfolgreiche Präventionsarbeit zu initiieren und die dazu notwendigen Maßnahmen zu implementieren.

Professionalisierung

Zentral ist weiterhin die Professionalisierung aller an der Präventionsarbeit beteiligten Akteur/innen und Kooperationsformen. Wie bereits im 3. Teil und im vorangegangenen Abschnitt erwähnt, sind thematische Schulungen und Fortbildungen, die Homo- und Transphobie klar als Teilbereich der Hass- bzw.

Vorurteils kriminalität verorten, wichtig. Gerade Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Polizei- und Justizbehörden kann im Rahmen solcher Veranstaltungen verdeutlicht werden, welche Verantwortung die Behörden diesbezüglich tragen und wie sie selbst mit einer professionellen Erfassung und Verarbeitung entsprechender Taten zur Prävention beitragen können.

Schwierig bleibt die Lage auch auf Seiten der zivilgesellschaftlichen Akteur/innen. Die kontinuierliche und beharrliche Arbeit von Anti-Gewalt-Projekten hat dazu geführt, dass das Thema homo- und transphobe Vorurteils kriminalität in Berlin heute von den lokalen Behörden ernst genommen und als Thema für die Prävention berücksichtigt wird. Sie verfügen über viel Erfahrung und Fachwissen – Ressourcen, die für die lokale Präventionsarbeit dringend benötigt werden. Problematisch bleibt jedoch die finanzielle Ausstattung der Projekte. Trotz eines ständig wachsenden Aufgabenfeldes und einer über viele Jahre hinweg dokumentierten Arbeitsüberlastung sind die finanziellen Zuwendungen nicht entsprechend mitgewachsen (vgl. MANEO 2016c: 21ff). Dies führt dazu, dass die Träger/innen der Projekte kaum in der Lage sind, qualifiziertes Personal zu gewinnen und langfristig an sich zu binden – so können viele erfolgversprechende Präventionsmaßnahmen nicht durchgeführt, viele gute Initiativen nur angeschoben, nicht jedoch konsequent verfolgt werden. Grund für diese Entwicklung scheint auch ein zu kurzfristiges Denken auf Seiten der Berliner Politik und Verwaltung zu sein. Sie haben vielleicht noch nicht ausreichend erkannt, dass langfristig stabil und professionell arbeitende zivilgesellschaftliche Projekte zentrale Partner/innen in der Prävention sind, die einen wichtigen Beitrag dazu leisten können, Viktimisierung und ihre großen gesellschaftlichen Folgekosten zu minimieren.

Auch die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Präventionsaktivitäten z.B. im Bereich der Vor-Ort-Arbeit oder des Community-Policing ist essenziell. Nur wenn Maßnahmen und Projekte wissenschaftlich überprüft, beraten und unterstützt werden, kann ihre Effektivität langfristig gesichert und verbessert werden. In Berlin könnte diese wissenschaftliche Begleitung zukünftig z.B. in Kooperation mit dem Fachbereich Polizei- und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) oder anderen Forschungseinrichtungen ausgebaut werden.

4.3 Sensibilisierung und Empowerment – LSBT-Personen als Zielgruppe der Präventionsarbeit

LSBT als Zielgruppe und Partner in der Kriminalprävention

Die Zielgruppenanalyse hat in der jüngeren Vergangenheit, insbesondere in Zusammenhang mit verstärkt geführten Diskussionen um die (Kosten-)Effizienz von Präventionsprojekten, an Bedeutung gewonnen.⁵⁸ Aus dem Marketingbereich kommend, gilt sie heute als wichtiger Ansatz, um Personengruppen bzw. Teilöffentlichkeiten zu definieren, auf die Präventionsmaßnahmen zugeschnitten werden sollen:

„Sie (die kriminalpräventive Zielgruppenanalyse, MK) ist ein heuristisches Verfahren, um möglichst homogene Personengruppen zu finden, die für kriminalpräventive Maßnahmen von Bedeutung sein können“ (Hermann 2006: 295).

Dieses Definieren klarer Zielgruppen und das Anpassen von Kommunikations- und Vermittlungsstrategien an deren Bedürfnisse und Gewohnheiten gilt als Voraussetzung für den Erfolg kriminalpräventiver Maßnahmen. Damit werden in der Kriminalprävention zunehmend ökonomische Kriterien berücksichtigt:

„Auch kriminalpräventive Maßnahmen müssen ‚verkauft‘ werden, auch sie bedürfen der Werbung. Somit gibt es zwischen der Markteinführung von Produkten und der Implementation kriminalpräventiver Maßnahmen durchaus Parallelen“ (ebd: 311).⁵⁹

Auch im Phänomenbereich der homo- und transphoben Vorurteils kriminalität ist die delikt- und zielgruppenspezifische Ausrichtung von Präventionsmaßnahmen von großer Bedeutung. Wie in Kapitel 2.3 argumentiert, sind neben den in der kriminologischen Forschung zur Prävention von Vorurteils kriminalität zuletzt schwerpunktmäßig berücksichtigten primären bzw. universellen Ansätzen gerade auch solche Maßnahmen erfolgversprechend, die sich explizit an die Zielgruppe der LSBT-Personen richten und die bei ihnen persönlich und kollektiv vorhandenen Ressourcen nutzen.

⁵⁸ Dieses Interesse an der ökonomischen Dimension von Kriminalprävention verdeutlicht auch die Wahl des Kongressthemas des Deutschen Präventionstages 2015 „Prävention rechnet sich. Zur Ökonomie der Kriminalprävention“. Siehe www.praeventionstag.de, letzter Zugriff: 5.2.2017.

⁵⁹ Diese ökonomische Sichtweise auf die Kriminalpräventionsarbeit ist sicherlich umstritten, kann in Zeiten knapper werdender öffentlicher Mittel jedoch nicht ganz von der Hand gewiesen werden. Einige der Beiträge in Marks/Steffen (2015) zeigen, dass es durchaus möglich ist, die ökonomische Effizienz von Präventionsmaßnahmen zu begründen und nachzuweisen.

LSBT-Personen stellen keine homogene Zielgruppe dar – die Lebenssituationen von lesbischen Frauen, schwulen Männern, bisexuellen Frauen und Männern und Trans-Personen sind divers. Sie gehören z.B. verschiedenen gesellschaftlichen Schichten, ethnischen Gruppen, religiösen Gemeinschaften an, wohnen und arbeiten an unterschiedlichen Orten, machen individuelle Erfahrungen und befinden sich in subjektiven Entwicklungsprozessen. Sie können dennoch als Gruppe verstanden werden, die mit gruppenspezifischen Phänomenen von Diskriminierung und Kriminalität belastet ist und mit den Folgen dieser zu kämpfen hat. LSBT-Personen machen als gesellschaftliche Gruppe Erfahrungen, die sie verunsichern und mit einem Gefühl der Ohnmacht zurücklassen können. So sind Menschen, die direkt von vorurteilsmotivierten Straftaten wie in Kapitel 2.2 beispielhaft beschrieben betroffen sind, zunächst natürlich individuell viktimisiert. Doch die Taten wirken nicht nur auf sie persönlich: Auf Grund des Botschafts- und Symbolcharakters von Hassverbrechen gibt es eine mittelbare kollektive Betroffenheit – die einschüchternde und beängstigende Botschaft richtet sich auch an die gesamte gesellschaftliche Gruppe der LSBT-Personen und verfängt dort häufig.⁶⁰ Es entsteht ein gesellschaftliches Klima von Homophobie, Diskriminierung und Ausgrenzung von LSBT-Personen, das für diese zu einer schweren psychischen Belastung werden kann – auch wenn sie selbst nicht direkt von Übergriffen betroffen gewesen sind (vgl. Finke 2010: 220f; Messer 2008: 28f).⁶¹

⁶⁰ In der Literatur wird dieser Zusammenhang zwischen kollektiver Ausgrenzung und subjektivem Bedrohungsgefühl auch als „gefühltes Stigma“ bezeichnet. Siehe dazu Bachmann (2013: 38ff); Herek (2009: 62ff).

⁶¹ Messer hat diese indirekte, aber dennoch potentiell schädigende Wirkung homophober Ausgrenzung aus Sicht der Psychologie und Psychoanalyse prägnant beschrieben: „Die gesellschaftlich auf verschiedenen Ebenen allenthalben zu beobachtende Abwehr homosexueller Identität führt bei den homosexuellen Heranwachsenden zu inneren Konflikten und möglichen Problemen bei der Entwicklung eines stabilen Identitätserlebens. Die Abwehr der Umgebung ermöglicht und etabliert eine heterosexistische bis homophobe Außenwelt. Im schlechtesten Fall werden die eigenen unerwünschten homophilen Tendenzen eben im Außen an homosexuell identifizierten Menschen bekämpft, die für das Erleben der eigenen Impulse verantwortlich gemacht und – wenn nötig gewaltsam – zur Rechenschaft gezogen werden. Eine echte Viktimisierung homosexueller Menschen entsteht also durch eine Remobilisierung der eigenen innersten Ablehnungs-Befürchtung, in aller Regel ausgelöst durch abfällige Bemerkungen auf der Straße, am Arbeitsplatz oder in einem anderen alltäglichen Kontext. Dabei setzt die Viktimisierung oft bereits im Stadium vor dem Coming-Out ein. ‚Schwul‘ ist ein beliebtes und gängiges Schimpfwort unter Schülern und oft genug trifft die Angriffslust hochsensibel reagierender pubertierender Horden den ‚Richtigen‘. Weiter geht die offene Diskriminierung danach auf der Straße, mit Abwertungen, Beschimpfungen und – nicht zuletzt – mit tätlichen Angriffen.“ Siehe Messer (2008: 29).

Das Ergebnis ist, dass die Ausgrenzung und die gegen sie gerichtete Gewaltneigung sich in die Selbstkonzepte und das Selbstwertgefühl vieler LSBT-Personen eingeschrieben haben, sich negativ auf ihre Lebensqualität auswirken und nicht zuletzt zu ihrem sozialen Rückzug führen können. Das wiederum kann zur Folge haben, dass ihre Beteiligung an gesellschaftlichen und politischen Prozessen nicht mehr stattfindet.

Die Bedeutung dieser gesellschaftlichen Prozesse wird inzwischen nicht nur in den Sozialwissenschaften, wie z.B. mit dem Modell der ‚gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit‘ (GMF, siehe Kapitel 2.3), sondern auch in der Psychologie theoretisch erfasst. Hier ist es insbesondere das sog. Minderheitenstressmodell, das den Zusammenhang zwischen sozialer Ausgrenzung und psychischen Belastungen bei den Betroffenen herstellt (vgl. Göth/Kohn 2014: 28ff; Langer 2009: 44ff; Meyer 2003: 674ff). Meyer, der das Modell entwickelt hat, beschreibt Minderheitenstress als gruppenspezifische, anhaltende und sozial bedingte Belastung, aus der eine erhöhte psychische Verletzlichkeit der betroffenen Personengruppe resultieren kann:

„(a) unique – that is, minority stress is additive to general stressors that are experienced by all people, and therefore, stigmatized people are required an adaptation effort above that required of similar others who are not stigmatized; (b) chronic – that is, minority stress is related to relatively stable underlying social and cultural structures; and (c) socially based – that is, it stems from social processes, institutions, and structures beyond the individual rather than individual events or conditions that characterize general stressors or biological, genetic, or other nonsocial characteristics of the person or the group“ (Meyer 2003: 676).

Diese gesteigerte Verletzlichkeit liegt also nicht in einer psychisch oder anderweitig bedingten Prädisposition von LSBT-Personen begründet, sondern in den sozialen Verhältnissen, mit denen sie in einer Gesellschaft, in der Homo- und Transphobie weiterhin eine Rolle spielen, konfrontiert sind. Dieser Zusammenhang ist ein wichtiger Faktor für das Verständnis der Wirkung vorurteilsmotivierter Taten, denn so wird deutlich, warum sie für die Betroffenen einen besonders schweren Eingriff und biographischen Bruch darstellen können und warum ihre Verarbeitung oft erschwert ist:

„Bei vorurteilsorientierter homophober Gewalt tritt also zumeist neben dem allgemeinen Traumaerleben (wie z.B. Erschütterung des Selbst- und Wertverständnisses, Verzweiflung, Hilflosigkeit und Zusammenbruch der Abwehrmechanismen) eine zusätzliche und spezielle Selbstwertverletzung ein: eben die Bestätigung der mehr oder weniger bewussten Befürchtungen, die aus den tendenziell heterosexistischen bis homophoben Entwicklungsbedingungen herrühren“ (Messer 2008: 30).

Diese Diskussion um die Folgen sozialer Ausgrenzungserfahrungen und ihrer Effekte im Falle des Betroffenseins von vorurteilsmotivierten Straftaten ist nicht nur aus viktimologischer Perspektive interessant, sondern birgt auch wichtige Erkenntnisse für die Kriminalprävention. Vorerfahrungen mit homo- und transphober Ausgrenzung sind nämlich nicht ausschließlich und immer erschwerende Rahmenbedingungen. Denn wenn Personen es schaffen, gemachte Ausgrenzungserfahrungen zu verarbeiten und produktiv in ihr Selbstkonzept zu integrieren, dann können sie gestärkt aus diesen psychischen Prozessen hervorgehen. Göth und Kohn argumentieren, dass die Erfahrungen mit Coming-Out-Prozessen und sozialer Ausgrenzung zum Erwerb sozialer Kompetenzen und Problemlösefähigkeiten beitragen können (vgl. dazu und zu Folgendem: Göth/Kohn 2014: 32ff). Erlernte Coping-Strategien, so argumentieren sie weiter, können wichtige, die Resilienz steigernde Ressourcen darstellen, die auch ein präventives Potential bergen.

Wie in Kapitel 2.3 im Anschluss an die Studie von Lippl, Abu-Chadi und Fedkenheuer bereits deutlich geworden ist, können individuelle und kollektive Ressourcen von LSBT-Personen zur Entwicklung von Präventionsstrategien genutzt werden. Erfahrungen mit Ausgrenzung, Diskriminierung, Gewalt oder Kriminalität führen zur Entwicklung von Vermeidungs-, Bewältigungs- und Vorbereitungsstrategien. Als Vermeidungsstrategien sind z.B. selbstbewusstes Auftreten, aufmerksames Verhalten oder das gezielte Suchen von Informationen über bestehende Risiken, Gefahrensituationen oder auch Unterstützungsmöglichkeiten zu verstehen (vgl. dazu und zu Folgendem: Lippl et al. 2012: 23ff). Bewältigungsstrategien sind z.B. Deeskalation und Weglaufen, Hilfe holen oder verschiedene Techniken des Auf- und Verarbeitens von Gewalterfahrungen. Als Vorbereitungsstrategien sind u.a. der Austausch und die Vernetzung mit anderen, die mentale Konditionierung und die Stärkung der eigenen Fähigkeiten zu nennen.

Ganz sicher gibt es für LSBT-Personen kein Patentrezept und damit auch kein zu erlernendes Verhalten, das in jeder Situation angemessen wäre. Dafür sind Tatsituationen und Begehungsformen von Vorurteilsdelikten zu vielseitig. Außerdem ist jeder Mensch mit unterschiedlichen Kompetenzen und Fähigkeiten ausgestattet, mental wie körperlich, die unterschiedliche Handlungsoptionen

bedingen. Dennoch gibt es für eine große Vielzahl von LSBT-Personen Möglichkeiten, sich Gefahren und Risiken zu entziehen oder in Gefahrensituationen einer weiteren Eskalation und damit einer weiteren Schädigung entgegenzuwirken oder aus dem Weg zu gehen.

Diese von LSBT-Personen individuell und kollektiv entwickelten Strategien der Vermeidung, Bewältigung und Vorbereitung sollten von Experten der Prävention gewürdigt und berücksichtigt werden. Um diese Potentiale zu heben und für die gemeinsame Kriminalpräventionsarbeit nutzbar zu machen, sind Ansätze nötig, die sich positiv auf diese Ressourcen beziehen und sie an eine kriminalpräventive Arbeit heranführen. Dies kann der Empowerment-Ansatz leisten, der im Folgenden Abschnitt als Präventionsansatz vorgestellt wird.

Empowerment als Präventions-Ansatz

Ausgehend von den vorangegangenen Überlegungen zur Rolle der Gruppe der LSBT-Personen als Zielgruppe und Partner/innen in der Präventionsarbeit soll hier genauer dargestellt werden, wie der aus der Sozialarbeit stammende Empowerment-Ansatz in der Kriminalprävention produktiv genutzt werden kann.

Der Begriff des Empowerment spielt in der Theorie und Praxis der sozialen Arbeit in Deutschland bereits seit den 1990er Jahren eine Rolle und wird dort zunehmend diskutiert (vgl. HBS 2014; Herringer 2007; Lenz 2011; Miller/Pankhofer 2000). In der Kriminalprävention werden der Begriff und die mit ihm verbundenen Konzepte und Strategien bisher kaum beachtet. Für die Prävention von homo- und transphober Vorurteilskriminalität sind mit dem Begriff jedoch vielversprechende Perspektiven verbunden.

Übersetzt werden kann der aus dem Englischen stammende Begriff des Empowerment z.B. als Ermutigung oder Stärkung. Er beschreibt die Erweiterung der eigenen Handlungsmöglichkeiten und Freiheiten und einen Zugewinn an Kontrolle über zur Verfügung stehende Ressourcen:

“Empowerment refers broadly to the expansion of freedom of choice and action to shape one’s life. It implies control over resources and decisions“ (Narayan 2013: 4).

In einem solchen breiten Verständnis ist Empowerment zu einem zentralen Begriff u.a. in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit geworden. Für

den Bereich der sozialen Arbeit im deutschsprachigen Raum hat Norbert Herringer, der eine breit rezipierte Einführung in das Thema verfasst hat, folgende Definition vorgeschlagen:

„Empowerment (...) bezeichnet Entwicklungsprozesse in der Dimension der Zeit, in deren Verlauf Menschen die Kraft gewinnen, derer sie bedürfen, um ein nach eigenen Maßstäben buchstabiertes ‚besseres Leben‘ zu leben“ (Herringer 2007: 13).

Mit dem Empowerment-Begriff lassen sich also Prozesse beschreiben, die die persönlichen Fähigkeiten, mit schwierigen oder herausfordernden Situationen umzugehen, ausbauen. Sie befördern somit einen Zugewinn an persönlicher Wirksamkeit und Autonomie und die Nutzbarmachung eigener oder im unmittelbaren sozialen Umfeld verfügbarer Ressourcen:

„*Empowerment* (...) bezeichnet biografische Prozesse, in denen Menschen ein Stück mehr Macht für sich gewinnen – Macht verstanden als Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen (*participation in political decision-making*) oder aber als gelingende Bewältigung alltäglicher Lebensbelastungen (*mastery*)“ (Herringer 2014: 39, Herv. im Orig.).

In der Opferhilfearbeit, der Anti-Gewalt-Arbeit und der Anti-Diskriminierungs-Beratung ist der Empowerment-Ansatz inzwischen weit verbreitet (vgl. Finke 2010: 221ff; Yigit 2013: 44). Die hier vorhandenen psychosozialen Unterstützungsangebote richten sich schwerpunktmäßig darauf, das Handlungs- und Selbsthilfepotenzial Betroffener zu stärken und sie zu ermutigen, ihre Eigeninteressen und Anliegen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen zu verfolgen:

„Empowerment stellt im professionellen Setting eine Herangehensweise dar, Menschen, die ohnmächtig und verunsichert sind, (wieder) dazu zu befähigen, sich um ihre Angelegenheiten primär selbst bzw. unter Rückgriff auf Ressourcen aus ihrem sozialen Netzwerk oder den Funktionssystemen zu kümmern, coping-Strategien zu entwickeln oder sich aktiv politisch für ihre Belange einzusetzen“ (Röh 2013: 240).

Anhand dieser Ausführung wird deutlich, dass Empowerment-Maßnahmen auf vielen Ebenen zur Prävention von homo- und transphober Vorurteilskriminalität beitragen können:

- Betroffene Personengruppen werden in ihrem Selbstwertgefühl gestärkt, ihre Resilienz und für die Prävention relevante Schutzfaktoren werden gefördert – ihrer Viktimisierung wird entgegengewirkt (vgl. Kapitel 2.3).

- Strategien der Vermeidung, Bewältigung und Vorbereitung, die Betroffene selbst erarbeiten, werden gewürdigt und unterstützt und somit als Ressource für die Entwicklung von Präventionsansätzen nutzbar.
- Durch Empowerment werden die betroffenen Personengruppen besser vernetzt, somit ihre Partizipation an Maßnahmen der gemeinschaftlichen Kriminalprävention gefördert. Wie in Kapitel 2.2 sowie im vorangegangenen Abschnitt beschrieben, stellt die Partizipation der Hauptzielgruppen eine wichtige Gelingensbedingung von kriminalpräventiven Maßnahmen dar.

Zentral ist dabei, dass das Empowerment nicht als rein sozialarbeiterisches Maßnahmenfeld verstanden wird. Alle Akteur/innen der Kriminalprävention können zu Empowerment-Prozessen von LSBT-Personen und anderen Betroffenenengruppen beitragen. Die solidarische und verlässliche, ehrlich und auf gleicher Augenhöhe stattfindende kriminalpräventive Kooperation und Vernetzung kann hier einen wesentlichen Beitrag leisten. Die Betroffenen erfahren, dass vorurteilsmotivierte Kriminalität als Problem ernstgenommen und nicht hingegenommen oder ignoriert wird. Die Einrichtung von Fachstellen, die Fachwissen sammeln und professionell auf Betroffene zugehen, kann das Gefühl vermitteln, von den beteiligten staatlichen Einrichtungen wie den Strafverfolgungsbehörden als Gesprächspartner/innen akzeptiert und wertgeschätzt zu werden.

Ein so verstandener Empowerment-Ansatz eröffnet ein weites Feld möglicher Maßnahmen und Projekte, die für zukünftige Strategien der Kriminalprävention mitbedacht und genutzt werden sollten.

Einschub: Delikts- und zielgruppenspezifische Präventionsmaßnahmen – eine systematische Übersicht

In diesem abschließenden Einschub soll nun ein systematischer Überblick über die Ergebnisse der vorangegangenen Erörterungen gegeben werden. Die Frage nach den Herausforderungen bei der Prävention von homo- und transphober Vorurteils kriminalität wurde aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet, Prioritäten und erfolgversprechende Ansätze für die Präventionsarbeit in Berlin sind vorgestellt worden. Die erörterten Prioritäten werden nun noch einmal systematisch aufgeführt:

Primäre/universelle Prävention

Allgemeine Bildungs- und Aufklärungsarbeit

In den Bereich der primären/universellen Prävention fallen zunächst alle Maßnahmen der Bildungsarbeit, die darauf abzielen, Vorurteile und Diskriminierung abzubauen und Gewalt im zwischenmenschlichen Umgang zu ächten. Die im Abschnitt 2.3 zusammengefassten Ergebnisse der DFK-Arbeitsgruppe zur Prävention von Vorurteils kriminalität, insbesondere die ersten vier genannten Bereiche: Entwicklungsvorbeugung in Kindheit und Jugend, Sport, Jugend(sozial)arbeit sowie Aus- und Fortbildung von Fachkräften sind hier zu nennen. Diese allgemeine, gesellschaftlich breit aufgestellte Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit ist auch für den Themenbereich Homo- und Transphobie wichtig – wie in Kapitel 2.1 im Abschnitt zu Homo- und Transphobie gezeigt werden konnte, sind ablehnende Haltungen gegenüber LSBT-Personen in der Bevölkerung nach wie vor weit verbreitet, aktuelle Studien weisen zuletzt auf einen deutlichen Anstieg hin. Eine Verbesserung der Vernetzung sowie der Partizipation sind hierfür von zentraler Bedeutung, der Empowerment-Ansatz spielt dabei eine wichtige Rolle.

Sekundäre/selektive Prävention

Der Bereich der sekundären/selektiven Prävention ist in dieser Masterarbeit von besonderem Interesse, da in der kriminologischen Debatte zur Prävention von Vorurteils kriminalität bisher primäre/universelle Ansätze im Mittelpunkt standen. Zur Prävention von homo- und transphober Vorurteils kriminalität in Berlin sind in diesem Bereich folgende Maßnahmen von Bedeutung:

Delikts- und szenespezifische Information und Sensibilisierung

Die in 2.3 analysierten Berichte und Studien aus dem Bereich der Anti-Gewalt-Arbeit zeigen, dass homo- und transphobe Vorurteils kriminalität verstärkt überall dort stattfindet, wo die Szenen beheimatet sind und LSBT-Personen im Alltagsleben sichtbar sind. Die dort verübten Taten decken ein breites Deliktsspektrum ab, darunter Belästigungen, Beleidigungen, Nötigungen, Körperverletzungen und Raubtaten (siehe dazu ausführlich Kapitel 3.2). Die Informations- und Sensibilisierungsarbeit sollte insbesondere an diesen Orten gezielt erfolgen und auf gesichertem Fachwissen über Delikte und Begehungsformen sowie über die ‚Szene‘ und die Betroffenengruppen beruhen.

Informationsmaterialien – delikts- und zielgruppenspezifisch

Das kriminologische Wissen um bestehende Risiken, typische Begehungsformen, um Schwierigkeiten für Betroffene sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote kann als Informationsmaterial aufbereitet und an wichtigen Szene-Orten zur Verfügung gestellt werden. Durch solche gezielte Information und Sensibilisierung der Betroffenenengruppe können Vermeidungs-, Bewältigungs- und Vorbereitungsstrategien weiterentwickelt und gestärkt werden.

Vor-Ort-Arbeit

Wie im vorangegangenen Kapitel 4.2 erläutert, kann eine aufsuchende Vor-Ort-Arbeit eine wichtige Rolle dabei spielen, die Zielgruppe der LSBT-Personen mit Botschaften zur Prävention von Vorurteilskriminalität zu erreichen und sie in diese einzubinden. Hier geht es nicht um einen rein sozialarbeiterischen Ansatz – stattdessen kann diese Arbeit am besten von Fachdienststellen der Strafverfolgungsbehörden in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteuren der Anti-Gewalt-Arbeit erfolgen. So wird der Zielgruppe verdeutlicht, dass die Behörden ihre Anliegen ernst nehmen und vertrauenswürdige Ansprechpartner/innen sind. Historisch bedingte Probleme im Kontakt zwischen Strafverfolgungsbehörden und den Zielgruppen können so langfristig abgebaut werden.

Fortbildungen für Personal bei Strafverfolgungsbehörden

Insbesondere an Hand der Erörterungen zum polizeilichen Erkennen (Kapitel 3.1) und zur strafprozessualen Bearbeitung (Kapitel 3.3) von homo- und transphober Vorurteilskriminalität ist deutlich geworden, dass die Strafverfolgungsbehörden eine wichtige Rolle bei der Prävention spielen. Daher ist es elementar, dass die Beschäftigten der Behörden zum Thema sensibilisiert und fortgebildet werden. Im Aus- und Fortbildungsprogramm der Polizei Berlin werden bereits Veranstaltungen zum Thema Homophobie und Hasskriminalität angeboten, diese Angebote sollten weiter verstärkt werden.

Community Policing in besonders relevanten Stadtteilen/Nachbarschaften

Das in Kapitel 2.2 erörterte Community Policing kann insbesondere in Stadtteilen wie dem sogenannten Regenbogenkiez im Norden Schönebergs eine wichtige Präventionsstrategie sein. Durch den engen Kontakt mit Vertretern der Betroffenenengruppe im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Polizeiabschnitts kann ein stetiger Informationsfluss sichergestellt werden. So können aktuelle Informationen über bestehende Kriminalitätsprobleme, Beeinträchtigungen des Sicherheitsgefühls etc. für die Präventionsarbeit genutzt werden,

wenn notwendig kann mit gezielten Strategien reagiert werden, um weiteren Taten vorzubeugen.

Tertiäre/indizierte Prävention

Arbeit mit Opfern – Empowerment

Die Präventionsarbeit mit von homo- oder transphob motivierten Straftaten individuell betroffenen Personen ist in diesem dritten Teilbereich eine Priorität. Eine solidarische Unterstützungsarbeit mit Opfern ist eine wichtige Maßnahme gegen Viktimisierung und Reviktimisierung, wie sie die DFK-Arbeitsgruppe fordert (siehe Kapitel 2.3). Durch Beratung, Begleitung und Training können Vermeidungs-, Bewältigungs- und Vorbereitungsstrategien erarbeitet und gestärkt werden. Hierbei spielt der in Kap. 4.2 vorgestellte Empowerment-Ansatz, der die bei den Betroffenen bereits vorhandenen Ressourcen nutzt und diese stärkt, eine besonders wichtige Rolle.

Täter/innenarbeit

Die Präventionsarbeit mit Täter/innen, die bereits vorurteilsmotivierte Straftaten gegen LSBT-Personen verübt haben und sich dafür im Rahmen eines Strafverfahrens verantworten müssen, ist ein weiterer wichtiger Aspekt. Wie in Kapitel 3.3 aufgezeigt, sehen Staatsanwält/innen durchaus Möglichkeiten, bei Täter/innen eine gedankliche Auseinandersetzung mit ihren homo- und transphoben Vorurteilen anzuregen und auf eine Verhaltensänderung hinzuwirken. Diese und andere Möglichkeiten der Arbeit mit Täter/innen werden in der kriminologischen Debatte zur Vorurteilskriminalität bisher kaum diskutiert, und aus der Praxis in Berlin sind hierzu keine Ansätze bekannt.⁶²

5. Fazit

Im Rahmen dieser Masterarbeit konnte gezeigt werden, dass die Prävention von vorurteilsmotivierter Kriminalität gegen LSBT-Personen eine drängende gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die unter einer Vielzahl von Blickwinkeln

⁶² Es gibt jedoch durchaus theoretische wie praktische Bezugspunkte für eine solche Täter/innenarbeit, z.B. in der feministischen Arbeit zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Frauen. Dort hatte es in den 1980er Jahren Ansätze einer feministischen Arbeit mit Straftätern, sogar Vergewaltigern gegeben, die darauf abzielten, die Täter mit ihren Taten zu konfrontieren und so zu einer Auseinandersetzung mit ihrem Gewalthandeln und ihrem Chauvinismus anzuregen. Entwickelt wurde ein Anti-Chauvinismus-Training gegen Männergewalt. Siehe dazu Tügel/Heilemann (1987).

zu betrachten ist und zu deren Bewältigung vielfältige Strategien und Maßnahmen erforderlich sind. Die Erörterung dieses Themas erfolgte in drei Schritten: In Teil 2 wurden kriminologisch-konzeptuelle Klärungen zum Thema homo- und transphobe Vorurteils kriminalität (Kapitel 2.1) sowie zur Kriminalprävention (Kapitel 2.2) erarbeitet und analytisch Verbindungen zwischen diesen Diskurssträngen hergestellt (Kapitel 2.3). In Teil 3 wurden auf Grundlage des aktuellen Standes der kriminologischen Debatte zentrale Herausforderungen für die Präventionsarbeit in Zusammenhang mit der strafrechtlichen Relevanz und Würdigung (Kapitel 3.1), mit der Prävalenz und polizeilichen Erfassung (Kapitel 3.2) sowie mit der strafprozessualen Verfolgung (Kapitel 3.3) von homo- und transphober Vorurteils kriminalität in Deutschland identifiziert und analysiert. In Teil 4 wurden mit Fokus auf das Bundesland Berlin Prioritäten in Bezug auf zentrale Akteur/innen wie Strafverfolgungsbehörden und Anti-Gewalt-Projekte (Kapitel 4.1), zentrale Maßnahmen wie Dialog, Vernetzung und Professionalisierung (Kapitel 4.2) sowie zentrale zielgruppenspezifische Ansätze wie Sensibilisierung und Empowerment (Kapitel 4.3) diskutiert und in einem anschließenden Einschub delikts- und zielgruppenspezifische Präventionsmaßnahmen systematisch dargestellt.

Der Gang der Argumentation hat gezeigt, dass Homo- und Transphobie als gesellschaftliches Phänomen im kriminologischen Konzept der Vorurteils kriminalität verortet werden muss, um die alltäglichen An- und Übergriffe auf LSBT-Personen in Berlin und Deutschland als Botschafts- bzw. Identitätsverbrechen verstehen und ihre gesellschaftsschädigende Wirkung einschätzen zu können. Ansätze der Kriminalprävention, insbesondere der kommunalen bzw. gemeinschaftlichen Kriminalprävention sowie das Community Policing, sollten stärker als bisher genutzt werden, um die zerstörerischen Folgen homo- und transphober Hasskriminalität für individuelle Opfer sowie betroffene Gruppen einzudämmen. Sie müssen dazu jedoch noch besser an dieses Kriminalitätsfeld angepasst und spezifische Strategien, insbesondere in den Bereichen der sekundären/selektiven und tertiären/indizierten Prävention, stärker ausformuliert werden.

Große Herausforderungen ergeben sich erstens aus der in Deutschland bisher weniger als in anderen Ländern erfolgten strafrechtlichen Berücksichtigung

vorurteilsmotivierter Gewalt – nicht weil Straftatbestände oder Strafverschärfungen fehlten, sondern weil strafrechtliche Klärungen, wie das Beispiel der USA zeigt, auch zu einer Verstärkung der Präventionsarbeit führen. Zweitens ergeben sie sich aus einer bisher ungenügenden polizeilichen Erfassung, da das Erfassungssystem PMK trotz Verbesserungen noch kein geeignetes Kategoriensystem zur Dokumentation von Vorurteilsmotivation ist und die Sensibilisierung von Polizistinnen und Polizisten in weiten Teilen deutscher Polizeibehörden noch nicht ausreicht. Folge ist das Fehlen von für die Prävention wichtigen Erkenntnissen zu Prävalenz, Begehungsformen, Täter/innen, Opfern etc. Drittens ergeben sie sich aus der mangelnden Berücksichtigung homo- und transphober Vorurteilsmotivationen im Strafverfahren, da hier viele Faktoren dazu beitragen, dass Informationen zu homo- und transphoben Tatintergründen über den Verlauf der Verfahren bis hin zum Urteil aus dem Blick geraten und so bedeutende general- sowie spezialpräventiv erfolgversprechende Interventionsmöglichkeiten ungenutzt bleiben.

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen konnte herausgearbeitet werden, dass die Prävention homo- und transphober Vorurteils kriminalität prioritär der Kooperation professioneller, gut vernetzter Akteur/innen bedarf. In Berlin ist für diese Arbeit mit der Einrichtung zivilgesellschaftlicher Anti-Gewalt-Projekte mit Bezug zu den LSBT-Szenen sowie durch Ansprechpersonen für LSBT bei den Strafverfolgungsbehörden eine gute Basis geschaffen worden. Diese Akteur/innen bilden einen fachlich kompetenten und zuständigen Kern, von dem weitere Vernetzung ausgeht. Ihre Arbeit wird von nationalen wie internationalen Stellen gewürdigt, sie kann als positives Beispiel und Vorbild für andere Bundesländer gelten. Sie bedarf jedoch der weiteren Vernetzung mit Akteur/innen aus vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen, um breit wirken zu können.

Die Präventionsarbeit gegen homo- und transphobe Vorurteils kriminalität ist insbesondere dann erfolgversprechend, wenn ihre Strategien durch die Ansätze des Community-Policings und der gemeinschaftlichen Kriminalprävention sowie der Zielgruppenanalyse und des Empowerments informiert sind. So kann einerseits sichergestellt werden, dass Strafverfolgungsbehörden und Szene-Einrichtungen produktiv zusammenarbeiten und weitere Akteur/innen

in diese Zusammenarbeit eingebunden werden. Andererseits werden Maßnahmen so zielgruppen- und deliktsspezifisch ausgerichtet und die Partizipation der Opfergruppen gefördert. Der symbolischen Ausgrenzung und Stigmatisierung, auf die vorurteilsmotivierte Taten abzielen, wird auf diese Weise entgegengewirkt.

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Präventionsarbeit in Berlin könnten weiterhin folgende Maßnahmen beitragen: Die Einrichtung eines regelmäßigen Berichts zum Thema homo- und transphobe Vorurteils kriminalität, zu dem die Strafverfolgungsbehörden, zivilgesellschaftliche Anti-Gewalt-Projekte und weitere Akteur/innen beitragen; eine verstärkte Fortbildungsarbeit insbesondere im Bereich der Justiz; mehr wissenschaftliche Begleitung der Präventionsarbeit; eine stärkere Verankerung des Themas in bundesweiten Präventionsprogrammen, z.B. auch in den Aktivitäten der ProPK und des DFK. Zur Einschätzung des Stellenwerts der Ergebnisse dieser Masterarbeit muss abschließend bemerkt werden, dass diese in ihrer Zusammenstellung und Ausrichtung auf den Besonderheiten Berlins beruht. Im Stadtstaat Berlin ist das Verhältnis zwischen Polizeibehörden, Verwaltungen und Zivilgesellschaft anders als in einem Flächenstaat.⁶³ Zudem sind die LSBT-Szenen außergewöhnlich groß und ihre Vereine und Projekte sehr gut verankert. Die Kooperation zwischen Szenen und Strafverfolgungsbehörden ist hier historisch gewachsen. Die Arbeit in Berlin kann zwar als Beispiel für andere Städte und Bundesländer gelten, ist jedoch nicht ohne Weiteres auf sie übertragbar.

Vorurteils kriminalität – nicht nur gegen LSBT-Personen, sondern gegen alle Bevölkerungsgruppen, die bereits betroffen oder potentiell von Ausgrenzung und Gewalt bedroht sind – wird in Zukunft weit stärker in den Fokus kriminologischer Debatten rücken müssen, als dies bis heute der Fall ist. Das zeigen nicht nur die in Kap. 2.1 zusammengestellten Ergebnisse empirischer Forschung: Das aktuelle Erstarken rechtspopulistischer sowie rechtsextremistischer Bewegungen in Deutschland, aber auch in vielen anderen europäischen

⁶³ Dass diese Sondersituation durchaus bedeutsam ist, zeigt sich auch darin, dass Hamburg, ebenfalls ein Stadtstaat, als einziges weiteres Bundesland inzwischen LSBT-Ansprechpersonen bei der Polizei etabliert hat. Andere deutsche Großstädte mit großen LSBT-Szenen wie z.B. Köln haben in diesem Bereich noch keine derartige Kooperation eingerichtet. Das ist möglicherweise auch in der anders ausgestalteten Zusammenarbeit zwischen städtischen Einrichtungen und der Polizei als Landesbehörde begründet.

Ländern, in den USA und weltweit lässt keinen Zweifel daran, dass ausgeprägte Vorurteile gegen gesellschaftliche Minderheitengruppen ebenso wie menschenfeindliche Haltungen auf dem Vormarsch sind. Sie werden sich nicht zuletzt in einer Zunahme vorurteilsmotivierter Gewalt und Kriminalität niederschlagen. Diesen Entwicklungen muss mit gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen entgegengewirkt werden, zu deren Entwicklung die Kriminologie einen entscheidenden Beitrag leisten kann.

Literaturliste

- AbgeordnetenhausBerlin* 2009: Berliner Aktionsplan gegen Homophobie - Drucksache 16/1966, Berlin, in: http://sfbb.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5723.de/berliner_aktionsplan.pdf (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Albrecht, Peter-Alexis* 2010: Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft. Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln, Berlin.
- Aydin, Öykü Didem* 2006: Die strafrechtliche Bekämpfung von Hassdelikten in Deutschland und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Vergleich des kriminologischen, strafrechtstheoretischen und verfassungsrechtlichen Umgangs beider Systeme mit der Fremdenfeindlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Vorschrift der Volksverhetzung - §130 des deutschen StGB - und der U.S.-Amerikanischen Gesamtproblematik von Hate Speech/Crime, Freiburg i.B.
- Bachmann, Anne* 2013: Lebenssituationen und Diskriminierungserfahrungen schwuler und bisexueller Männer. Eine Studie des Instituts für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unter Leitung von Dr. Anne Bachmann. Herausgegeben von der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen von Berlin - Landesstelle für Gleichbehandlung, gegen Diskriminierung (LADS), Berlin.
- Bannenberg, Britta* 2005: Kommunale Kriminalprävention. Einleitung, in: Bannenberg, Britta/Coester, Marc/Marks, Erich (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention. Ausgewählte Beiträge des 9. Deutschen Präventionstages, Mönchengladbach, 1-8.
- Bannenberg, Britta/Rössner, Dieter* 2000: Hallenser Gewaltstudie. Die Innenwelt der Gewalttäter, in: DJJV Journal 168: 2, 121-134.
- Bannenberg, Britta/Rössner, Dieter/Coester, Marc* 2005: Empfehlungen der Arbeitsgruppe 'Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere: jung Menschen', in: Bannenberg, Britta/Rössner, Dieter/Coester, Marc/Marks, Erich (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention. Ausgewählte Beiträge des 9. Deutschen Präventionstages, Mönchengladbach, 65-96.
- Bannenberg, Britta/Rössner, Dieter/Coester, Marc* 2006a: Arbeitsgruppe primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere junge Menschen (Enbericht der Arbeitsgruppe), Berlin, in: http://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/2003_endbericht_arbeitsgruppe.pdf (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Bannenberg, Britta/Rössner, Dieter/Coester, Marc* 2006b: Arbeitsgruppe primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere junge Menschen. Einführung und Empfehlungen - Langfassung, Berlin, in: http://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/2003_endbericht_arbeitsgruppe.pdf (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Bannenberg, Britta/Rössner, Dieter/Coester, Marc* 2006c: Hasskriminalität, extremistische Kriminalität, politisch motivierter Kriminalität und ihre Prävention, in: Egg, Rudolf (Hrsg.): Extremistische Kriminalität. Kriminologie und Prävention, Wiesbaden, 17-60.

- Belina, Bernd* 2000: 'Kriminalität' und 'Raum'. Zur Kritik der Kriminalgeographie und der Produktion des Raums, in: *Kriminologisches Journal* 32: 2, 129-147.
- Benz, Wolfgang/Widmann, Peter* 2007: Langlebige Feindschaften. Vom Nutzen der Vorurteilsforschung für den Umgang mit sozialer Vielfalt, in: Krell, Gertraude/Riedmüller, Barbara/Sieben, Barbara/Vinz, Dagmar (Hrsg.): *Diversity Studies. Grundlagen und disziplinäre Ansätze*, Frankfurt a.M./New York (NY), 35-48.
- BKA, Bundeskriminalamt* 2004: Informationen zum polizeilichen Definitionssystem Politisch Motivierte Kriminalität (PMK), Meckenheim.
- BMI, Bundesministerium des Innern* 2015: Politisch Motivierte Kriminalität im Jahr 2014. Bundesweite Fallzahlen, Berlin, in: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Pressemitteilungen/2015/05/pmk-2014.pdf?blob=publicationFile> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- BMI, Bundesministerium des Innern* 2016: PMK-Straftaten im Bereich Hasskriminalität 2014 und 2015, Berlin, in: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Pressemitteilungen/2016/05/pmk-2015-hasskriminalitaet.pdf?blob=publicationFile> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- BMI/BMJ, Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz* 2001: Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin, in: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/erster_periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.pdf?blob=publicationFile (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- BMI/BMJ, Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz* 2006: Zweiter periodischer Sicherheitsbericht, Berlin.
- Bongartz, Bärbel* 2013: Hassverbrechen und ihre Bedeutung für Gesellschaft und Statistik. Zum Dilemma der Wahrnehmbarkeit vorurteilsmotivierter Straftaten, Mönchengladbach.
- BpB, Bundeszentrale für politische Bildung* 2010: Informationen zur politischen Bildung 306. Kriminalität und Strafrecht, Bonn.
- Brantingham, P. Jeffrey/Faust, Frederic L.* 1976: A Conceptual Model of Crime Prevention, in: *Crime and Delinquency* 22: 3, 284-296.
- Butler, Judith* 1991: Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt a.M.
- Chakraborti, Neil/Garland, Jon* 2009: Hate Crime. Impact, Causes and Responses, Los Angeles (CA)/London/Neu Delhi/Singapur/Washington (DC).
- Coester, Marc* 2008: Hate Crimes. Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland, Frankfurt a.M.
- Coester, Marc* 2015: Vorurteilskriminalität und ihre Prävention, in: Bannenberg, Britta/Brettel, Hauke/Freund, Georg/Meier, Bernd-Dieter/Remschmidt, Helmut/Safferling, Christoph (Hrsg.): *Über allem: Menschlichkeit. Festschrift für Dieter Rössner*, Baden-Baden, 38-58.
- Coester, Marc* 2016: Entwicklung der Gewaltprävention im Bereich der vorurteilsmotivierten Gewalt in den letzten 25 Jahren in Deutschland, (Internetdokumentation des Symposiums „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven“), Berlin, in: <http://www.gewalt-praevention.de/dokumentation> (letzter Zugriff: 5.2.2017).

- Connell, R. W. 1995: Masculinities, Berkeley/Los Angeles (CA).
- COPS, *Community Oriented Policing Services* 2012: Community Policing Defined, Washington (DC), in: <http://ric-zai-inc.com/Publications/cops-p157-pub.pdf> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Czapska, Janina/Stangl, Wolfgang 2007: Wenn Wissen reist. Kriminalprävention als Teil Europäischer Kriminalpolitik, in: Sessar, Klaus/Stangl, Wolfgang/van Swaaningen, René (Hrsg.): Großstadtängste. Untersuchungen zu Unsicherheitsgefühlen und Sicherheitspolitiken in europäischen Kommunen / Anxious Cities. Studies on Feelings of Insecurity an Safety Policies in European Communities, Wien/Berlin, 45-68.
- Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar (Hrsg.) 2016: Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellung in Deuschland. Die Leipziger Mitte-Studie 2016, Gießen.
- Denkler, Thorsten 2016: Warum die offizielle Zahl homophober Straftaten nicht stimmen kann, in: Süddeutsche Zeitung Online, <http://www.sueddeutsche.de/politik/homophobie-warum-die-offizielle-zahl-homophober-straftaten-nicht-stimmen-kann-1.2992335> (erschienen am 13.5.2016; letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Dessecker, Axel 2015: Vorurteilsbezogene Kriminalität und das begrenzte Interventionspotential des Strafrechts, in: Bannenberg, Britta/Brettel, Hauke/Freund, Georg/Meier, Bernd-Dieter/Remschmidt, Helmut/Safferling, Christoph (Hrsg.): Über allem: Menschlichkeit. Festschrift für Dieter Rössner, Baden-Baden, 59-74.
- DeutscherBundestag 2015a: Bundestagsdrucksache 18/5758. Antwort der Bundesregierung auf die Kline Anfrage der Abgeordneten Irene Mihalic, Monika Lazar, Volker Beck (Köln), weitere Abgeordneter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 18/5356 - Politisch motivierte Kriminalität in Deuschland im Jahr 2014, 12.08.2015, Berlin.
- DeutscherBundestag 2015b: Drucksache 18/5356. Kleine Anfrage der Abgeordneten Irene Mihalic, Monika Lazar, Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Katja Keul, Renate Künast, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Politisch motivierte Kriminalität in Deutschland im Jahr 2014, Berlin.
- DFK, *Deutsches Forum für Kriminalprävention* 2012: Impulse für das kommunale Präventionsmanagement. Eekenntnisse und Empfehlungen zur Organisation und Arbeit kriminalpräventiver Gremien auf kommunaler Ebene. Ein Leitfaden für die kommunale Praxis. 2., vollständig überarbeitete Auflage, Bonn, in: http://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/2012_dfk_impulse.pdf (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- DFK, *Deutsches Forum für Kriminalprävention* 2016: Jahresbericht 2015 der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention, Bonn 2016, in: http://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/dfk-jahresberichte/2015_dfk_jahresbericht.pdf (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Düsseldorf, *Landeshauptstadt* 2002: Düsseldorfer Gutachten. Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen, Düsseldorf, in: <https://www2.duesseldorf.de/fileadmin/Dez07/kpr/downloads/dg.pdf> (letzter Zugriff: 5.2.2017).

- Dworek, Günther* 2000: Hate Crimes. Verbrechen aus Hass, in: e.V., LSVD Sozialwerk (Hrsg.): Hass-Verbrechen. Neue Forschung und Positionen zu antihomosexueller Gewalt, Köln, 9-24.
- Dzierzon, Maria* 2016: Kommunale Kriminalprävention in Theorie und Praxis. Eine Bestandsaufnahme am Beispiel des Landes Brandenburg, in: Forum Kriminalprävention 2016: 3, 3-8.
- ECRI, European Commission on Racism and Intolerance* 2014: ECRI Report on Germany (fifth monitoring cycle), Straßburg, in: <https://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/Country-by-country/Germany/DEU-CbC-V-2014-002-ENG.pdf> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Feltes, Thomas* 2004: Gemeinschaftliche statt kommunale Kriminalprävention. Ein neuer Weg, in: Die Kriminalprävention 2004: 1, 5-14.
- Feltes, Thomas* 2008: Kriminalprävention, in: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): Kriminalpolitik, Wiesbaden, 251-268.
- Feltes, Thomas* 2014: Bürgernahe Polizeiarbeit in Deutschland, in: IFSH, Insitut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (Hrsg.): OSZE-Jahrbuch 2013, Baden-Baden, 241-252.
- Finger, Jasmin Daniela* 2015: Homophobie und Strafrecht. Eine strafrechtliche Untersuchung homophober Äußerungen und Äußerungen in Bezug auf Homosexualität, Berlin.
- Finke, Bastian* 2010: Vorurteilsmotivierte Hassgewalt und diversityorientierte Beratung, in: Hartmann, Jutta/e.V., ado (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes, Wiesbaden, 207-232.
- FRA, European Union Agency for Fundamental Rights* 2014: EU LGBT Survey. European Union Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Survey. Main results, Wien, in: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-eu-lgbt-survey-main-results_tk3113640enc_1.pdf (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Franzen, Jannik/Sauer, Arn* 2010: Benachteiligung von Trans*personen, insbesondere im Arbeitsleben. Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin, in: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Benachteiligung_von_Trans_personen.pdf (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Fuchs, Wiebke/Ghattas, Dan Christian/Reinert, Deborah/Wiedmann, Charlotte* 2012: Studie zur Lebenssituation von Transsexuellen in Nordrhein-Westfalen. Herausgegeben vom LSVD Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., gefördert vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, in: https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/TSG/Studie_NRW.pdf (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Garland, David* 2001: The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society, Oxford.
- Glet, Alke* 2011: Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland. Eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten, Berlin.

- Göth, Margret/Kohn, Ralph* 2014: Sexuelle Orientierung in Psychotherapie und Beratung, Berlin.
- HBS, Heinrich-Böll-Stiftung* 2014: Empowerment. MID-Dossier, Berlin, in: https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/dossier_empowerment.pdf (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Heinz, Wolfgang* 2005: Kommunale Kriminalprävention aus wissenschaftlicher Sicht, in: Bannenberg, Britta/Coester, Marc/Marks, Erich (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention. Ausgewählte Beiträge des 9. Deutschen Präventionstages, Mänchengladbach, 9-30.
- Heitmeyer, Wilhelm* 2002: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Die theoretische Konzeption und erste empirische Ergebnisse, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 1, Frankfurt a.M., 15-31.
- Heitmeyer, Wilhelm* (Hrsg.) 2011: Deutsche Zustände. Folge 10, Frankfurt a.M.
- Heitmeyer, Wilhelm* 2012: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) in einem entsicherten Jahrzehnt, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 10, Berlin, 15-40.
- Herek, Gregory M.* 2004: Beyond Homophobia. Thinking about Sexual Prejudice and Stigma in the Twenty-First Century, in: *Sexuality Research and Social Policy* 1: 2, 6-24.
- Herek, Gregory M.* 2009: Hate Crime and Stigma-Related Experiences among Sexual Minority Adults in the United States. Revalence Estimates from a National Probability Sample, in: *Journal of Interpersonal Violence* 24, 54-74.
- Hermann, Dieter* 2006: Die kriminalpräventive Zielgruppenanalyse, in: Obergfell-Fuchs, Joachim/Brandenstein, Martin (Hrsg.): Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie. Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag, Frankfurt a.M., 295-314.
- Herringer, Norbert* 2007: Empowerment in der sozialen Praxis. Eine Einführung. 3., erweiterte und aktualisierte Auflage, Stuttgart.
- Herringer, Norbert* 2014: Empowerment-Landkarte, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 64: 12-14, 39-46.
- Hill, Darryl B. /Willoughby, Brian L. B.* 2005: The Development and Validation of the Genderism and Transphobie Scale, in: *Sex Roles. A Journal of Research* 52: 8/9, 531-544.
- Hughes, Gordon* 2007: *The Politics of Crime and Community*, Houndmills/NewYork (NY).
- HumanRightsWatch* 2011: Die Reaktion des Staates auf „Hasskriminalität“ in Deutschland. Human Rights Watch-Hintergrundpapier in: <https://www.hrw.org/de/news/2011/12/09/die-reaktion-des-staates-auf-hasskriminalitaet-deutschland> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- IKG, Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung* 2011: Deutsche Zustände. Das entsicherte Jahrzehnt. Presseinformation zur Präsentation der Langzeituntersuchung Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in der Bundespressekonferenz am 12.12.2011, Bielefeld, in: https://www.uni-bielefeld.de/ikg/Handout_Fassung_Montag_1212.pdf (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Jacobs, James B./Potter, Kimberly* 1998: *Hate Crimes. Criminal Law & Identity Politics*, Oxford.

- Jehle, Jörg-Martin/Albrecht, Hans-Jörg/Hohmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina* 2010: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Mönchengladbach.
- Karl, Ines/Oswald, Markus* 2015: Beitrag der Berliner Staatsanwaltschaft, (MANEO Report 2014), Berlin, in: <http://www.maneo.de/infopool/dokumentationen.html> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Karl, Ines/Oswald, Markus* 2016: Beitrag der Berliner Staatsanwaltschaft, (MANEO Report 2015), Berlin, in: http://www.maneo.de/fileadmin/user_upload/dateien/dokumentationen/MANEO-Report_2015.pdf (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Karl, Ines/Voigt, Adrian* 2014: Beitrag der Berliner Staatsanwaltschaft, (MANEO Report 2013), Berlin, in: <http://www.maneo.de/infopool/dokumentationen.html> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Kaßauer, Rolf* 2009: Homophobie. Ein Phänomen erfordert besondere Aufmerksamkeit und Konzepte, in: *Der Kriminalist* 4: 2009, 15-20.
- Kimmel, Michael S.* 1994: Masculinity as Homophobia. Fear, Shame and Silence in the Construction of Gender Identity, in: Brod, Harry/Kaufmann, Michael (Hrsg.): *Theorizing Masculinities*, Thousand Oaks (CA)/London/New Delhi, 119-141.
- Kohlstruck, Michael* 2004: "Hate Crimes". Anmerkungen zur aktuellen Diskussion, in: *Berliner Forum für Gewaltprävention* 16: 5, 67-71.
- Konradi, Moritz* 2015: Kein Problem mit der Vielfalt? Zum Umgang der Polizei Berlin mit dem Thema sexuelle Vielfalt. Unveröffentlichte Hausarbeit im Rahmen des Studiengangs MA Kriminologie und Polizeiwissenschaft, Ruhr Universität Bochum, vorgelegt am 15.7.2015.
- Krupna, Karsten* 2010: Das Konzept der 'Hate Crimes' in Deutschland. Eine systematische Untersuchung der Kriminalitätsform, der strafrechtlichen Erfassungsmöglichkeiten de lege lata und der Verarbeitung in der Strafrechtspraxis, Frankfurt a.M.
- Kugelmann, Dieter* 2015: Rechtsgutachten 'Möglichkeiten effektiver Strafverfolgung bei Hasskriminalität', im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin, in: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/aktuelles/20150407_Rechtsgutachten_Hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Kunz, Karl-Ludwig* 2011: *Kriminologie* (6., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage), Bern/Stuttgart/Wien.
- Lang, Kati* 2014: *Vorurteilskriminalität. Eine Untersuchung vorurteilmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte*, Baden-Baden.
- Langer, Phil C.* 2009: *Beschädigte Identität. Dynamiken des sexuellen Risikoverhaltens schwuler und bisexueller Männer*, Wiesbaden.
- Lenz, Albert* 2011: *Empowerment. Handbuch für die ressourcenorientierte Praxis*, Tübingen.
- LesMigraS, Lesbenberatung Berlin e.V.* 2011: *Verbindungen sprechen. Empowerment in Verbindung auf Rassismus und Transphobie in LSBTI Kontexten*, Berlin, in: http://lesmigras.de/tl_files/lesmigras/Tapesh/LM_Broschuere_Tapesh_einelseiten_korrigiert.pdf (letzter Zugriff: 5.2.2017).

- Limmer, Christa* 2006: Gewalt gegen Schwule und Lesben, (Arbeitsgruppe primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere junge Menschen (Enbericht der Arbeitsgruppe)), Berlin, in: http://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/2003_endbericht_arbeitsgruppe.pdf (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Lippl, Bodo* 2007: Gewalterfahrungen von schwulen und bisexuellen Jugendlichen und Männern in Deutschland. Ergebnisse der MANEO-Umfrage 2006/2007. Herausgegeben von MANEO - Das schwule Anti-Gewalt-Projekt in Berlin, Berlin, in: <http://www.maneo.de/infopool/dokumentationen.html> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Lippl, Bodo/Abou-Chadi, Tarik/Fedkenheuer, Moritz* 2012: Homophobe Anfeindungen aus Sicht von Schwulen, Bisexuellen und Trans*Personen (GBT), Berlin.
- Lüdemann, Christian/Ohlemacher, Thomas* 2002: Soziologie der Kriminalität. Theoretische und empirische Perspektiven, Weinheim/München.
- MANEO, Das schwule Anti-Gewalt-Projekt Berlin* 2016a: MANEO+ Newsletter, Ausgabe 6, August 2016, (MANEO+ Newsletter), Berlin, in: http://www.maneo.de/uploads/media/Maneo_Newsletter_6_August_2016_02.pdf (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- MANEO, Das schwule Anti-Gewalt-Projekt Berlin* 2016b: MANEO+ Newsletter, Ausgabe 7, September 2016, Berlin, in: http://www.maneo.de/uploads/media/Maneo_Newsletter_7_September_2016.pdf (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- MANEO, Das schwule Anti-Gewalt-Projekt in Berlin* 2016c: MANEO-Report 2015, Berlin, in: <http://www.maneo.de/infopool/dokumentationen.html> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Marks, Erich/Steffen, Wiebke* (Hrsg.) 2015: Prävention rechnet sich. Zur Ökonomie der Kriminalprävention. Ausgewählte Beiträge des 20. Deutschen Präventionstages 8. und 9. Juni 2015 in Frankfurt am Main, Bad Godesberg.
- Marneros, Andreas* 2002: Hitlers Urenkel. Rechtsradikale Gewalttäter - Erfahrungen eines wahldeutschen Gerichtsgutachters, Bern.
- Messer, Christian* 2008: Viktimisierung von Menschen mit homosexueller Identität bei vorurteilsmotivierter Gewalt, in: Finke, Bastian (Hrsg.): Standpunkte. Texte zum Thema Homophobie, Berlin, 27-32.
- Meyer, Ilan H.* 2003: Prejudice, Social Stress, and Mental Health in Lesbian, Gay, and Bisexual Populations. Conceptual Issues and Research Evidence, in: Psychological Bulletin 129: 5, 674-697.
- Miller, Tilly/Pankhofer, Sabine* 2000: Empowerment konkret. Handlungsentwürfe und Reflexionen aus der psychosozialen Praxis, Stuttgart.
- Momsen, Carsten/Rackow, Peter* 2014: Die Straftheorien, in: JA 2004: 4, 336-340.
- Narayan, Deepa* 2013: Conceptual Framework and Methodological Challenges, in: Narayan, Deepa (Hrsg.): Measuring Empowerment. Cross-Disciplinary Perspectives, Washington (DC), 3-39.
- Obergfell-Fuchs, Joachim* 2005: Wirkung und Effizienz kommunalster Kriminalprävention, in: Bannenber, Britta/Coester, Marc/Marks, Erich

- (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention. Ausgewählte Beiträge des Deutschen Präventionstages, Mönchengladbach, 51-64.
- ODIHR, *Office for Democratic Institutions and Human Rights of the Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE)* 2009a: Gesetze gegen Hate Crime. Ein praktischer Leitfaden, Waschau, in: <http://www.osce.org/odihr/36426?download=true> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- ODIHR, *Office for Democratic Institutions and Human Rights of the Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE)* 2009b: Preventing and Responding to Hate Crime. A Resource Guide for NGOs in the OSCE Region, Warschau, in: <http://www.osce.org/odihr/39821?download=true> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Ohms, *Constance/Dräger, Norbert* 2006: Frankfurter Präventionskonzept. Beispiel für lesbische und schwule Fachberatung, in: Heitmeyer, Wilhelm/Schrötte, Monika (Hrsg.): Gewalt. Beschreibung, Analysen, Prävention, Bonn, 372-384.
- OSCE, *Organization for Security and Cooperation in Europe* 2014: Preventing Terrorism and Countering Violent Extremism and Radicalization that Lead to Terrorism. A Community-Policing Approach, Wien, in: <http://www.osce.org/atu/111438> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Perry, *Barbara* 2001: In the Name of Hate. Understanding Hate Crimes, New York (NY)/London.
- PolizeiBerlin, *Der Polizeipräsident in Berlin* 2012: Straftaten gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender. Konzept und Tätigkeitsbericht der Ansprechpartnerin und des Ansprechpartners für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, (unveröffentlichtes Manuskript, aktualisierte Fassung Januar 2012), Berlin, in: <https://www.berlin.de/polizei/aufgaben/ansprechpersonen-fuer-lsbt/> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- PolizeiBerlin, *Der Polizeipräsident in Berlin* 2015: Homosexuelles Paar beleidigt und geschlagen. Polizeimeldung vom 25.07.2015, Pankow, Nr. 1758, Berlin, in: <https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/pressemitteilung.345359.php> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- PolizeiBerlin, *Der Polizeipräsident in Berlin* 2016: Lagedarstellung Politisch motivierter Kriminalität in Berlin 2015, Berlin, in: <https://www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik/> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- ProPK, *Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes* 2016: Jahresbericht 2015 der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Stuttgart.
- Riedel, *Claudia* 2003: Situationsbezogene Kriminalprävention. Kriminalitätsreduzierung oder lediglich Deliktsverlagerung?, Frankfurt a.M.
- Röh, *Dieter* 2013: Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben. Eine Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung, Wiesbaden.
- Rolfes, *Manfred* 2015: Kriminalität, Sicherheit und Raum. Humangeografische Perspektiven der Sicherheits- und Kriminalitätsforschung, Stuttgart.
- Rössner, *Dieter/Coester, Marc* 2003: Die Prävention von Hasskriminalität, in: Forum Kriminalprävention 2003: 1, 15-17.

- Scherr, Albert* 2014: Kriminalität, innere Sicherheit und soziale Unsicherheit. Sicherheitsdiskurse als Bearbeitung gesellschaftsstrukturell bedingter Ängste, Wiesbaden.
- Schneider, Hans-Joachim* 2003: Hasskriminalität. Eine neue kriminologische Diliktskategorie, in: *Juristenzeitung* 2003: 10, 497-504.
- Schneider, Hans-Joachim* 2009: Hass- und Vorurteilskriminalität, in: *Schneider, Hans-Joachim* (Hrsg.): *Internationales Handbuch der Kriminologie*. Band 2: Besondere Probleme der Kriminologie, Berlin, 297-338.
- Schneiders, Monika/Franke, Karen* 2006: Kommunale Kriminalprävention. Bausteine zur kommunalen Sicherheitsvorsorge, Saarbrücken.
- Schreiber, Verena* 2007: Lokale Präventionsgremien in Deutschland, (*Forum Humangeographie* 2), Frankfurt a.M., in: <https://www.uni-frankfurt.de/47267666/FH-2.pdf> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Schreiber, Verena* 2011: Fraktale Sicherheiten. Eine Kritik der kommunalen Kriminalprävention, Bielefeld.
- Schwind, Hans-Dieter* 2013: *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen* (22. Auflage), Heidelberg.
- Seelig, Björn/Warnecke, Tilmann* 2016: "Schwule Sau" - eine demokratiegefährdende Aussage. Berliner Staatsanwälte zu Hasskriminalität. Interview mit Oberstaatsanwältin Ines Karl und Staatsanwalt Markus Oswald, *Tagesspiegel Online* vom 18.07.2016, (*Tagesspiegel Online*), Berlin, in: <http://www.tagesspiegel.de/berlin/queerspiegel/berliner-staatsanwaelte-zu-hasskriminalitaet-schwule-sau-eine-demokratiegefaehrdende-aussage/13888486-all.html> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- SenJustV, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz* 2012: Die Ansprechpartnerin für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Berlin, in: <https://www.berlin.de/sen/justv/beauftragte/ansprechpartnerin-homophobe-hasskriminalitaet/> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Sherman, Lawrence W./Gottfredson, Denise/MacKenzie, Doris/Eck, John/Reuter, Peter/Bushway, Shawn* 1998: Preventing Crime. What Works, What Doesn't, What's Promising. A Report to the United States Congress in: <https://www.ncjrs.gov/works> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Tügel, Hanne/Heilemann, Michael* (Hrsg.) 1987: *Frauen verändern Vergewaltiger*. Mit Beiträgen von Angela Gers, Michael Heilemann, Anke Pauselius, Rüdiger Pern, Sabine Rienas, Kerstin Schweer, Nora van der Starre, Hanne Tügel, Frankfurt a.M.
- Walter, Michael* 1999: Wandel kriminalpolitischer Leitbilder und Zielvorstellungen, in: *Rössner, Dieter/Jehle, Jörg-Martin* (Hrsg.): *Kriminalität, Prävention und Kontrolle*, Heidelberg, 25-36.
- Wehrheim, Jan* 2012: *Die überwachte Stadt. Sicherheit, Segregation und Ausgrenzung*, Berlin/Toronto.
- Weihmann, Robert/de Vries, Hinrich* 2014: *Kriminalistik. Für Studium, Praxis, Führung* (13. völlig überarbeitete Auflage), Hilden.
- Weinberg, George* 1972: *Society and the Healthy Homosexual*, New York (NY).
- Yigit, Nuran* 2013: *Empowerment in der Antidiskriminierungsberatung*, (Empowerment. MID-Dossier), Berlin, in:

https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/dossier_empowerment.pdf (letzter Zugriff: 5.2.2017).

- Zick, Andreas* 1997: Vorurteile und Rassismus. Eine sozialpsychologische Analyse, Münster/New York (NY)/München/Berlin.
- Zick, Andreas/Klein, Anna* 2014: Fragile Mitte - Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2014. Mit Beiträgen von Eva Groß, Andreas Hövermann und Beate Küpper. Herausgegeben für die Friedrich-Ebert-Stiftung von Ralf Melzer, Bonn.
- Zick, Andreas/Küpper, Beate* 2012: Homophobie in Nordrhein-Westfalen. Sonderauswertung der Studie "Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit". Herausgegeben vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, in: <http://www.andersundgleich-nrw.de/images/SonderauswertungHomophobie.pdf> (letzter Zugriff: 5.2.2017).
- Zick, Andreas/Küpper, Beate/Hövermann, Andreas* 2011: Die Abwertung der Anderen. Eine europäische Zusandsbeschreibung zu Intoleranz, Vorurteilen und Diskriminierung. Studie im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin.
- Ziercke, Jörg* 2006: Lagebild extremistische Kriminalität in Deutschland, in: Egg, Rudolf (Hrsg.): Extremistische Kriminalität. Kriminologie und Prävention, Wiesbaden, 61-106.